

# Tätigkeitsbericht Prozessbegleitung

2013 – 2022

Wien, 2024





# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>7</b>
<b>Einleitung</b> .....	<b>8</b>
<b>1 Was ist Prozessbegleitung?</b> .....	<b>10</b>
<b>2 Entwicklung der Prozessbegleitung</b> .....	<b>13</b>
<b>3 Wer hat Anspruch auf Prozessbegleitung?</b> .....	<b>17</b>
<b>4 Wie viele Opfer gibt es?</b> .....	<b>19</b>
4.1 Prozessbegleitete Personen .....	21
4.2 Erstbetreute Personen.....	22
4.3 Prozessbegleitete Personen im Bundesländervergleich .....	23
4.4 Prozessbegleitete Personen nach Verfahrensart .....	24
<b>5 Geschlecht und Alter von prozessbegleiteten Personen?</b> .....	<b>28</b>
5.1 Frauen und Männer.....	28
5.1.1 Verfahrensarten und Frauen .....	30
5.1.2 Verfahrensarten und Männer .....	31
5.1.3 Geschlecht prozessbegleiteter Personen im polizeilichen Ermittlungsverfahren	33
5.2 Junge Erwachsene .....	34
5.3 Kinder und Jugendliche .....	38
5.4 Bezugsperson .....	45
5.4.1 Bezugspersonen in den Bundesländern.....	46
5.4.2 Bezugsperson im Strafverfahren.....	49
5.5 Opfergruppen.....	52
<b>6 Wer gewährt Prozessbegleitung?</b> .....	<b>54</b>
6.1 Geförderte Opferhilfeeinrichtungen .....	54
6.2 Prozessbegleiter:innen .....	57
6.3 Ausbildung und Fortbildung .....	57
6.4 Managementzentrum Opferhilfe (MZ.O) .....	59
6.5 Opfernotruf .....	61

<b>7</b>	<b>Wie viele Stunden werden für Prozessbegleitung aufgewendet? .....</b>	<b>62</b>
<b>8</b>	<b>Was kostet Prozessbegleitung? .....</b>	<b>68</b>
8.1	Kosten im Bundesländervergleich.....	72
8.2	Kosten nach Geschlecht und Altersgruppen .....	72
8.3	Kosten nach Opfergruppen.....	78
8.4	Kosten für psychosoziale und juristische Prozessbegleitung.....	78
8.5	Kosten für Leistungen aus der Prozessbegleitung .....	80
8.6	Kosten nach Verfahrensarten .....	84
8.7	Kosten für Bezugspersonen .....	87
<b>9</b>	<b>Wie viele Strafanzeigen gibt es? .....</b>	<b>88</b>
<b>10</b>	<b>Wie enden prozessbegleitete Fälle? .....</b>	<b>91</b>
10.1	Ausgewählte Delikte.....	93
10.1.1	Menschenhandel (§ 104a StGB).....	93
10.1.2	Beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB) .....	94
10.1.3	Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b StGB) .....	96
10.1.4	Vergewaltigung (§ 201 StGB) .....	97
10.1.5	Körperverletzung (§§ 83-88 StGB) .....	99
10.1.6	Sexueller Missbrauch (§§ 205-207 StGB).....	100
10.2	Beendigungsarten .....	102
10.2.1	Diversion .....	102
10.2.2	Einstellungen .....	103
10.2.3	Verurteilungen .....	104
10.2.4	Freisprüche.....	105
<b>11</b>	<b>Sonderfragen .....</b>	<b>107</b>
11.1	Fortführungsanträge .....	107
11.2	Kontradiktorische Vernehmung im Ermittlungsverfahren .....	109
11.3	Akteneinsicht durch das Opfer .....	111
11.4	Gutachten.....	111
11.5	Schutz vor Gewalt in Wohnungen und allgemeiner Schutz vor Gewalt.....	111

11.6	Strafvollzug .....	112
11.7	Anträge auf Opferverständigung .....	114
11.8	Privatbeteiligung .....	114
11.9	Beschuldigte im Strafverfahren .....	116
	<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>119</b>
	<b>Impressum .....</b>	<b>122</b>



# Vorwort



Österreich nimmt auf dem Gebiet der Prozessbegleitung europaweit eine Vorreiterrolle ein. In Strafsachen wurde die gesetzliche Grundlage für die Prozessbegleitung 2006 in der Strafprozessordnung geschaffen und seitdem besteht ein Rechtsanspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung in Strafverfahren. Seit 2009 wird psychosoziale Prozessbegleitung in Zivilverfahren angeboten.

Das Bundesministerium für Justiz, das seit dem Jahr 2000 Einrichtungen mit der Gewährung von Prozessbegleitung betraut, hat im aktuellen Förderjahr 47 Einrichtungen damit beauftragt. In den letzten Jahren ist die Zahl der im Rahmen der Prozessbegleitung betreuten Personen stetig angestiegen: Von 8.679 im Jahr 2020, auf 9.105 im Jahr 2021 und auf 9.933 im Jahr 2022.

Mit Prozessbegleitung kann somit jährlich fast 10.000 Betroffenen von Gewalt Unterstützung in Form von Beratung und Vertretung ermöglicht werden. Dieses Angebot wurde auch international beachtet und honoriert: So wurde die Prozessbegleitung für Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel vom World Future Council (WFC) 2014 mit dem Silver Award ausgezeichnet.

Das Institut der Prozessbegleitung hat sich über die Jahre kontinuierlich weiterentwickelt. Mit dem am 1. Jänner 2021 in Kraft getretenen Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz (HiNBG) wurde beispielsweise das Recht auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung wesentlich erweitert: Betroffenen von „typischen“ Hass-im-Netz-Delikten und minderjährigen Zeug:innen von Gewalt im sozialen Nahraum wurde damit der Zugang zur Prozessbegleitung eröffnet.

Ich möchte an dieser Stelle abschließend all jenen Personen einen großen Dank aussprechen, die diese so wichtige Unterstützung für Opfer im Straf- und Zivilverfahren durch ihre Arbeit ermöglichen – allen voran den Mitarbeiter:innen der zahlreichen Prozessbegleitungseinrichtungen, die täglich herausragende Arbeit leisten.

Dr. in Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

# Einleitung

Im Jahr 2011 wurde die Prozessbegleitungs-Abrechnungsdatenbank in Betrieb genommen, die hauptsächlich der Abrechnung der Leistungen aus der Prozessbegleitung dient und gleichzeitig die Auswertung statistischer Daten erlaubt. Die im Bericht zitierten Zahlen stammen größtenteils aus der Auswertung von Daten dieser Prozessbegleitungs-Abrechnungsdatenbank (im Folgenden kurz „Abrechnungsdatenbank“ genannt). Zusätzlich wurden auch Daten aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) und aus anderen Quellen herangezogen, jedoch ist die Vergleichbarkeit der Daten aufgrund unterschiedlicher Basisdaten oftmals nicht gegeben.

Als Basis für alle Auswertungen wurde die Zahl aller Opfer einschließlich Bezugspersonen herangezogen. Wo relevant, werden Bezugspersonen gesondert ausgewiesen.

Bedacht zu nehmen ist darauf, dass der Tätigkeitsbericht nur Prozessbegleitungen erfasst, die von, vom Bundesministerium für Justiz (im Folgenden BMJ) gemäß § 66b Abs. 3 StPO beauftragten, bewährten und geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden. Der Begriff der psychosozialen Prozessbegleitung ist rechtlich allerdings nicht geschützt, sodass diese auch von Einrichtungen und Personen angeboten werden könnte und – wie im Fall des Frauennotrufs der Stadt Wien – auch wird, die in keiner vertraglichen Beziehung nach § 66b Abs. 3 StPO zum BMJ stehen oder, weil deren Förderung nach der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014; BGBl. II Nr. 208/2014 idgF) ausgeschlossen ist, gar nicht stehen können. Der Frauennotruf der Stadt Wien beispielsweise übernimmt jährlich eine nicht unbeträchtliche Zahl an psychosozialen Prozessbegleitungen und koordiniert für diese Fälle auch die juristischen Prozessbegleitungen.

Da sich z.B. durch die Eingabe von Abrechnungen aus den Folgequartalen auch rückwirkend oftmals Zahlen verändern, kann es sein, dass in manchen Bereichen die Daten für die Vorjahre anzupassen waren und daher geringfügig von den Zahlen der Tätigkeitsberichte aus den Vorjahren abweichen.

Durch die Verschiebung der 10-Jahresperiode auf 2013-2022 kann es – im Vergleich zu den Tätigkeitsberichten der früheren Jahre – bei der Darstellung insbesondere von Durchschnittswerten, die über die Zehnjahresperiode erhoben wurden, zu veränderten Ergebnissen bzw. Verhältnismäßigkeiten kommen.



Auf Bezugnahmen auf die Sicherheitsberichte – Berichte über die Tätigkeit der Strafjustiz einerseits und auf Kriminalitätsberichte des Bundesministeriums für Inneres andererseits – wurde verzichtet, da diese einem anderen Veröffentlichungszyklus folgen. Wo relevant, wird auf diese Berichte verwiesen.

Da die Zahl der Fälle zu Delikten, die gemäß dem mit 1. Jänner 2021 in Kraft getretenen Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz (HiNBG) unter dem Begriff „Hass im Netz“ zusammengefasst werden, in den Jahren 2021 und 2022 noch sehr niedrig war, kann zu diesem Themenbereich nur eine überblicksmäßige Auswertung erfolgen.

# 1 Was ist Prozessbegleitung?

Durch Prozessbegleitung soll im Wesentlichen eine Sekundärviktimsierung der Opfer vermieden werden.

Im Rahmen der **psychosozialen Prozessbegleitung** werden Opfer und Angehörige auf die seelischen Belastungen des Verfahrens vorbereitet, in der Aufarbeitung des Erlebten (Ängste, Verzweiflung, Trauer oder Wut) unterstützt und auch zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren begleitet. Sie umfasst daher gemäß § 66b Abs. 2 StPO die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren.

Die **juristische Prozessbegleitung** hat die Aufgabe, die einem Opfer im Strafverfahren zustehenden Rechte zu schützen und durchzusetzen. Sind dem Opfer durch die Tat Schmerzen oder Schäden entstanden, so kann die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt Schadenersatz wie z.B. Schmerzensgeld für das Opfer einfordern (Privatbeteiligung).<sup>1</sup> Sie umfasst daher die rechtliche Beratung und Vertretung durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt.

Nicht jedes Opfer hat Anspruch auf Prozessbegleitung.

Im **Strafverfahren**<sup>2</sup> ist gemäß **§ 66b Abs. 1 StPO**

- (a) Opfern i.S.d. § 65 Z. 1 lit. a oder b StPO,
- (b) Opfern (§ 65 Z. 1) terroristischer Straftaten (§ 278c StGB),
- (c) Opfern (§ 65 Z. 1) von beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB), fortdauernder Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB) und Verhetzung (§ 283 StGB),
- (d) Opfern (§ 65 Z. 1) von übler Nachrede (§ 111 StGB), Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB), Beleidigung (§ 115 StGB) und Verleumdung (§ 297 StGB), wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine solche Tat im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurde, und

---

<sup>1</sup> <https://www.justiz.gv.at/home/service/opferhilfe-und-prozessbegleitung/prozessbegleitung--grundlagen-2c94848535a081cf0135a49ef4880021.de.html> (abgerufen am 15.12.2023).

<sup>2</sup> Für einen Überblick über die Ziele und Aufgaben der Prozessbegleitung im Strafverfahren siehe auch die jährlichen Sicherheitsberichte Justiz – Berichte über die Tätigkeit der Strafjustiz: <https://www.justiz.gv.at/justiz/daten-und-fakten/sicherheitsberichte.bc7.de.html> (abgerufen am 30.01.2024).

(e) Minderjährigen, die Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) waren, auf ihr Verlangen „ **psychosoziale und juristische Prozessbegleitung** zu gewähren, soweit dies zur Wahrung ihrer prozessualen Rechte unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. [...]“

Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren (§ 66b Abs. 1 Satz 2 StPO).

Die folgenden von der Prozessbegleitung erfassten Deliktgruppen werden unterschieden:

- **Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben** gemäß §§ 75 – 95 StGB (Körperverletzung, Tötungsdelikte, Raub oder sonstige Delikte gegen Leib und Leben)
- **Strafbare Handlungen gegen die Freiheit** gemäß §§ 99 – 110 StGB (Menschenhandel, gefährliche Drohung, Nötigung, Stalking und sonstige Delikte gegen die Freiheit)
- **Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung** gemäß §§ 201 – 221 StGB (Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und sonstige Sexualdelikte)
- **Terroristische Straftaten** gemäß § 278c StGB
- **Verhetzung** (§ 283 StGB)
- **Üble Nachrede** (§ 111 StGB), **Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung** (§ 113 StGB), **Beleidigung** (§ 115 StGB) und **Verleumdung** (§ 297 StGB), wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine solche Tat im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurde.

Seit 2021 können psychosoziale und juristische Prozessbegleitung auch im **selbständigen Medienverfahren** gewährt werden; § 41 Abs. 9 MedienG lautet: „*Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung (§ 66b Abs. 2 StPO) ist auf ihr Verlangen den in § 66b Abs. 1 StPO angeführten Personen unter den dort angeführten Voraussetzungen auch für selbstständige Anträge nach § 8a [Selbständiges Entschädigungsverfahren], § 33 Abs. 2 [Verfahren auf Einziehung] und § 34 Abs. 3 [Verfahren auf Urteilsveröffentlichung] zu gewähren.*“

Wurde einem Opfer im Strafverfahren psychosoziale Prozessbegleitung gewährt, so ist ihm gemäß § 73b ZPO auf sein Verlangen auch für einen zwischen ihm und dem:der Beschuldigten des Strafverfahrens geführten Zivilprozess **psychosoziale Prozessbegleitung im Zivilverfahren** zu gewähren, wenn der Gegenstand des Zivilprozesses in sachlichem Zusammenhang mit dem Gegenstand des Strafverfahrens steht und soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers unter größtmöglicher Bedachtnahme auf seine

persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Der sachliche Zusammenhang ist in der Regel bei folgenden Verfahrensarten anzunehmen:

- **Einstweilige Verfügung**
- **Scheidung** (einvernehmlich oder strittig)
- **Schadenersatz**
- **Unterhalt** (Kind oder Ehegatte)
- **Obsorge**
- **Sonstige Zivilverfahren**

Die psychosoziale Prozessbegleitung wird für den Zivilprozess **seit 1. Mai 2022**, dem Inkrafttreten der Zivilverfahrens-Novelle (ZVN) 2022, bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.000,00 gewährt; genießt die Person Verfahrenshilfe, so beträgt der Höchstbetrag EUR 1.400,00.

Die Bundesministerin für Justiz ist gemäß § 66b Abs. 3 StPO ermächtigt, bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich zu beauftragen, Opfern gemäß § 66b Abs. 1 StPO nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen Prozessbegleitung zu gewähren sowie durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen der Beauftragung solcher Einrichtungen und im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt (vormals den Bundesministerinnen für Frauen und Integration im Bundeskanzleramt sowie für Arbeit, Familien und Jugend) über Qualitätsstandards der Prozessbegleitung, insbesondere über die Aus- und Weiterbildung von Prozessbegleiter:innen, zu erlassen (§ 66b Abs. 3 StPO). In diesem Sinne erhalten Opferhilfeeinrichtungen, die Prozessbegleitung anbieten, sofern sie die Kriterien der „Bewährung“ und „Eignung“ erfüllen und ein entsprechender Bedarf gegeben ist, nach Maßgabe der budgetären Mittel vom BMJ Förderungsverträge zur Durchführung von Prozessbegleitung für den Zeitraum von jeweils 12 Monaten.

## 2 Entwicklung der Prozessbegleitung<sup>3</sup>

Die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung entwickelte sich in den drei Bereichen:

- Kinder und Jugendliche als Opfer sexueller Gewalt,
- Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel und
- Opfer situativer Gewalt

Bis zum Modellprojekt „Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen“ in den Jahren 1998 – 2000 war Prozessbegleitung in Österreich kein standardisiertes Angebot. Bis dahin führten im Frauenbereich vorwiegend Frauenhausmitarbeiterinnen nach Möglichkeit Gerichtsbegleitungen durch; im Kinderbereich wurden je nach Engagement und persönlichen Ressourcen einzelner Mitarbeiter:innen aus den Kinderschutzzentren Begleitungen individuell durchgeführt.

Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern gab es jedoch bereits bestimmte rechtliche Voraussetzungen, die für die Entwicklung der Prozessbegleitung wesentlich waren und nach wie vor wichtige Grundlagen des Opferschutzes darstellen: Neben dem Verbot der Zufügung körperlichen oder seelischen Leids (1989), der Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe (1989<sup>4</sup>) und dem Inkrafttreten der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (1992) ist insbesondere die Einführung der kontradiktorischen Einvernahme im Jahr 1993 hervorzuheben.

Ein Fortbildungsprojekt zum Thema „Gegen Gewalt handeln“ in den Jahren 1995 – 1997, in dem Schulungen für unterschiedliche Berufsgruppen sowohl zum Thema Gewalt gegen Frauen als auch sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen durchgeführt wurden, sowie eine Tagung im Jahr 1997 für Richter:innen und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum Thema „Kinder vor Gericht – Täter vor Gericht“ machten deutlich, dass es von besonderer Bedeutung ist, Kooperation zu fördern und Kenntnisse über Traumatisierung zu vermitteln. **1997** wurde schließlich das **Gewaltschutzgesetz** verabschiedet, das die polizeiliche Wegweisung, das Betretungsverbot und die einstweilige Verfügung umfasst. In

---

<sup>3</sup> Aus: *Birchbauer/Wohlatz*, Historische Entwicklung und Ziele der Prozessbegleitung, in: BMJ (Hrsg.), Allgemeine Grundausbildung zur Ausübung von psychosozialer Prozessbegleitung, Ausbildungsunterlage (2015).

<sup>4</sup> Bis dahin war das Delikt der Vergewaltigung ausschließlich auf den außerehelichen Bereich bezogen.

allen Bundesländern wurden Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren gegen Gewalt in der Familie eingerichtet.

In dieser Zeit entwickelten *Sonja Wohlatz* und *Sabine Rupp*, die beide auch schon gemeinsam mit *Margot Scherl* an dem oben erwähnten Fortbildungsprojekt mitgearbeitet hatten, ein Konzept, wie Kinder und Jugendliche, die sexuelle Gewalt erlebt haben, in Wien gut durch Gerichtsverfahren begleitet werden können. In dieses Projekt flossen sowohl die jahrelange Erfahrung im Umgang mit sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen als auch die Erkenntnisse des Fortbildungsprojekts ein. Schließlich wurde von 1998 – 2000 das Wiener Modellprojekt zur psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung durchgeführt. 61 Kinder und Jugendliche im Alter von drei bis 21 Jahren und deren Bezugssysteme wurden von der Beratungsstelle TAMAR und der Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen mit *Margot Scherl* als Beraterin und der anwaltlichen Begleitung von *Eva Plaz* beraten, informiert und begleitet. Dieses Modellprojekt wurde von *Lisa Lercher* und *Barbara Kavemann* wissenschaftlich begleitet.

Der Begriff Prozessbegleitung wurde von den beiden Pionierinnen in seiner Doppeldeutigkeit bewusst gewählt: Er bezieht sich einerseits auf den Prozess bei Gericht, der einer Strafanzeige folgt, und andererseits auf den inneren Prozess, den Betroffene von Gewalt und deren Bezugssysteme bei der Veröffentlichung der Gewalt durchmachen.<sup>5</sup>

Als oberstes Projektziel formulierte das Projektteam die Akzeptanz für Kinderschonung bei Gericht. Das Modell verstand sich als Synthese individuell abgestimmter Hilfe im Einzelfall und fallübergreifender Kooperation und Vernetzung. Durch die Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen sollten Maßnahmen zur Schonung kindlicher und jugendlicher Zeuginnen und Zeugen entwickelt und verankert werden, von denen langfristig sämtliche Opfer sexualisierter Gewalt profitieren sollten. Ziel des Projekts war es nicht, die Verurteilungsrate zu erhöhen oder ein Programm zu entwickeln, um Kinder und Jugendliche für ihre Aussage bei Gericht zu schulen<sup>6</sup>.

Im Herbst 2000 erfolgte die Zusage zur Übernahme der Kosten für psychosoziale und juristische Prozessbegleitung durch das BMJ. Dies legte den Grundstein für die flächendeckende Versorgung im Bereich der Prozessbegleitung. Die folgenden Jahre standen stark unter dem Motto der Qualitätsentwicklung und dem Aufbau von Kooperation und Vernetzung –

---

<sup>5</sup> *Rupp/Wohlatz*, Psychosoziale Prozessbegleitung bei sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen (unveröffentlichtes Manuskript).

<sup>6</sup> *L. Lercher et al.* (2000), Psychologische und Juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen (Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen).

innerhalb der geförderten Opferhilfeeinrichtungen und mit allen Beteiligten am Strafverfahren.

Der Erfolg und die Akzeptanz von Prozessbegleitung spiegeln sich darin wider, dass in der **Strafprozessordnung (StPO) 2008** (die Opferrechte wurden 2006 vorgezogen) das Recht auf kostenlose Prozessbegleitung verankert wurde, d.h. dass Opfer von sexualisierter, häuslicher und situativer Gewalt das Recht auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung haben, sofern dies für erforderlich erachtet wird. Im Jahr 2009 wurde die psychosoziale Prozessbegleitung durch das zweite Gewaltschutzgesetz auch auf das Zivilverfahren ausgeweitet.

Im Mai **2011** wurde mit Erlass des BMJ das **Managementzentrum Opferhilfe (MZ.O)** eingerichtet, das seitdem als zentrale Koordinationsstelle und Vernetzungsdrehscheibe für die im Bereich der Opferhilfe und des Opferschutzes tätigen Behörden, Organisationen und Personen fungiert.

**2014** wurde die österreichische Prozessbegleitung in Genf mit dem „**Silver Award**“ des **World Future Council** gewürdigt.

Durch das **Strafprozessrechtsänderungsgesetz (StPRÄG) 2018** wurde in Umsetzung der Richtlinie Terrorismus der Kreis jener Personen, die Anspruch auf Prozessbegleitung haben, auf **Opfer terroristischer Straftaten (§ 278c StGB)** erweitert. Das Recht von Opfern, spätestens vor ihrer ersten Vernehmung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung informiert zu werden, wurde konsequenterweise ebenfalls auf diese Opfer ausgeweitet.

Die Änderungen durch das überwiegend mit 1. Jänner 2020 in Kraft getretene **Gewaltschutzgesetz 2019** führten im Bereich des Strafprozessrechts zu einer weiteren Verbesserung der Opferrechte durch Klarstellungen in der StPO (z.B. Recht auf Information, Recht auf Erhalt gebührenfreier Anzeigebestätigung/Vernehmungsprotokoll, Antragsrecht für bestimmte Opfer und Zeuginnen bzw. Zeugen auf abgesonderte schonende Einvernahme im Ermittlungs- und Hauptverfahren) und zu Neuerungen im Strafregistergesetz und Tilgungsgesetz (u.a. Einführung einer neuen „Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung“).<sup>7</sup>

Mit 1. Jänner 2021 trat das **Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz (HiNBG)**<sup>8</sup> in Kraft, das zu einigen Änderungen im Bereich der Prozessbegleitung führte. Zunächst wurden § 66 Abs. 2

---

<sup>7</sup> Siehe dazu die jährlichen Sicherheitsberichte Justiz – Berichte über die Tätigkeit der Strafjustiz: <https://www.justiz.gv.at/justiz/daten-und-fakten/sicherheitsberichte.bc7.de.html> (abgerufen am 30.01.2024).

<sup>8</sup> Siehe Sicherheitsbericht 2021 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz: [https://www.justiz.gv.at/file/2c94848525f84a630132fdbd2cc85c91.de.0/A\\_SiB\\_2021\\_BMJ-Teil.pdf?forcedownload=true](https://www.justiz.gv.at/file/2c94848525f84a630132fdbd2cc85c91.de.0/A_SiB_2021_BMJ-Teil.pdf?forcedownload=true) (abgerufen am 15.12.2023), Seite 281.

und Abs. 4 StPO aufgehoben, die die bis dahin geltenden Regelungen zur Prozessbegleitung enthielten. Der Inhalt der Regelungen wurde neu strukturiert und in den neu eingeführten § 66b StPO verschoben. Gleichzeitig wurde der Kreis der anspruchsberechtigten Personen erweitert. Nunmehr haben auch Opfer nach § 65 Z. 1 lit c StPO von beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB) und fortdauernder Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB) sowie Opfer von Verhetzung (§ 283 StGB) Anspruch auf Prozessbegleitung. Opfer der Straftatbestände der Üblen Nachrede (§ 111 StGB), des Vorwurfs einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB), der Beleidigung (§ 115 StGB) und der Verleumdung (§ 297 StGB) können Prozessbegleitung erhalten, wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine solche Tat im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurde. Zudem haben nunmehr Minderjährige, die Zeuginnen oder Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum waren (§ 66b Abs. 1 lit. e StPO) Anspruch auf Prozessbegleitung. Eine weitere Ausweitung des Anspruchs auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung erfolgte auf das selbständige Medienverfahren, und zwar auf Anträge auf Entschädigung nach § 8a MedienG, auf Anträge auf Einziehung nach § 33 Abs. 2 MedienG und auf Anträge auf Urteilsveröffentlichung nach § 34 Abs. 3 MedienG (§ 41 Abs. 9 MedienG).



# 3 Wer hat Anspruch auf Prozessbegleitung?

Prozessbegleitung im Strafverfahren wird gemäß § 66b Abs. 1 und 2 StPO folgenden Opfern gewährt:

1. Personen, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt, in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung beeinträchtigt oder deren persönliche Abhängigkeit durch eine solche Straftat ausgenützt worden sein könnten (§ 65 Z. 1 lit. a StPO),

oder

2. dem Ehegatten / der Ehegattin, dem:der eingetragenen Partner:in, dem Lebensgefährten / der Lebensgefährtin, den Verwandten in gerader Linie, dem Bruder oder der Schwester und sonstigen Unterhaltsberechtigten einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder anderen Angehörigen, die Zeugen der Tat waren (§ 65 Z. 1 lit. b StPO),

oder

3. Opfern (§ 65 Z. 1 StPO) terroristischer Straftaten nach § 278c StGB

oder

4. Opfern (§ 65 Z. 1) von beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB), fortdauernder Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB) – nunmehr kann bei beiden Delikten auch Opfern nach § 65 Z. 1 lit. c StPO Prozessbegleitung gewährt werden – und Verhetzung (§ 283 StGB),

und

5. Opfern (§ 65 Z. 1) von übler Nachrede (§ 111 StGB), Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB), Beleidigung (§ 115 StGB) und Verleumdung (§ 297 StGB), wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann,

dass eine solche Tat im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurde,

sowie

6. Minderjährigen, die Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) waren.

Personen, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnten (§ 65 Z. 1 lit. c StPO)<sup>9</sup> wurde Prozessbegleitung bis zum Jahr 2021 nur gewährt, wenn es sich um Opfer (§ 65 Z. 1 StPO) terroristischer Straftaten nach § 278c StGB gehandelt hat. Seit dem Inkrafttreten des **Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetzes (HiNBG)** am 1. Jänner 2021 trifft dies auch auf die zuvor unter 4. und 5. genannten Opfer (§ 66b Abs. 1 lit. c und d StPO) zu.

Gemäß § 66b Abs. 1 StPO ist den genannten Opfern dann auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren, wenn dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist.

Personen, die Prozessbegleitung zwar verlangen, denen diese jedoch von den Opferhilfeeinrichtungen aufgrund mangelnder Voraussetzungen nach § 66b Abs. 1 StPO versagt wird, sowie Personen, die Prozessbegleitung trotz Vorliegen der Voraussetzungen nicht in Anspruch nehmen wollen, werden statistisch nicht erfasst.

---

<sup>9</sup> Dies betrifft insbesondere Opfer von z.B. Verkehrsunfällen ohne Todesfolge (weil in der Regel kein Vorsatz vorliegt) oder auch Einbruchsoffer, wenn sie keiner Gewalt oder gefährlichen Drohung ausgesetzt waren (z.B. weil das Opfer zum Zeitpunkt des Einbruchs nicht zu Hause war).

## 4 Wie viele Opfer gibt es?

Die Frage nach der Gesamtzahl von Opfern bundesweit oder im jährlichen Schnitt wird immer wieder gestellt, kann aber in dieser globalen Form nicht beantwortet werden. Die Dunkelziffer derer, die Vorfälle (polizeilich oder gerichtlich) nicht anzeigen bzw. die keine Prozessbegleitung beantragen, ist nicht erfassbar.

Eine Annäherung bringen einerseits die Kriminalitätsberichte – Statistik und Analyse des Bundesministeriums für Inneres<sup>10</sup>, die Opferzahlen für ausgewählte Delikte ausweisen, sowie die Sicherheitsberichte – Berichte über die Tätigkeit der Strafjustiz<sup>11</sup>, die ebenfalls Informationen zu den Zahlen für Personen als Opfer einer Straftat angeben.

Der Sicherheitsbericht 2021 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz führt dazu aus<sup>12</sup>: „Seit 28. September 2011 sind Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit eines Opfers in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) erfassbar. Seit 1. Dezember 2011 werden diese Daten mit den Berichten der Polizei übermittelt und direkt in die VJ übernommen. Diese können in jedem Verfahrensstadium ergänzt oder berichtigt werden.

*Für den Sicherheitsbericht 2021 wurden die Daten zu den Opfern aus der VJ ausgewertet. Die Daten geben Auskunft über die Frage, wie viele Personen in den im Berichtszeitraum angefallenen Verfahren (BAZ, St und UT) als Opfer eingetragen wurden. Diesen Informationen kann nicht entnommen werden, wie viele Fälle dahintergestanden sind, da eine Person in einem Verfahren auch mehrfach Opfer von Verbrechen geworden sein kann. Andererseits kann es auch zu Mehrfachzählungen kommen, wenn Verfahren gegen verschiedene Beschuldigte getrennt geführt werden, in denen dasselbe Opfer eines Verbrechens jeweils eingetragen wurde.“*

Nicht jede in der polizeilichen Kriminalitätsstatistik oder in der Verfahrensautomation Justiz als Opfer geführte Person hat Anspruch auf Prozessbegleitung. Und nicht jede Person, die Anspruch auf Prozessbegleitung hätte, nimmt diesen Anspruch wahr. Daher ist eine Gegenüberstellung der Zahlen von Personen, die tatsächlich Prozessbegleitung in Anspruch genommen haben, zu den Zahlen jener Personen, die potentiell nach § 66b Abs. 1 StPO idF

---

<sup>10</sup> Siehe <https://www.bmi.gv.at/508/start.aspx> (abgerufen am 15.12.2023).

<sup>11</sup> Siehe <https://www.justiz.gv.at/justiz/daten-und-fakten/sicherheitsberichte.bc7.de.html> (abgerufen am 15.12.2023).

<sup>12</sup> Siehe Sicherheitsbericht 2021 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz: [https://www.justiz.gv.at/file/2c94848525f84a630132fdbd2cc85c91.de.0/A\\_SiB\\_2021\\_BMJ-Teil.pdf?forcedownload=true](https://www.justiz.gv.at/file/2c94848525f84a630132fdbd2cc85c91.de.0/A_SiB_2021_BMJ-Teil.pdf?forcedownload=true) (abgefragt am 30.01.2024), Seite 272.

BGBl I 2020/24 Anspruch auf Prozessbegleitung gehabt hätten, aus statistischer Sicht nicht möglich. Die Abrechnungsdatenbank des BMJ weist zu den tatsächlich prozessbegleiteten Personen folgende Zahlen aus<sup>13</sup>:

Zahl der Opfer laut Abrechnungsdatenbank (Strafverfahren) <sup>14</sup>	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamt	7.714	7.628	8.180	7.890	8.290	8.940
Davon:						
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75-95 StGB)	3.500	3.419	3.828	3.597	3.659	4.087
Strafbare Handlungen gegen die Freiheit (§§ 99-110 StGB)	160	147	151	110	97	97
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201-221 StGB).	2.378	2.460	2.498	2.573	2.787	2.890
Körperverletzung	2.843	2.788	2.990	2.661	2.654	3.074
Menschenhandel	139	134	134	92	74	78
Stalking und schwere Fälle von Cybermobbing/ Stalking	315	295	342	294	282	325
Fortgesetzte Gewaltausübung	190	276	431	512	582	619
Vergewaltigung	516	484	560	542	606	692
Sexueller Missbrauch	1.244	1.362	1.290	1.334	1.432	1.421
Sonstiges Sexualdelikt	618	614	648	697	749	777
Hass im Netz	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	16	29
Gefährliche Drohung/ Nötigung	1.351	1.289	1.344	1.298	1.429	1.499

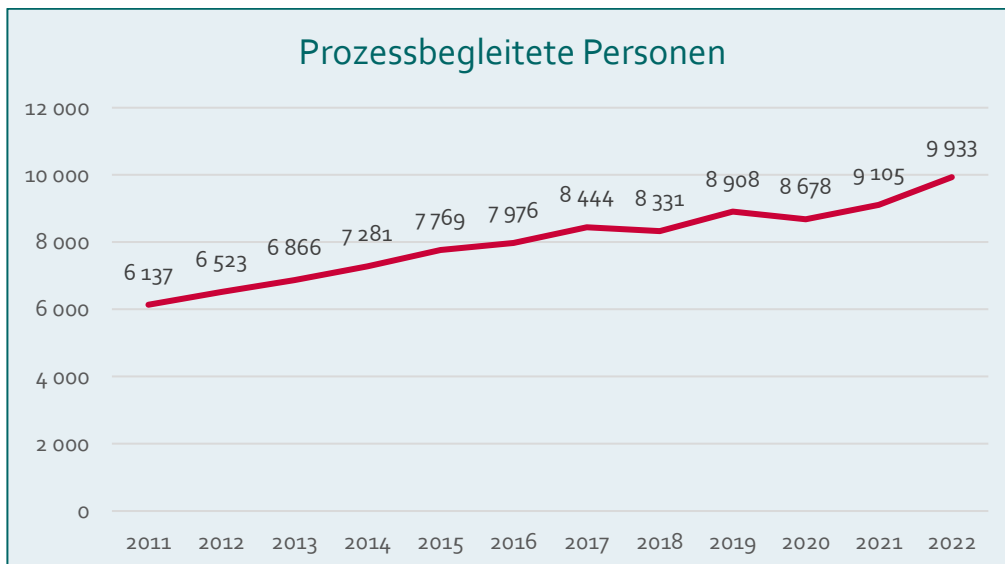
<sup>13</sup> Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 2, 2023).

<sup>14</sup> Die Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung erfasst die der Prozessbegleitung zugrunde liegenden Delikte nicht einzeln, vielmehr werden diese von den Opferhilfeeinrichtungen nach vorgegebenen Deliktgruppen eingegeben.

## 4.1 Prozessbegleitete Personen

In der Abrechnungsdatenbank werden nur jene Personen erfasst, die tatsächlich Prozessbegleitung erhalten, d. h., dass Opfer, die keinen Anspruch auf Prozessbegleitung haben oder keine Prozessbegleitung in Anspruch nehmen wollen, darin nicht erfasst werden. Die Zahl der prozessbegleiteten Personen ist seit Einführung der Prozessbegleitung stetig steigend. Seit 2011 ist eine jährliche Steigerung von rund 5 bis 6 % festzustellen. Im Jahr 2018 waren die Zahlen erstmals leicht rückläufig (um etwa 1,3 %); es wurden laut Abrechnungsdatenbank insgesamt 8.331 Personen prozessbegleitet, jedoch war 2019 wieder ein Anstieg auf 8.908 Personen (das entspricht einer Steigerung von knapp 7 %) zu verzeichnen. Im Jahr 2020 ging die Zahl der prozessbegleiteten Personen auf 8.678 zurück, was einem Rückgang von rund 2,6 % entspricht und auf die Covid-19 Pandemie und den damit verbundenen Lockdown insbesondere im ersten Halbjahr 2020 zurückzuführen sein dürfte. 2021 stieg die Zahl der prozessbegleiteten Personen wieder auf 9.105 an, was einem Anstieg von 4,9 % entspricht. Im Jahr 2022 stieg die Zahl der prozessbegleiteten Personen auf 9.933 an, was einem Anstieg von 9,1 % – mithin der höchsten Steigerung seit Einführung der Prozessbegleitung – entspricht. Diese Zahlen umfassen sowohl Opfer als auch deren Bezugspersonen und beziehen sich auf sämtliche (auch überjährig) betreute Personen, d.h. nicht nur in einem der Erhebungsjahre erstbetreute Personen.

Abbildung 1: Prozessbegleitete Personen



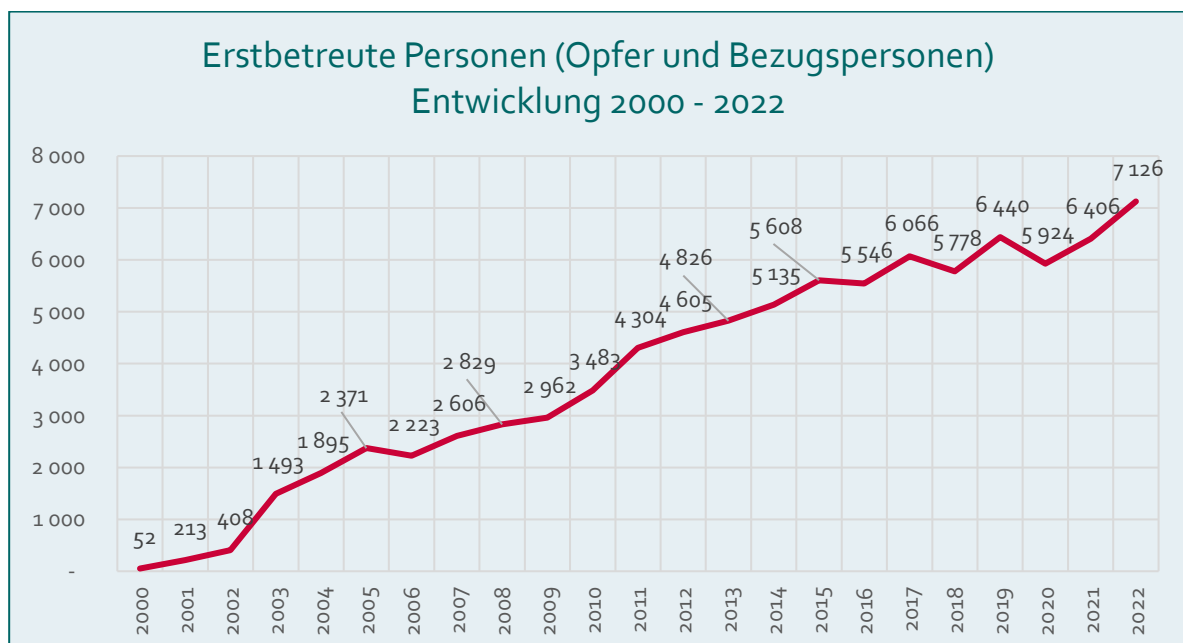
Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 1, 2023).

Die Zahl der Prozessbegleitungsfälle darf nicht mit der Zahl der Gerichtsverfahren verwechselt werden. In ein Gerichtsverfahren können mehrere prozessbegleitete Personen involviert sein, es kann aber auch dieselbe Person in mehrere Gerichtsverfahren involviert sein.

## 4.2 Erstbetreute Personen

Die ersten von Opferhilfeeinrichtungen prozessbegleiteten Personen wurden im Jahr 2000 statistisch erfasst. Die Zahl der Personen, die Prozessbegleitung erhalten oder erhalten haben, ist seitdem steigend. Wurden im Jahr 2000 bundesweit noch 52 Personen betreut, so zählte man im Jahr 2018 bereits 5.778 und im Jahr 2019 (jeweils unter Einbeziehung der Bezugspersonen) 6.440 erstbetreute Personen, was einem Anstieg von 11,5 % im Vergleich zum Vorjahr bedeutet. Der Anstieg wird dadurch ausgeglichen, dass von 2017 auf 2018 ein leichter Rückgang zu verzeichnen war. Von 2019 auf 2020 erfolgte pandemiebedingt ein weiterer Rückgang um rund 8 % auf 5.924 erstbetreute Personen, von 2020 auf 2021 ein Anstieg auf 6.406 erstbetreute Personen, was einem Anstieg von rund 8,1 % entspricht, und von 2021 auf 2022 auf 7.126 erstbetreute Personen, was einem Anstieg um weitere 11,2 % entspricht.

Abbildung 2: Erstbetreute Personen (Opfer und Bezugspersonen), Entwicklung 2000-2022



Quelle: BMJ, Finanzierung der juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung (PowerPoint-Präsentation), 2012; BMJ, Opferhilfe 2000-2010; BMJ, Entwicklung PB ab 2000; Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 6E, 2023).

Unter Erstbetreuung wird der jährliche Neuanfall verstanden, das sind jene Personen, die in einem Fall zum ersten Mal betreut werden. Da Fälle oftmals über die Dauer eines Jahres hinausgehen, ist die Zahl der erstbetreuten Personen von der Gesamtzahl der betreuten Personen, die erstmals betreute und überjährig betreute (übernommene) Personen umfasst (Abbildung 1: Prozessbegleitete Personen), zu unterscheiden. Die Zahl der aus den Vorjahren übernommenen prozessbegleiteten Personen beträgt im Durchschnitt gleichbleibende rund 30 %.

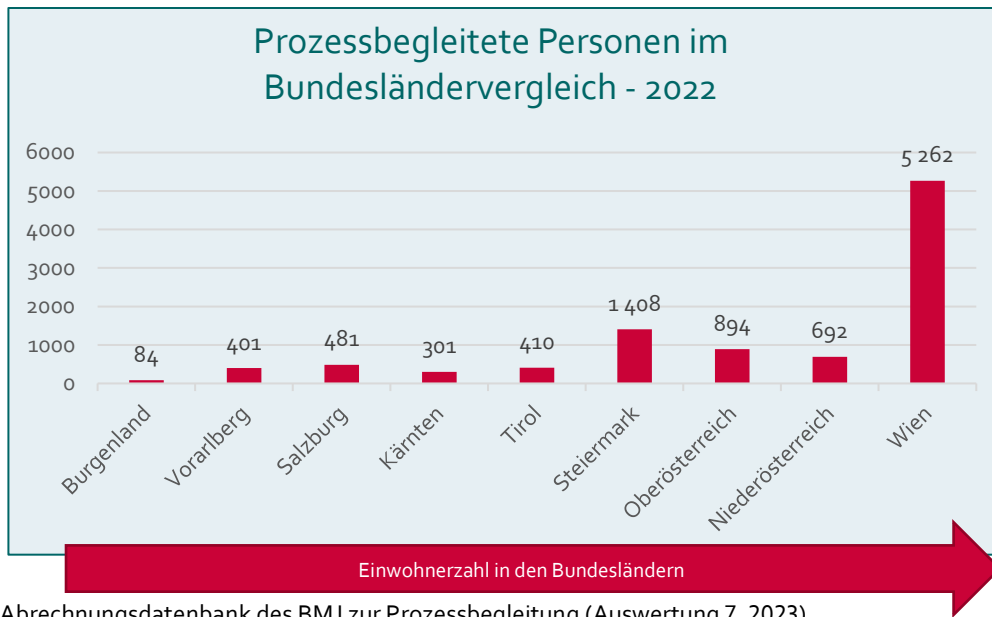
Opfer	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Gesamtzahl</b>	6.523	6.866	7.281	7.769	7.976	8.444	8.331	8.908	8.678	9.105	9.933
<b>Erstbetreute</b>	4.605	4.826	5.135	5.608	5.546	6.066	5.778	6.440	5.924	6.406	7.126
<b>Übernommene</b>	1.918	2.040	2.146	2.161	2.430	2.378	2.560	2.468	2.754	2.699	2.807

### 4.3 Prozessbegleitete Personen im Bundesländervergleich

Durchschnittlich 53,1 % aller prozessbegleiteten Personen im Zeitraum der Erhebungsjahre gibt es im Bundesland Wien, gefolgt von der Steiermark (13,5 %), Oberösterreich (9,5 %), Niederösterreich (6,6 %), Salzburg (5,8 %), Tirol (4,1 %), Vorarlberg (3,6 %) und Kärnten (3,1 %); 0,9 % aller prozessbegleiteten Personen gibt es im Burgenland.

Die Zahl der prozessbegleiteten Personen verläuft nicht entlang der Kurve der Einwohnerzahlen: So hat Kärnten, das einwohnermäßig an vierter Stelle liegt, hinsichtlich der prozessbegleiteten Personen die zweitniedrigsten Zahlen. Das einwohnermäßig zweitgrößte Bundesland, Niederösterreich, liegt mit einem verhältnismäßig niedrigen Wert an prozessbegleiteten Personen nur an sechster Stelle. Die Steiermark – einwohnermäßig an sechster Stelle – weist die zweithöchsten Zahlen an prozessbegleiteten Personen auf.

Abbildung 3: Prozessbegleitete Personen im Bundesländervergleich 2022



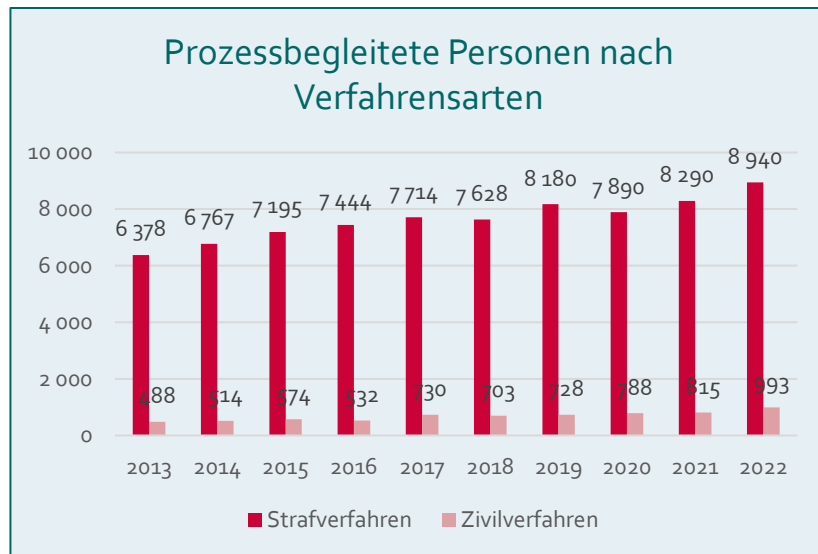
Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 7, 2023).

#### 4.4 Prozessbegleitete Personen nach Verfahrensart

Prozessbegleitung ist sowohl im Strafverfahren als auch im Zivilverfahren (hier jedoch nur die psychosoziale Prozessbegleitung) möglich (§ 73b ZPO). Aus der nachfolgenden Abbildung ist erkennbar, dass die Prozessbegleitung im Zivilverfahren nur einen geringen – wenngleich (mit einem kleinen Einbruch in 2018) steigenden – Anteil an der gesamten Prozessbegleitung (rund 8,2 % im Durchschnitt der Erhebungsjahre) einnimmt. Trotz der pandemiebedingt insgesamt gesunkenen Fallzahlen im Jahr 2020 stieg der Anteil der Prozessbegleitung im Zivilverfahren an allen Prozessbegleitungsfällen von 8,2 % im Jahr 2019 auf rund 10 % im Jahr 2022.



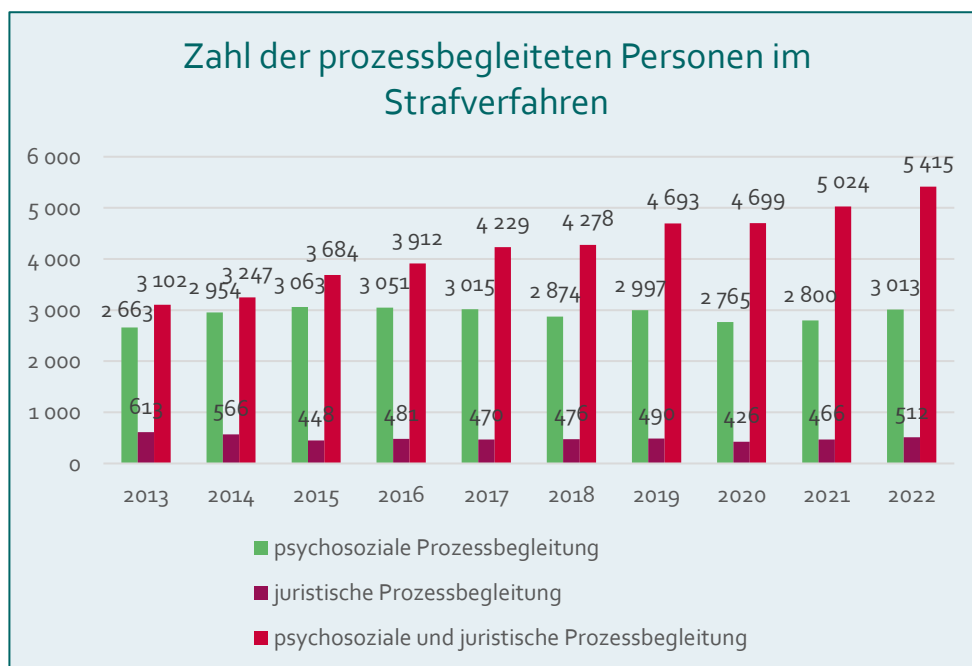
Abbildung 4: Prozessbegleitete Personen nach Verfahrensarten



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 2, 2023).

Im Strafverfahren wird weit überwiegend entweder nur psychosoziale Prozessbegleitung oder psychosoziale gemeinsam mit juristischer Prozessbegleitung gewährt. Die Zahl der Fälle mit ausschließlich juristischer Prozessbegleitung beträgt im Durchschnitt der Erhebungsjahre rund 6,6 %.

Abbildung 5: Zahl der prozessbegleiteten Personen im Strafverfahren



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertungen 2 und 3, 2023).

Rund 8,2 % aller Verfahren mit Prozessbegleitung sind Zivilverfahren. Im Durchschnitt der Erhebungsjahre machen im Zivilverfahren einstweilige Verfügungen mit 69,7 %, Scheidungen (strittig oder einvernehmlich) mit 19,9 % und Obsorgefälle mit 5,2 % zusammen rund 94,8 % aller Verfahren mit Prozessbegleitung aus. Es zeigt sich hier in den letzten Jahren eine Verschiebung zu den einstweiligen Verfügungen: Während die Zahl der einstweiligen Verfügungen in den Erhebungsjahren 2011 – 2016 ungefähr gleichbleibend war, war im Jahr 2017 ein Anstieg um rund 55 % zu verzeichnen. Im Jahr 2018 waren sie aufgrund der allgemein niedrigeren Zahlen geringfügig rückläufig und 2019 wieder leicht ansteigend. Im Pandemiejahr 2020 stiegen die einstweiligen Verfügungen im Vergleich zu 2019 um 13 %. Im Jahr 2021 fand ein weiterer Anstieg um 15 % und im Jahr 2022 ein Anstieg um 32,5 % statt, womit im Jahr 2021 77 % und im Jahr 2022 83,8 % aller Prozessbegleitungen im Zivilverfahren im Rahmen von einstweiligen Verfügungen stattfanden.

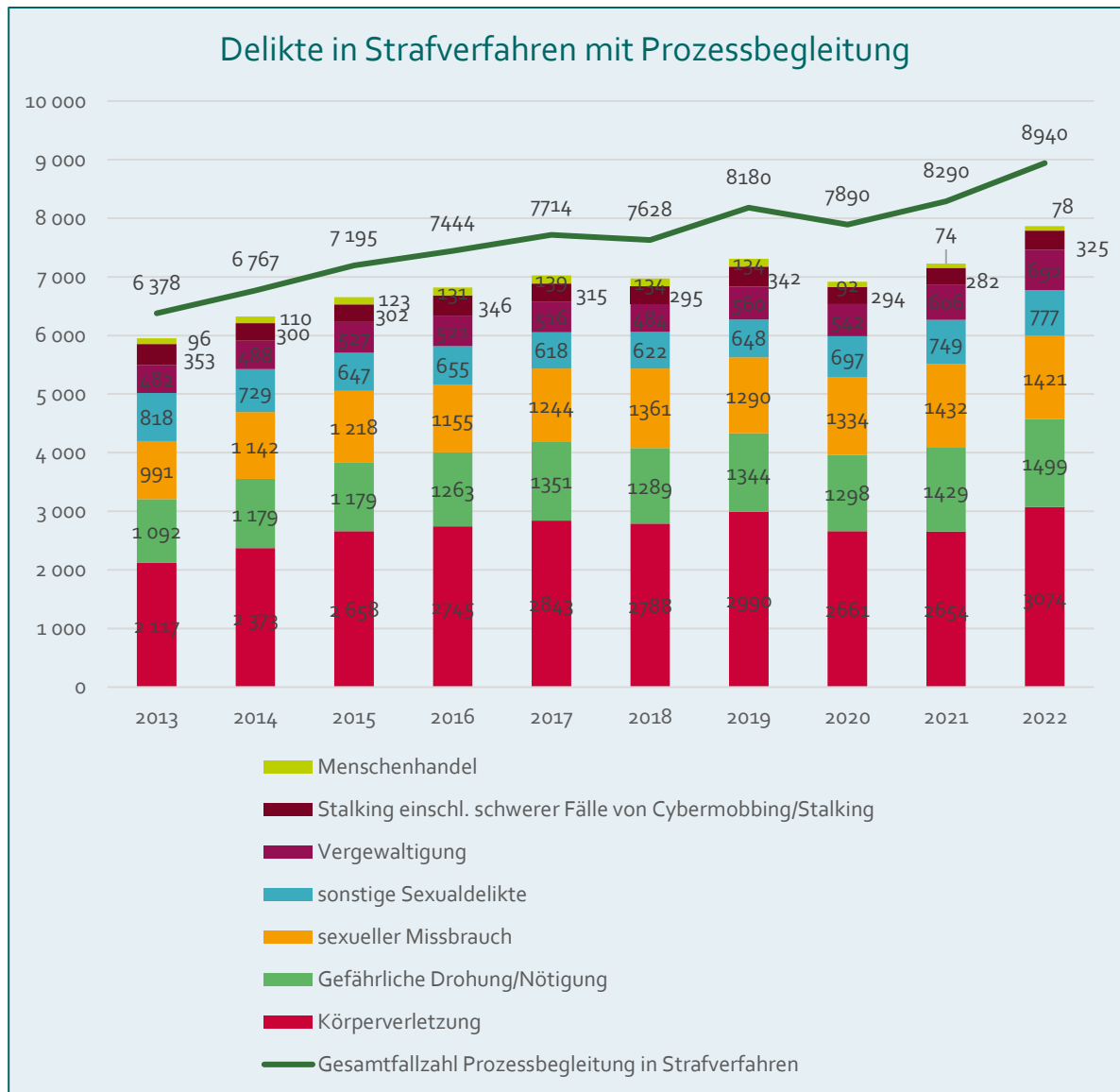
Im Strafverfahren machen im Durchschnitt der Erhebungsjahre die Delikte Körperverletzung mit 35,2 %, Gefährliche Drohung/Nötigung mit 16,9 %, Vergewaltigung mit 7,1 %, sexueller Missbrauch mit 16,5 %, sonstige Sexualdelikte mit 9,1 %, Stalking (einschließlich schwerer Fälle von Cybermobbing/Stalking) mit 4,1 % und Menschenhandel mit 1,5 % insgesamt rund 90,4 % aller Verfahren mit Prozessbegleitung aus. Von 2019 auf 2020 stieg die Zahl der Prozessbegleitungsfälle bei sexuellem Missbrauch um 3,5 %, von 2020 auf 2021 um weitere 7,3 %; 2022 war die Zahl leicht rückläufig. Ebenso stieg die Zahl der Fälle bei sonstigen Sexualdelikten von 2019 auf 2020 um 7,6 %, von 2020 auf 2021 um weitere 7,5 % und von 2021 auf 2022 um weitere 3,7 %; nach einem Rückgang der Prozessbegleitungsfälle bei Vergewaltigungen um 3,2 % im Pandemiejahr 2020 stieg diese Zahl im Jahr 2021 um 11,8 % und im Jahr 2022 um weitere 14,2 %.

Um die folgende Abbildung übersichtlich zu halten, werden in dieser nur die genannten Delikte ausgewertet. Die übrigen Delikte (sonstige Delikte gegen die Freiheit: 0,2 %, sonstige Strafverfahren: 0,5 %, Raub: 2,3 %, Tötungsdelikte: 1,8 %, sonstige Delikte gegen Leib und Leben: 1,3 %, fortgesetzte Gewaltausübung: 3,5 %) machen insgesamt 9,6 % aller Strafverfahren aus.<sup>45</sup> Prozessbegleitung für das Delikt der fortgesetzten Gewaltausübung stieg im Pandemiejahr 2020 im Vergleich zu 2019 um 18,8 %, von 2020 auf 2021 um 13,7 % und von 2021 auf 2022 um weitere 6,4 % an. Für Delikte, die unter dem Begriff „Hass im Netz“ zusammengefasst werden, wurden 16 Prozessbegleitungsfälle im Jahr 2021 und 29 Prozessbegleitungsfälle im Jahr 2022 gezählt, das entspricht rund 0,1 % aller Prozessbegleitungsfälle.

---

<sup>45</sup> Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 18, 2023).

Abbildung 6: Delikte in Strafverfahren mit Prozessbegleitung



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 18, 2023).

# 5 Geschlecht und Alter von prozessbegleiteten Personen?

Für die Altersstruktur bei Opfern der für die Prozessbegleitung relevanten Deliktgruppen im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens wird auf die Kriminalitätsberichte des Bundesministeriums für Inneres verwiesen<sup>16</sup>.

## 5.1 Frauen und Männer

Nach Geschlecht betrachtet ergibt sich für die Erhebungsjahre 2013 bis 2022, dass durchschnittlich 4,5 Mal mehr Frauen als Männer Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, d.h. rund 82 % (Durchschnitt der Erhebungsjahre) aller Prozessbegleitungsfälle betreffen weibliche Personen.

Die Abrechnungsdatenbank erlaubt derzeit neben der Unterscheidung zwischen männlich und weiblich keine weitere Auswertung der Geschlechtszugehörigkeit. Im Zuge der nächsten Anpassungen der Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung wird diese weitere Auswertung in Aussicht genommen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die absoluten Zahlen für Frauen und Männer (Opfer und Bezugspersonen) in der Prozessbegleitung:

---

<sup>16</sup> Siehe <https://www.bmi.gv.at/508/start.aspx> (abgerufen am 15.12.2023).

Abbildung 7: Frauen und Männer in der Prozessbegleitung, Entwicklung 2013-2022.



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 4, 2023).

Während es für die Prozessbegleitung charakteristisch ist, dass der Anteil weiblicher Personen höher ist als der der männlichen Personen, lässt sich in den letzten Jahren – mit Ausnahme des Jahres 2018, in dem ein Rückgang um rund 10 % zu verzeichnen war, und pandemiebedingt des Jahres 2020 – auch eine steigende Tendenz bei männlichen Personen, die Prozessbegleitung erhalten, beobachten. Der Anteil der prozessbegleiteten Männer stieg im Zeitraum der Erhebung (seit 2013) um rund 1,8 % und liegt im Jahr 2022 bei rund 19,3 %. Einer der Gründe dafür könnte darin liegen, dass aufgrund der in den letzten Jahren öffentlich gemachten Gewalt in Institutionen wie Kirche oder Heimen und der damit einhergehenden zunehmenden Enttabuisierung von Männern als Opfern sich mehr Männer zu ihrer Opferstellung bekennen.<sup>17</sup>

Jährlich nimmt die Zahl an weiblichen Personen, die Prozessbegleitung erhalten, um durchschnittlich rund 4 % zu, wobei die Zahlen in den einzelnen Jahren unterschiedlich ausfallen: In den Jahren 2016 und 2018 lag der Anstieg unter 1 %, im Jahr 2019 hingegen bei 7,2 % und im Pandemiejahr 2020 fand ein Rückgang um 2,4 % statt; im Jahr 2021 betrug die Steigerung 4,3 % und im Jahr 2022 sogar 8,2 %. Die Zahl der männlichen Personen, die Prozessbegleitung erhalten, steigt im Durchschnitt der Erhebungsjahre um rund 6 % (wobei das Jahr 2018 mit einem Minus von knapp 10 % die Auswertung stark beeinflusst) und ist

<sup>17</sup> Seit 2010 sind unter anderem auch die Unabhängige Opferschutzanwaltschaft (<http://www.opfer-schutz.at>) für Betroffene von Missbrauch und Gewalt in Kirche und Gesellschaft sowie der Verein Weisser Ring (<http://www.weisser-ring.at>) für Opfer von Gewalt in der Wiener Jugendwohlfahrt tätig.

insgesamt volatiler. Im Pandemiejahr 2020 lag ein Rückgang von 3,1 %, im Jahr 2021 ein Anstieg von 7,7 % und im Jahr 2022 ein Anstieg von sogar 13,1 % vor.<sup>18</sup>

### 5.1.1 Verfahrensarten und Frauen

Rund 91 % aller Verfahren, in die Frauen als prozessbegleitete Personen involviert sind, betreffen das Strafverfahren und rund 9 % betreffen das Zivilverfahren.

Im Zivilverfahren haben trotz insgesamt gesunkener Fälle im Pandemiejahr 2020 insgesamt 9,4 % mehr Prozessbegleitungen als im Jahr 2019 stattgefunden. Im Jahr 2021 stieg diese Zahl um weitere 2 % und im Jahr 2022 sogar um weitere 20 % auf insgesamt 923 Fälle. Über den Erhebungszeitraum 2013 – 2022 dominieren einstweilige Verfügungen mit rund 68,7 % aller Zivilverfahren (Anstieg seit 2019 um rund 70 %); der Anteil an Scheidungen (einvernehmlich oder strittig) ist weiterhin rückläufig (mit 96 Fällen in 2022 der niedrigste Wert seit Einführung der Abrechnungsdatenbank) und liegt im Durchschnitt der Erhebungsjahre bei rund 20,8 %; der Anteil der Obsorgefälle liegt bei rund 5,2 % und der Anteil sonstiger Zivilverfahren (einschließlich Verfahren zum Haager Kindesentführungsübereinkommen, Schadenersatz- und Unterhaltsverfahren) liegt bei 5,3 %.

Im Strafverfahren werden Frauen über den Erhebungszeitraum 2013 – 2022 in rund 32,3 % aller Fälle als Opfer von Körperverletzungsdelikten prozessbegleitet. Auch sexueller Missbrauch (16,8 %), sonstige Sexualdelikte (9,9 %) und Gefährliche Drohung/Nötigung kommen häufig vor (18,1 %). Stalking (einschließlich schwerer Fälle von Cybermobbing/Stalking) macht 4,7 %, Vergewaltigung 8,3 % und Menschenhandel 1,5 % aller Delikte in der Prozessbegleitung von Frauen aus.

Um die folgende Abbildung übersichtlich zu halten, werden in dieser nur die genannten Delikte ausgewertet. Die übrigen Delikte (sonstige Delikte gegen die Freiheit: 0,2 %, sonstige Strafverfahren: 0,6 %, Raub: 1,6 %, Tötungsdelikte: 1,4 %, sonstige Delikte gegen Leib und Leben: 1,2 %, fortgesetzte Gewaltausübung: 3,5 %) machen insgesamt rund 8,5 % aller Strafverfahren aus.<sup>19</sup> Die Zahl der Prozessbegleitungsfälle bei Frauen für Delikte, die unter dem Begriff „Hass im Netz“ zusammengefasst werden, hat sich von 2021 auf 2022 zwar verdoppelt, liegt aber nominell doch nur bei 19 Prozessbegleitungsfällen. Die Zahl der prozessbegleiteten Opfer des Delikts der fortgesetzten Gewaltausübung stieg von 28 Fällen

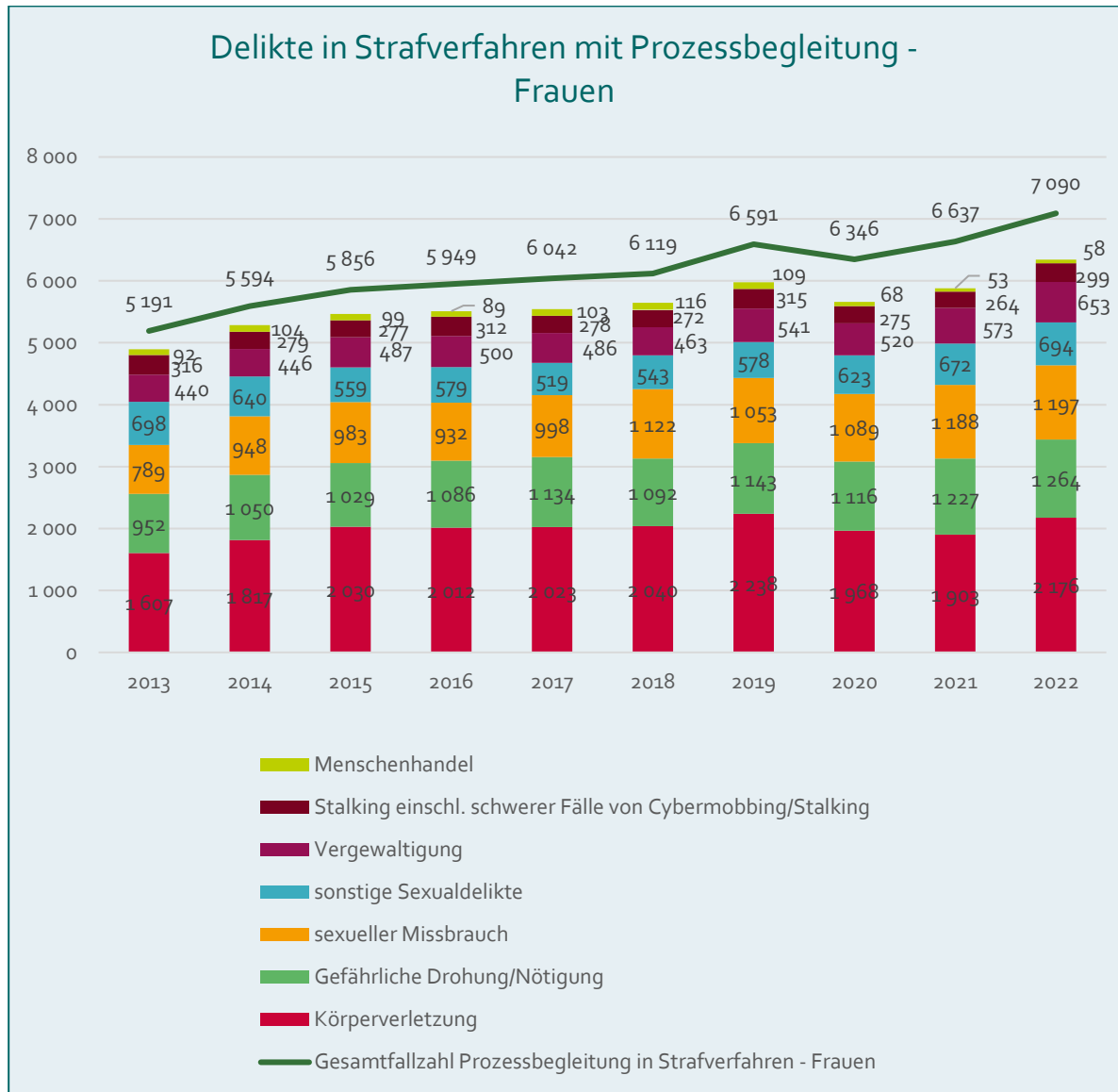
---

<sup>18</sup> Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 4, 2023).

<sup>19</sup> Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 18, 2023).

im Jahr 2016 auf 478 im Jahr 2022. Allein seit dem Pandemiejahr 2020, in dem zu diesem Delikt 400 weibliche Personen prozessbegleitet wurden, betrug die Steigerung 19,5 % (478 Fälle in 2022).

Abbildung 8: Delikte in Strafverfahren mit Prozessbegleitung – Frauen.



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 18, 2023).

### 5.1.2 Verfahrensarten und Männer

Rund 97,7 % aller Vorfälle, in die Männer als prozessbegleitete Personen involviert sind, betreffen das Strafverfahren und rund 2,3 % betreffen das Zivilverfahren.

Im Zivilverfahren dominieren über den Erhebungszeitraum 2013 – 2022 einstweilige Verfügungen mit rund 88 % aller Zivilverfahren, der Anteil an Scheidungen (einvernehmlich oder strittig) liegt bei rund 3,1 % (und ist somit erheblich geringer als bei Frauen), der Anteil der Obsorgefälle bei rund 5,1 % und der Anteil sonstiger Zivilverfahren (einschließlich Verfahren zum Haager Kindesentführungsübereinkommen, Schadenersatz- und Unterhaltsverfahren) bei 3,8 %. Ergänzt werden muss hier allerdings, dass diese Prozentsätze aufgrund der sehr geringen Gesamtfallzahlen nicht aussagekräftig sind, da bereits geringfügige Veränderungen der Zahlen von einem Jahr zum nächsten die Prozentwerte stark verändern können. Anzumerken ist jedoch, dass sich die Fallzahlen für Prozessbegleitungen im Zivilverfahren von 44 im Jahr 2021 auf 70 im Jahr 2022, sohin um rund 59 % erhöht haben.

Im Strafverfahren ist in den Erhebungsjahren 2013 – 2022 ein deutlicher Anstieg der Prozessbegleitungsfälle zu beobachten. Allein von 2021 auf 2022 stieg die Zahl der Fälle um knapp 12 % auf insgesamt 1.850 an. Männer werden häufig als Opfer von Körperverletzung (rund 47,2 % aller Delikte) prozessbegleitet. Auch sexueller Missbrauch (rund 15,3 %), sonstige Sexualdelikte (rund 5,7 %) und Gefährliche Drohung/Nötigung kommen häufig vor (12,2 %), ebenso Raub mit 4,9 %, Tötungsdelikte mit 3,4 % und Menschenhandel mit 1,5 %.

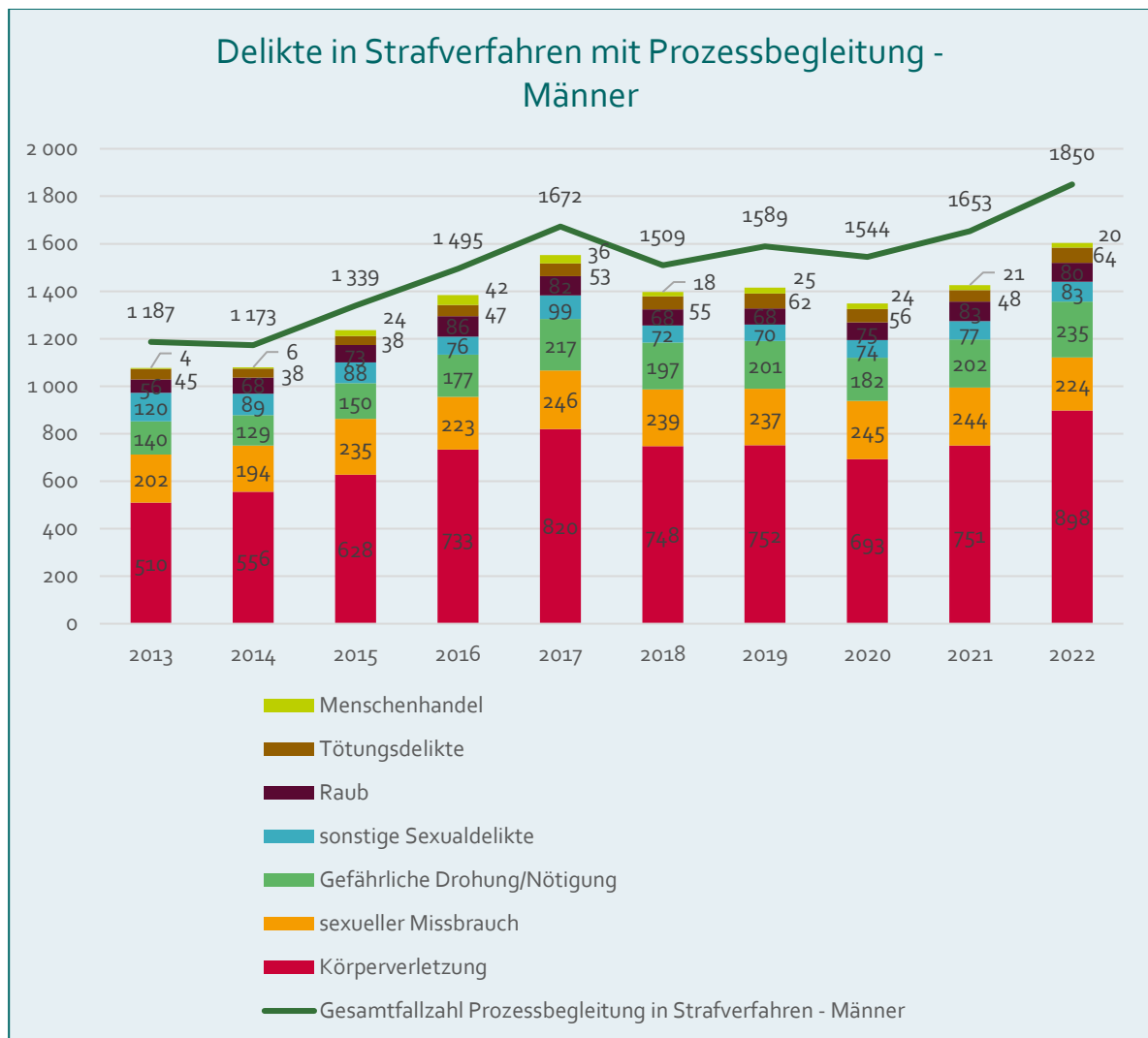
Um die folgende Abbildung übersichtlich zu gestalten, werden in dieser nur die vorgenannten Delikte ausgewertet. Die übrigen Delikte (sonstige Delikte gegen die Freiheit: 0,2 %, sonstige Strafverfahren: 0,5 %, sonstige Delikte gegen Leib und Leben: 1,8 %, Stalking einschließlich schwerer Fälle von Cybermobbing/Stalking: 1,8 %; Vergewaltigung: 2,1 %; fortgesetzte Gewaltausübung: 3,5 %) machen insgesamt rund 9,9 % aller Strafverfahren aus.<sup>20</sup> Für Delikte, die unter dem Begriff „Hass im Netz“ zusammengefasst werden, wurden im Jahr 2022 insgesamt 10 Prozessbegleitungsfälle bei Männern (um 3 Fälle mehr als in 2021) gezählt. Erwähnenswert ist die Entwicklung der Prozessbegleitung beim Delikt der fortgesetzten Gewaltausübung: Im Jahr 2016 gab es zu diesem Delikt nur ein männliches Opfer, in 2017 waren es 20. Von 45 männlichen Opfern im Jahr 2018 stiegen die Zahlen um 100 % auf 92 männliche Opfer im Jahr 2019 und – trotz insgesamt gesunkener Zahlen – auf 112 männliche Opfer im Pandemiejahr 2020 (das entspricht einer Steigerung von 2019 auf 2020 von rund 22 %). Im Jahr 2021 stieg die Zahl der Fälle auf 115 an. Von 2021 auf 2022 gab es eine abermalige Steigerung von 22,6 % auf nun insgesamt 141 Fälle.

---

<sup>20</sup> Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 18, 2023).



Abbildung 9: Delikte in Strafverfahren mit Prozessbegleitung – Männer.



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 18, 2023).

### 5.1.3 Geschlecht prozessbegleiteter Personen im polizeilichen Ermittlungsverfahren

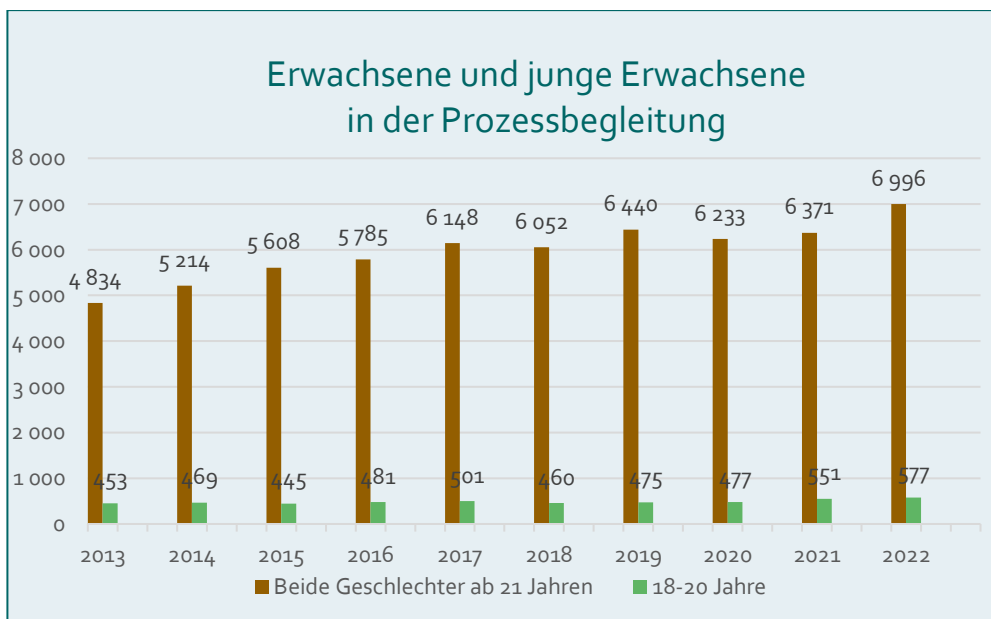
Für die Geschlechteraufteilung bei Opfern im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens wird auf die Kriminalitätsberichte des Bundesministeriums für Inneres verwiesen.<sup>21</sup>

<sup>21</sup> Siehe <https://www.bmi.gv.at/508/start.aspx> (abgerufen am 15.12.2023).

## 5.2 Junge Erwachsene

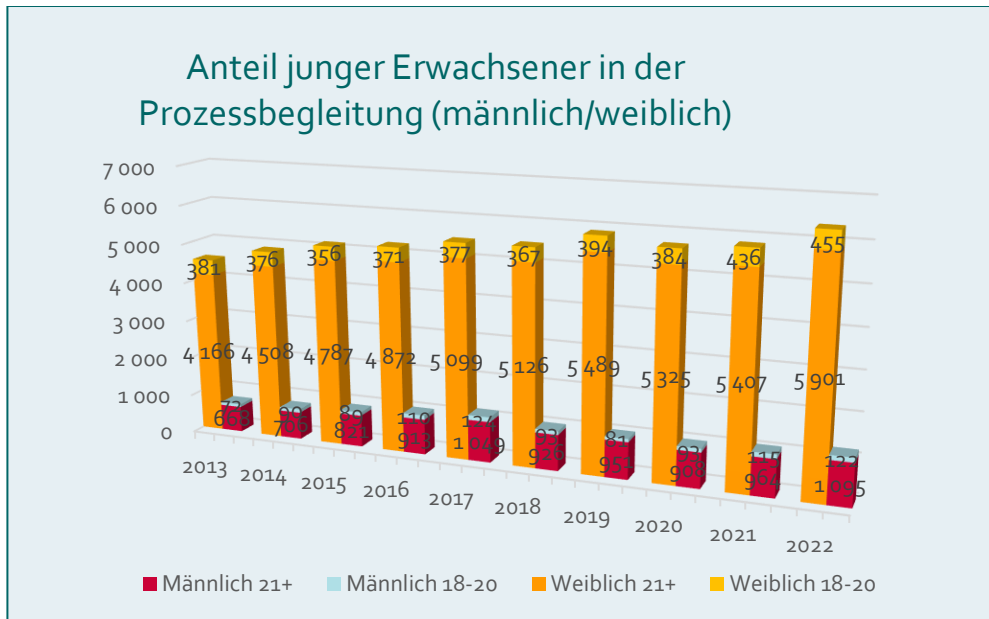
Der Anteil junger Erwachsener, das sind volljährige Personen zwischen 18 und 21 Jahren, liegt in den Erhebungsjahren 2013 bis 2022 bei durchschnittlich rund 7,6 % basierend auf den Zahlen aller prozessbegleiteten Personen über 18 Jahren (Anteil der männlichen jungen Erwachsenen an allen prozessbegleiteten Personen über 18 Jahren: rund 1,5 %; Anteil der weiblichen jungen Erwachsenen an allen prozessbegleiteten Personen über 18 Jahren: rund 6,1 %). Während die Zahl der prozessbegleiteten Erwachsenen im Pandemiejahr 2020 insgesamt um 3,2 % sank, ist die Zahl der prozessbegleiteten jungen Erwachsenen im selben Jahr um 0,3 % leicht gestiegen. 2021 stieg die Zahl der prozessbegleiteten jungen Erwachsenen um 15,5 % (von 477 Fällen in 2020 auf 551 Fälle in 2021) und 2022 um weitere 4,7 % (auf 577 Fälle) an.

Abbildung 10: Erwachsene und junge Erwachsene in der Prozessbegleitung



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 4, 2023).

Abbildung 11: Anteil junger Erwachsener in der Prozessbegleitung (männlich und weiblich)



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 4, 2023).

94 % aller Verfahren, in die junge Erwachsene als prozessbegleitete Personen involviert sind, betreffen Strafverfahren und 6 % betreffen Zivilverfahren.

Im Zivilverfahren dominieren einstweilige Verfügungen mit rund 81,8 % und Scheidungen (strittig oder einvernehmlich) mit rund 5,4 %; Obsorgefälle machen rund 3,7 % und sonstige Zivilverfahren (einschließlich Verfahren zum Haager Kindesentführungsübereinkommen, Schadenersatz- und Unterhaltsverfahren) rund 9,1 % aller Fälle aus. Die Fallzahlen für Prozessbegleitungen junger Erwachsener im Zivilverfahren sind in den Erhebungsjahren durchwegs steigend. Der Anstieg ist auf eine gestiegene Zahl von Prozessbegleitungen junger Erwachsener bei einstweiligen Verfügungen zurückzuführen – 53 von insgesamt 60 Prozessbegleitungsfällen finden zu einstweiligen Verfügungen statt). Aber auch an dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass diese Prozentsätze aufgrund der sehr geringen Gesamtfallzahlen (35 Prozessbegleitungen von jungen Erwachsenen in Zivilverfahren 2020, 45 im Jahr 2021 und 60 im Jahr 2022) nicht aussagekräftig sind, da bereits geringfügige Veränderungen der Zahlen von einem Jahr zum nächsten die Prozentwerte stark verändern können.

Über den Erhebungszeitraum 2013 bis 2022 verteilen sich die strafrechtlichen Delikte, in denen junge Erwachsene Prozessbegleitung erhalten haben, folgendermaßen: Mit insgesamt rund 92 % aller Fälle unter jungen Erwachsenen finden sich die folgenden Delikte am häufigsten: Körperverletzung mit rund 34 %, gefolgt von den Delikten der Gefährlichen

Drohung/Nötigung mit rund 15,1 %, Vergewaltigung mit 14,7 %, sonstige Sexualdelikte mit rund 11,7 % und Stalking (einschließlich schwerer Fälle von Cybermobbing/Stalking) mit rund 3,4 % sowie sexueller Missbrauch mit 9,6 % und Menschenhandel mit 3,5 %.

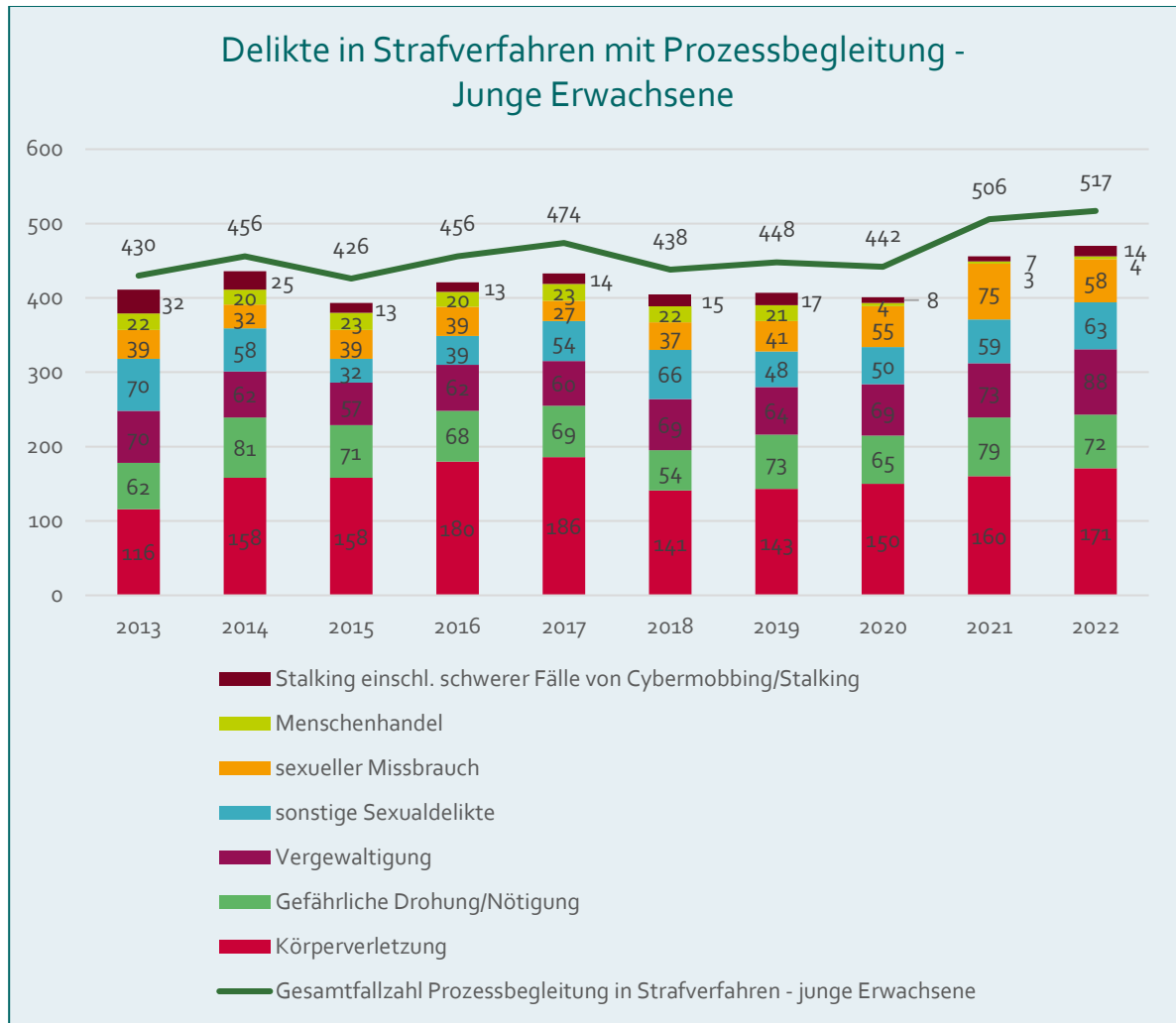
Um die folgende Abbildung übersichtlich und mit den vorhergehenden Abbildungen vergleichbar zu gestalten, werden in dieser nur die vorgenannten Delikte ausgewertet. Die übrigen Delikte (sonstige Delikte gegen die Freiheit: 0,2 %, sonstige Strafverfahren: 0,4 %, Raub: 2,3 %, Tötungsdelikte: 1,1 %, sonstige Delikte gegen Leib und Leben: 1,3 %, fortgesetzte Gewaltausübung: 2,6 %) machen insgesamt rund 7,9 % aller Strafverfahren aus.<sup>22</sup> Für Delikte, die unter dem Begriff „Hass im Netz“ zusammengefasst werden, wurde im Jahr 2022 – ebenso wie bereits im Jahr 2021 – ein Prozessbegleitungsfall bei jungen Erwachsenen gezählt.

Über den Erhebungszeitraum 2013 bis 2022 sind die Werte geringfügig gestiegen, im Wesentlichen jedoch ungefähr gleichbleibend; auch innerhalb der Delikte bzw. Deliktgruppen sind die Schwankungen gering. Die Zahl der Sexualdelikte stieg im Pandemiejahr 2020 um 13,7 % (174 Fälle) im Verhältnis zu 2019 (153 Fälle); 2021 gab es 207 Fälle und 2022 209 Fälle. Auch die Zahlen zur fortgesetzten Gewaltausübung weisen eine steigende Tendenz auf. Wohl pandemiebedingt gingen die Zahlen zum Menschenhandel bei jungen Erwachsenen 2020 und 2021 stark zurück und bleiben auch 2022 auf niedrigem Niveau.

---

<sup>22</sup> Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 18, 2023).

Abbildung 12: Delikte in Strafverfahren mit Prozessbegleitung – Junge Erwachsene

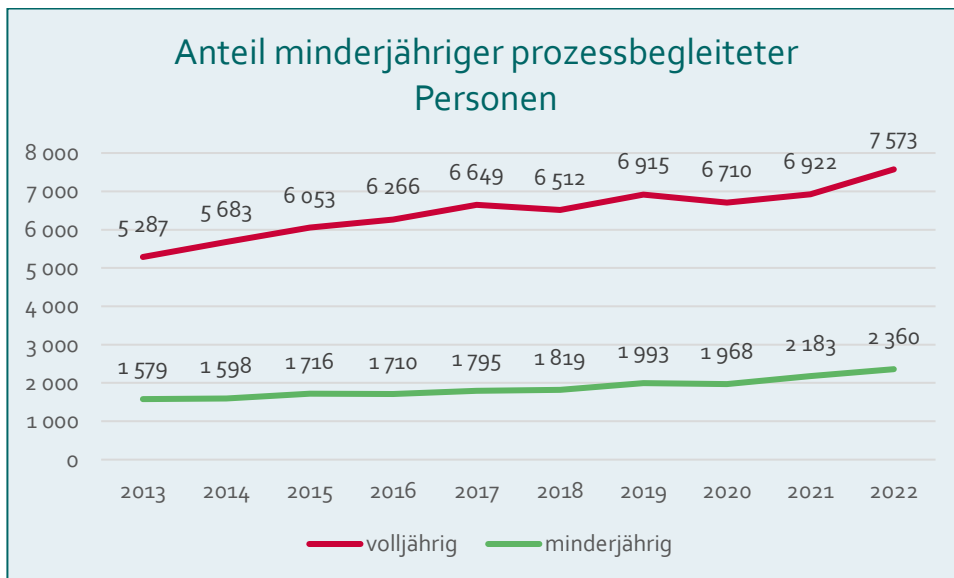


Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 18, 2023).

### 5.3 Kinder und Jugendliche

Ausgehend von der Gesamtzahl an prozessbegleiteten Personen beträgt der Anteil minderjähriger Personen, das heißt Personen unter 18 Jahren, im Erhebungszeitraum 2013-2022 durchschnittlich rund 22,4 %.

Abbildung 13: Anteil minderjähriger prozessbegleiteter Personen

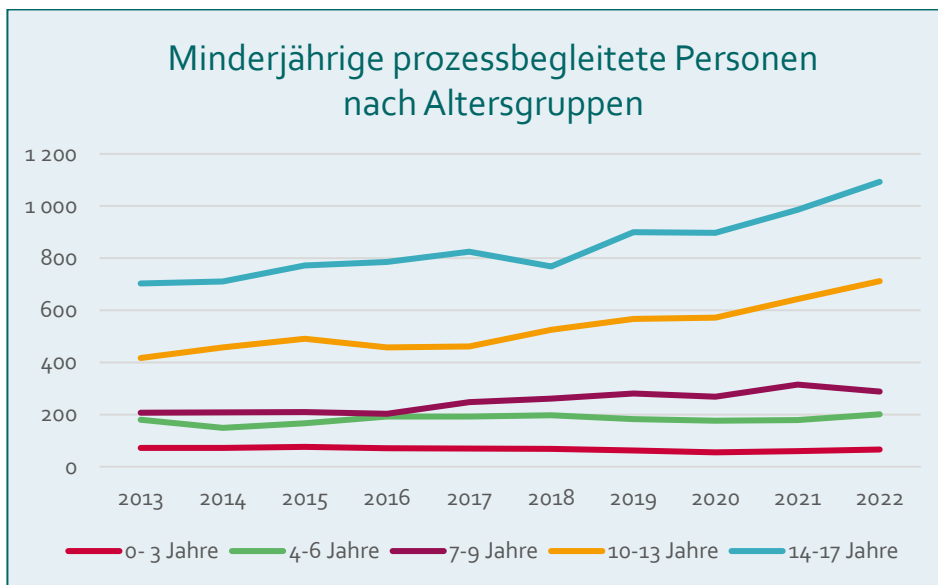


Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 4, 2023).

Während im Pandemiejahr 2020 der Anteil erwachsener prozessbegleiteter Personen um rund 3 % zurückging, betrug der Rückgang bei minderjährigen prozessbegleiteten Personen nur rund 1,3 %. 2021 ist wiederum ein Anstieg feststellbar. Insgesamt betrug der Anteil minderjähriger prozessbegleiteter Personen 2021 rund 24 % und 2022 rund 23,8 %.

In der statistischen Erhebung der Abrechnungsdatenbank werden insgesamt fünf **Altersgruppen** von prozessbegleiteten minderjährigen Personen erhoben: 0 – 3 Jahre; 4 – 6 Jahre; 7 – 9 Jahre; 10 – 13 Jahre und 14 – 17 Jahre.

Abbildung 14: Minderjährige prozessbegleitete Personen nach Altersgruppen

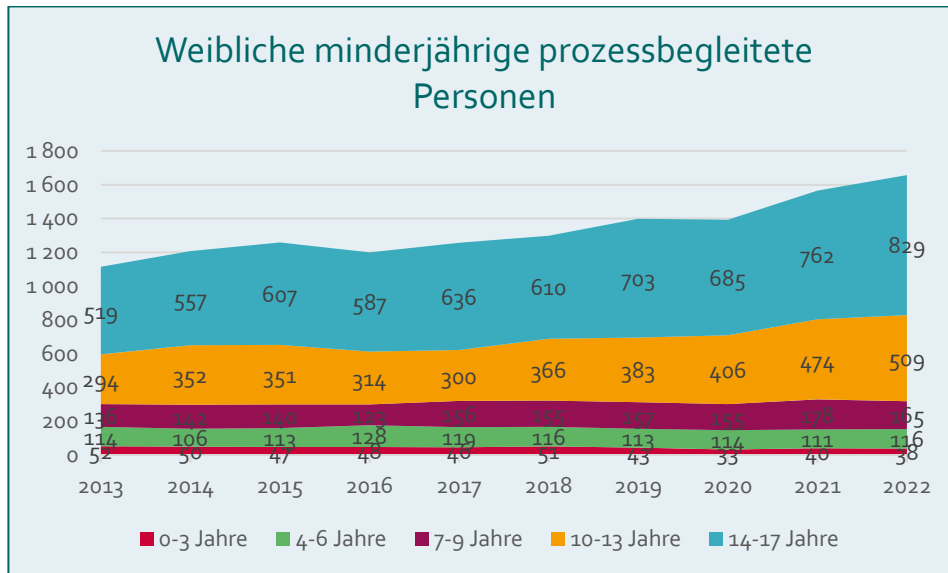


Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 4, 2023).

Es zeigt sich, dass Prozessbegleitungen in der Altersgruppe der 14- bis 17-Jährigen am häufigsten vorkommen (rund 46 %). Es folgen die Altersgruppe der 10- bis 13-Jährigen mit rund 30 %, die der 7- bis 9-Jährigen mit rund 12 %, die der 4- bis 6-Jährigen mit rund 9 % und die Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen mit rund 3 % der Fälle (Zahlen für 2022).

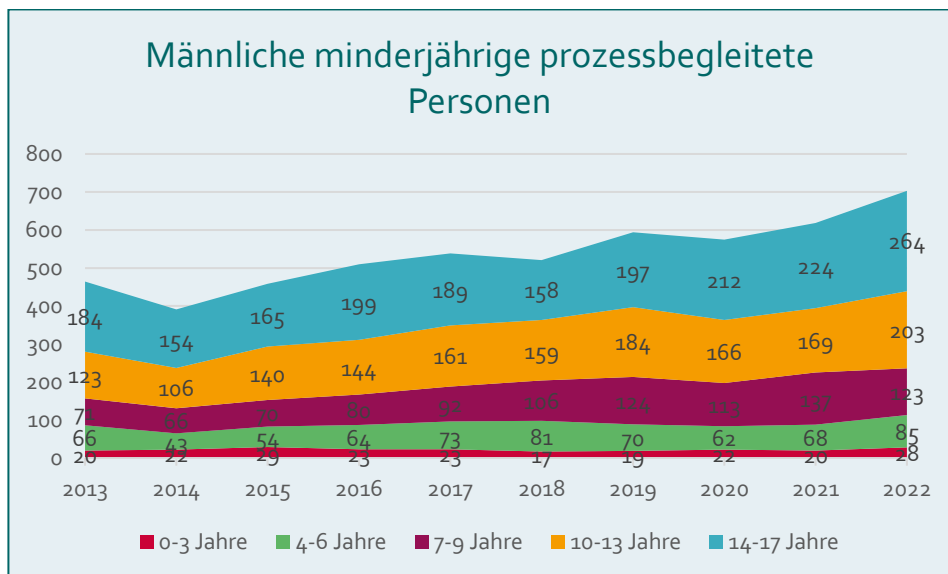
Das Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Minderjährigen beträgt in den Erhebungsjahren durchschnittlich rund 28 % (männliche Minderjährige) zu 72 % (weibliche Minderjährige).

Abbildung 15: Weibliche minderjährige prozessbegleitete Personen



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 4, 2023).

Abbildung 16: Männliche minderjährige prozessbegleitete Personen



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 4, 2023).



98,7 % aller Verfahren, in die Minderjährige als prozessbegleitete Personen involviert sind, betreffen Strafverfahren und nur rund 1,3 % betreffen Zivilverfahren.

Im Zivilverfahren dominieren auch hier die einstweiligen Verfügungen mit rund 89 %, jedoch sind – neben Obsorgefällen mit rund 6,9 % – auch Schadenersatzfälle mit rund 2,5 % erwähnenswert. Insgesamt ist die Zahl der Zivilverfahren mit prozessbegleiteten Minderjährigen sehr gering, sodass eine Auswertung wenig zielführend ist. Erwähnenswert ist, dass der durchschnittliche Wert für Obsorgefälle von rund 6,9 % insbesondere auf die Jahre 2019 (6 Fälle) und 2021 (5 Fälle) zurückzuführen ist; in den übrigen Erhebungsjahren waren es insgesamt nur 6 Fälle – davon drei im Jahr 2022). Es zeigt sich auch hier, dass die Prozentzahlen aufgrund der insgesamt sehr geringen Fallzahlen nicht aussagekräftig sind.

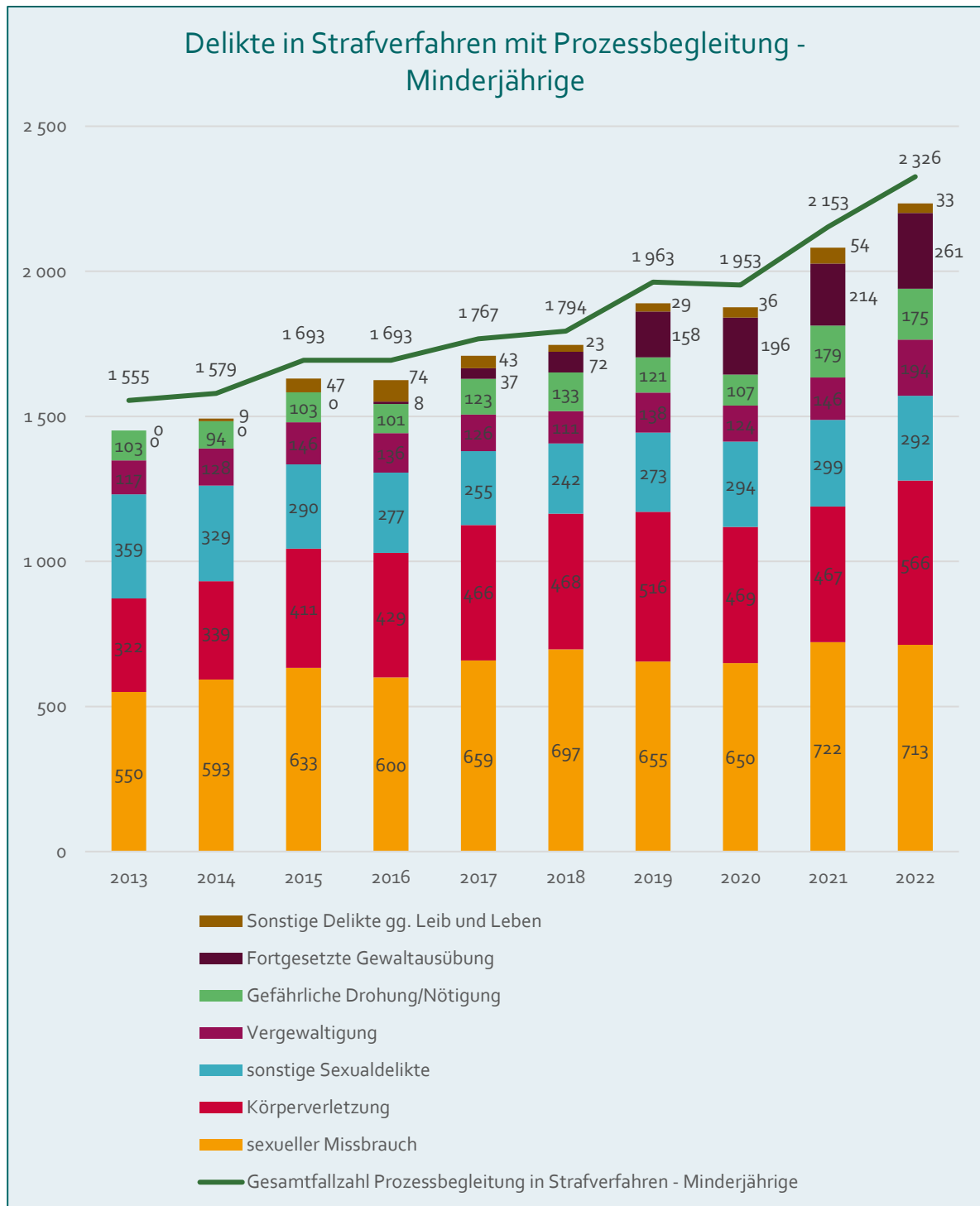
Im Strafverfahren machen Sexualdelikte mit insgesamt rund 58,2 % die überwiegende Zahl aller Fälle aus (sexueller Missbrauch: 35 %; Vergewaltigung: 7,4 %, sonstige Sexualdelikte: 15,8 %). Auch das Delikt der Körperverletzung ist mit rund 24,1 % häufig. Gefährliche Drohung/Nötigung macht rund 6,7 % aller Fälle aus. Fortgesetzte Gewaltausübung hat seit 2016 eine starke Steigerung erfahren und liegt über den Erhebungszeitraum bei 5,1 % (im Jahr 2022 gab es 261 Fälle, das sind rund 11 % aller Fälle von Prozessbegleitung von Minderjährigen im Strafverfahren). Sonstige Delikte gegen Leib und Leben liegen bei 1,9 %.

Um die folgende Abbildung übersichtlich zu gestalten, werden in dieser nur die vorgenannten Delikte ausgewertet. Die übrigen Delikte (sonstige Delikte gegen die Freiheit: 0,2 %, sonstige Strafverfahren: 0,6 %, Raub: 1,2 %, Tötungsdelikte: 0,8 %, Stalking und Cybermobbing: 0,7 %, Menschenhandel: 0,4 %) machen insgesamt nur rund 4 % aller Prozessbegleitungen von Minderjährigen bei Strafverfahren aus.<sup>23</sup> Für Delikte, die unter dem Begriff „Hass im Netz“ zusammengefasst werden, wurden im Jahr 2021 drei und im Jahr 2022 zwei Prozessbegleitungsfälle bei Minderjährigen gezählt.

---

<sup>23</sup> Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 18, 2023).

Abbildung 17: Delikte in Strafverfahren mit Prozessbegleitung – Minderjährige



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 18, 2023).

Rund 52,5 % aller Strafverfahren, in denen 0- bis 3-Jährige Prozessbegleitung erhalten, liegen Sexualdelikte, allen voran sexueller Missbrauch mit 40,4 % und sonstige Sexualdelikte mit 10,6 %, zu Grunde. Vergewaltigung macht rund 1,5 % aller Delikte aus. Weitere 31,1 % der Fälle sind dem Delikt der Körperverletzung zuzurechnen. Gefährliche Drohung/Nötigung

macht 3,7 % aller Fälle aus; der Anteil von fortgesetzter Gewaltausübung liegt bei 1,8 %; sonstige Delikte gegen Leib und Leben liegen bei 5,4 % und Tötungsdelikte bei 2,9 %. 0,5 % aller Prozessbegleitungen fallen auf Stalking (einschließlich schwerer Fälle von Cybermobbing/Stalking). In der Gruppe der 0- bis 3-Jährigen gibt es keine Fälle zu Delikten, die unter dem Begriff „Hass im Netz“ zusammengefasst werden.

Bei den 4- bis 6-Jährigen sinkt der Anteil der Prozessbegleitungen bei Körperverletzung auf rund 25,3 % und bei Gefährlicher Drohung/Nötigung auf rund 3,1 %. Der Anteil von fortgesetzter Gewaltausübung liegt bei 6,1 %. Rund 60,3 % aller Delikte, bei denen 4- bis 6-Jährige Prozessbegleitung erhalten, sind Sexualdelikte (sexueller Missbrauch: 48,6 %; sonstige Sexualdelikte: rund 11,4 %; Vergewaltigung: 0,3 %), wobei hier nach einem Rückgang der Fälle in den Jahren 2019-2021 wieder ein leichter Anstieg bemerkbar ist: In den Jahren 2013 bis 2018 gab es durchschnittlich 117 Fälle pro Jahr; 2019 98 Fälle; 2020 94 Fälle; 2021 95 Fälle und 2022 gab es 101 Fälle. Sonstige Delikte gegen Leib und Leben liegen bei 3,5 % und Tötungsdelikte immerhin noch bei 1,2 %. Auch in dieser Altersgruppe gab es keine Fälle zu Delikten, die unter dem Begriff „Hass im Netz“ zusammengefasst werden.

Bei den 7- bis 9-Jährigen bewegt sich der Anteil der Sexualdelikte gemessen an der Gesamtzahl der Prozessbegleitungen bei rund 51,8 % (sexueller Missbrauch: 40 %; sonstige Sexualdelikte: rund 11,7 %; Vergewaltigung: 0,1 %). Körperverletzung liegt bei 29,1 % und Gefährliche Drohung/Nötigung bei rund 5 %. Der Anteil von fortgesetzter Gewaltausübung liegt in dieser Altersgruppe bei 9,3 %. Sonstige Delikte gegen Leib und Leben liegen bei 2,8 % und Tötungsdelikte bei 0,9 %. 0,1 % aller Prozessbegleitungen fallen auf Stalking (einschließlich schwerer Fälle von Cybermobbing/Stalking) und es gibt keine Fälle, die unter dem Begriff „Hass im Netz“ zusammengefasst werden.

Bei den 10- bis 13-Jährigen liegt der Anteil der Prozessbegleitungen bei Körperverletzung bei 21 % und bei Gefährlicher Drohung/Nötigung bei rund 5,6 %. Der Anteil von fortgesetzter Gewaltausübung liegt in dieser Altersgruppe bei 6 %. Sonstige Delikte gegen Leib und Leben liegen bei 1,5 % und Tötungsdelikte bei 0,6 %. 63,9 % aller Delikte, wegen derer in dieser Altersgruppe prozessbegleitet wird, sind Sexualdelikte (sexueller Missbrauch: 43,5 %; sonstige Sexualdelikte: rund 17,2 %; Vergewaltigung: 3,2 %). 0,4 % aller Prozessbegleitungen fallen auf Stalking (einschließlich schwerer Fälle von Cybermobbing/Stalking) und es gibt keine Fälle, die unter dem Begriff „Hass im Netz“ zusammengefasst werden.

Bei den 14- bis 17-Jährigen liegt der Anteil der Prozessbegleitungen bei Körperverletzung bei 23,8 % und bei Gefährlicher Drohung/Nötigung bei rund 9 %. Der Anteil von fortgesetzter Gewaltausübung liegt in dieser Altersgruppe bei 3,4 %. Sonstige Delikte gegen Leib und Leben liegen bei 1,2 %, Tötungsdelikte bei 0,7 % und Raub bei 2,5 %. 56,4 % aller Delikte,

wegen derer in dieser Altersgruppe prozessbegleitet wird, sind Sexualdelikte (sexueller Missbrauch: 24,8 %; sonstige Sexualdelikte: rund 17,4 %; Vergewaltigung: 14,2 %). Stalking (einschließlich schwerer Fälle von Cybermobbing/Stalking) liegt bei rund 1,2 % und in insgesamt fünf Fällen (2021: 3 Fälle; 2022: 2 Fälle) wurde bei Delikten, die unter dem Begriff „Hass im Netz“ zusammengefasst werden, Prozessbegleitung gewährt.

Da die Gesamtzahl der Fälle, in denen Minderjährige als prozessbegleitete Personen involviert sind, verhältnismäßig gering ist, ist zu bedenken, dass die Prozentangaben, die den jeweiligen Altersgruppen in den vorhergehenden fünf Absätzen zugeordnet wurden, nur durchschnittliche Verhältnismäßigkeiten und Tendenzen in den Erhebungsjahren wiedergeben können. Einzelne Auswertungen können von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlich sein.

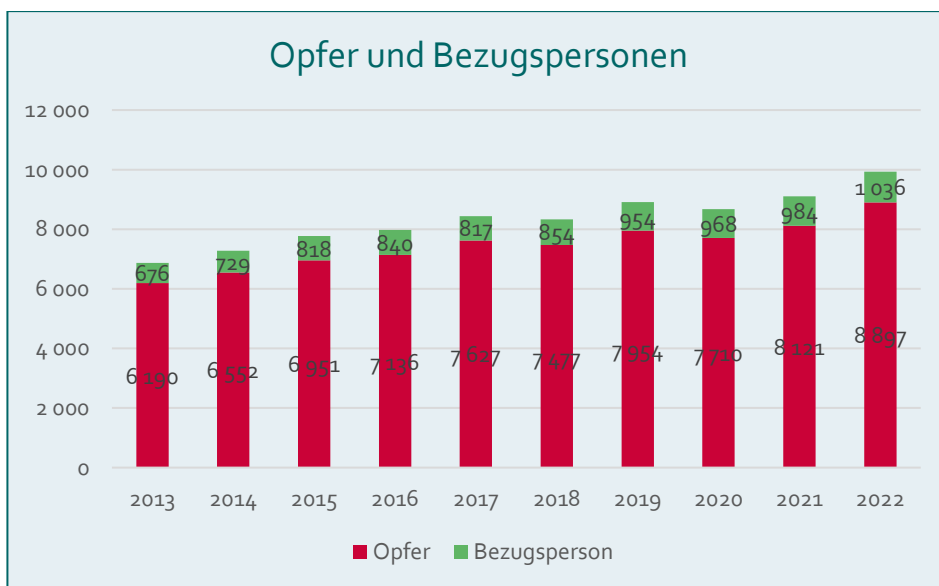
## 5.4 Bezugsperson

Die Bezugsperson ist eine dem Opfer nahestehende Person, wie z.B. Mutter, Vater, Geschwister etc., die dem Opfer zusätzliche Stabilisierung, Hilfe und Unterstützung im Straf- und Zivilverfahren leistet. Bezugspersonen können nur dann psychosozial mitbegleitet werden, wenn (1) das Opfer minderjährig ist (bis 18 Jahre), (2) das Opfer selbst Prozessbegleitung in Anspruch nimmt und (3) das Opfer durch die der Bezugsperson mitgewährten Prozessbegleitung psychisch gestärkt wird.

Aus der nachfolgenden Darstellung ist erkennbar, dass über den gesamten Erhebungszeitraum 2013 bis 2022 durchschnittlich rund 10 % aller prozessbegleiteten Personen bundesweit Bezugspersonen sind.

Rund 85 % der Bezugspersonen sind im Erhebungszeitraum 2013 – 2022 weiblich.<sup>24</sup>

Abbildung 18: Opfer und Bezugspersonen



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 1; 2023)

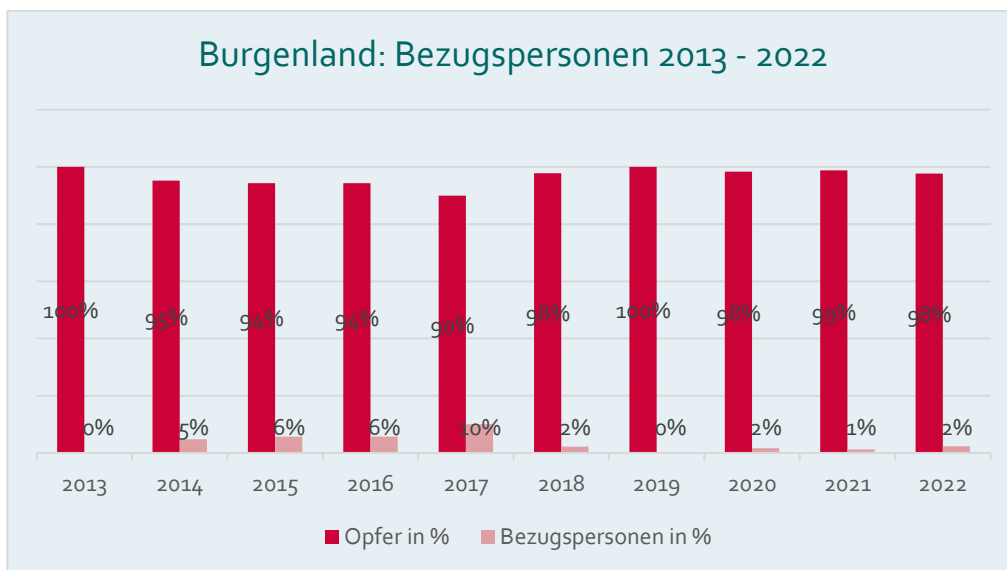
<sup>24</sup> Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 4, 2023).

### 5.4.1 Bezugspersonen in den Bundesländern

Im Durchschnitt der Erhebungsjahre werden die meisten Bezugspersonen in den Bundesländern Wien (rund 50,4 %), Oberösterreich (17,2 %) und Steiermark (17,5 %) prozessbegleitet, was naturgemäß an die höhere Einwohnerzahl dieser Bundesländer gekoppelt ist. Die verbleibenden rund 14,9 % teilen sich auf die sechs übrigen Bundesländer auf.<sup>25</sup>

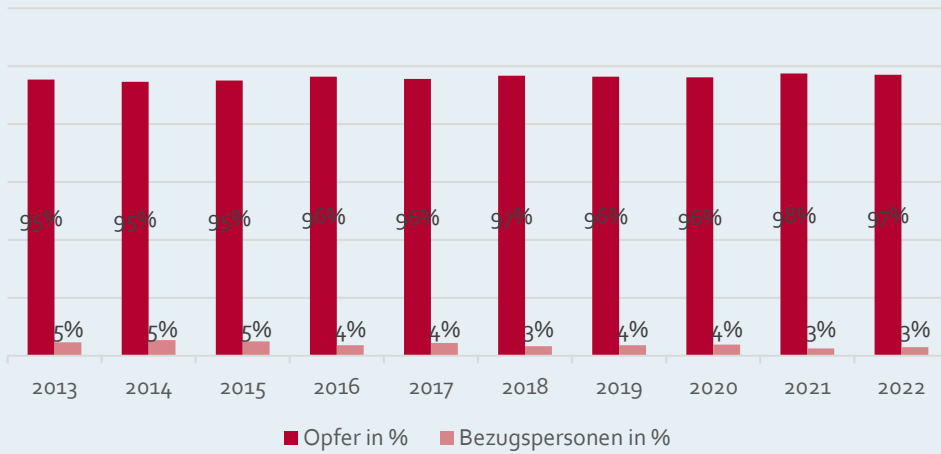
Die folgenden Abbildungen geben einen Überblick über die Zahl der prozessbegleiteten Bezugspersonen im Verhältnis zu den prozessbegleiteten Opfern in den einzelnen Bundesländern. Die Auswertung erfolgt in Prozentsätzen, um die Verhältnismäßigkeiten zwischen den Bundesländern besser darstellen zu können. Es zeigt sich eine in den Erhebungsjahren teilweise leicht steigende Tendenz in der Prozessbegleitung von Bezugspersonen sowie eine ungleichmäßige Verteilung auf die Bundesländer.

Abbildung 19: Bezugspersonen in den Bundesländern

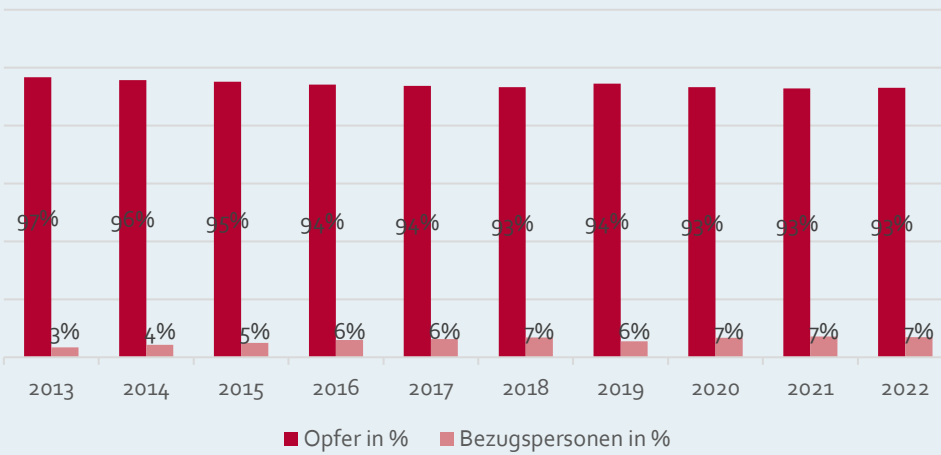


<sup>25</sup> Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 7, 2023).

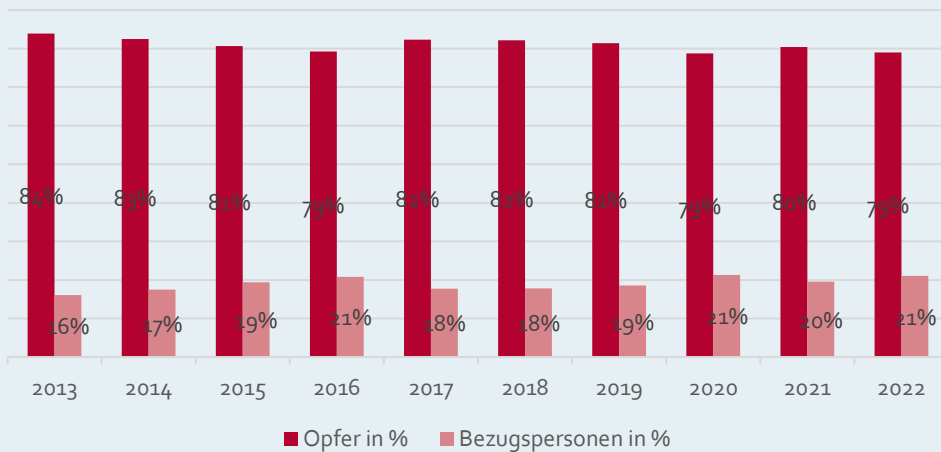
### Kärnten: Bezugspersonen 2013 - 2022



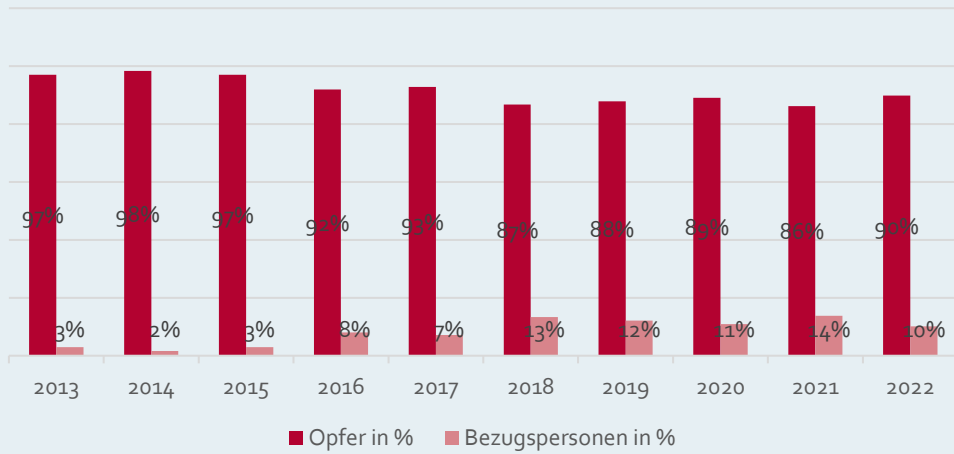
### Niederösterreich: Bezugspersonen 2013 - 2022



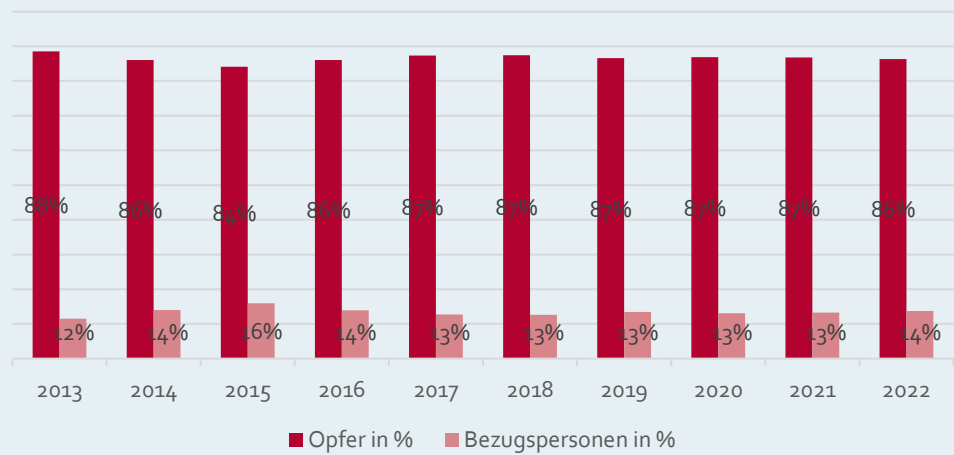
### Oberösterreich: Bezugspersonen 2013 - 2022



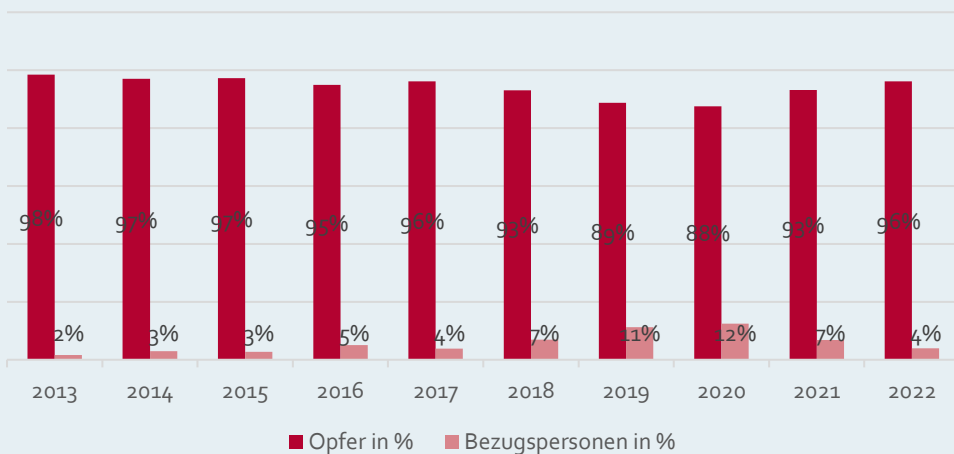
### Salzburg: Bezugspersonen 2013 - 2022



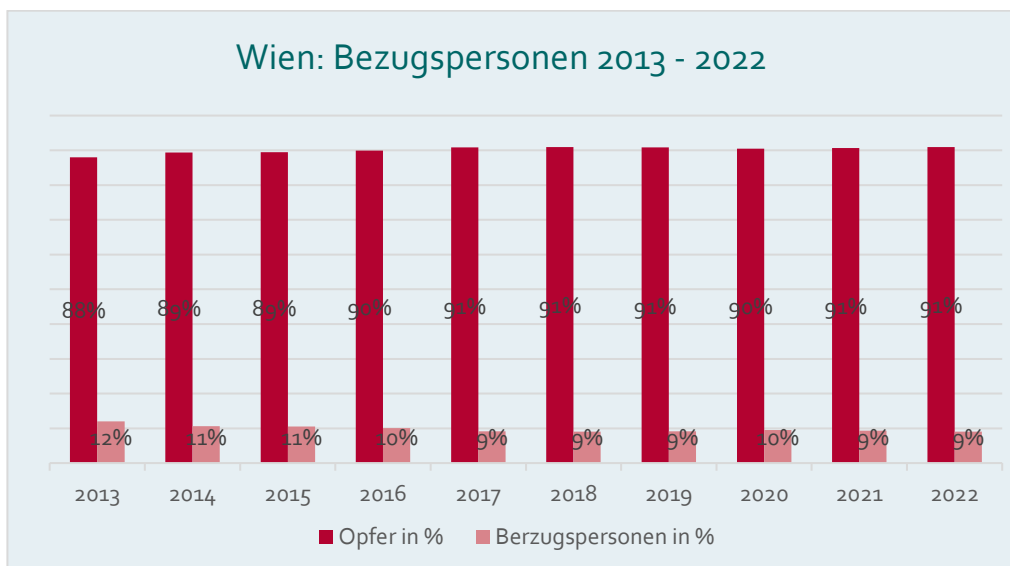
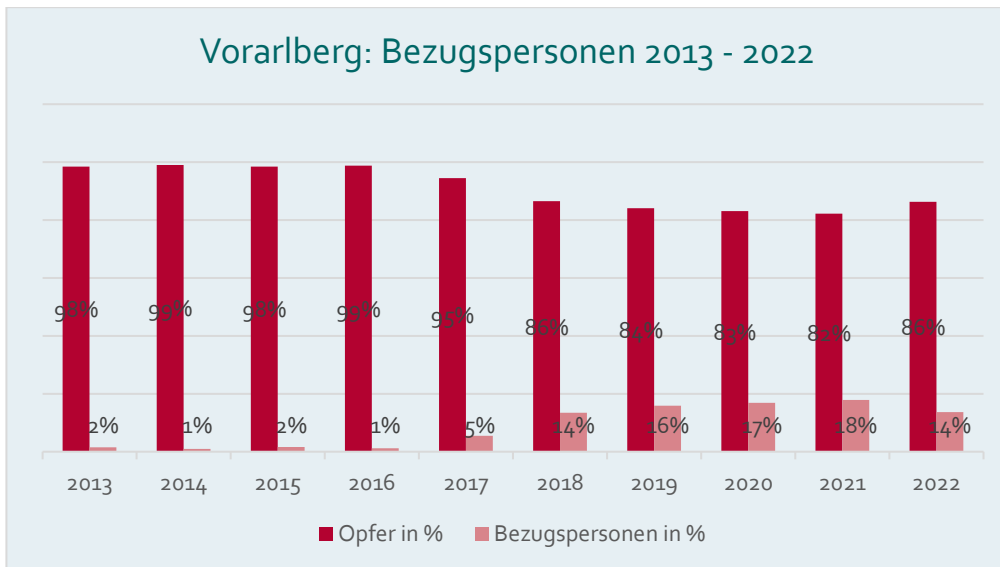
### Steiermark: Bezugspersonen 2013 - 2022



### Tirol: Bezugspersonen 2013 - 2022







Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 7, 2023).

## 5.4.2 Bezugsperson im Strafverfahren

Nahezu 100 % aller Bezugspersonen werden im Strafverfahren prozessbegleitet. Nur rund 0,1 % aller Fälle betreffen das Zivilverfahren, weshalb eine Auswertung für das Zivilverfahren nicht zielführend ist.

Im Strafverfahren machen die häufigsten Delikte – nämlich Körperverletzung mit rund 18,5 %, Gefährliche Drohung/Nötigung mit rund 3,7 %, Vergewaltigung mit 7,1 %, sonstige Sexualdelikte mit rund 17,4 %, sexueller Missbrauch mit 45,7 %, fortgesetzte

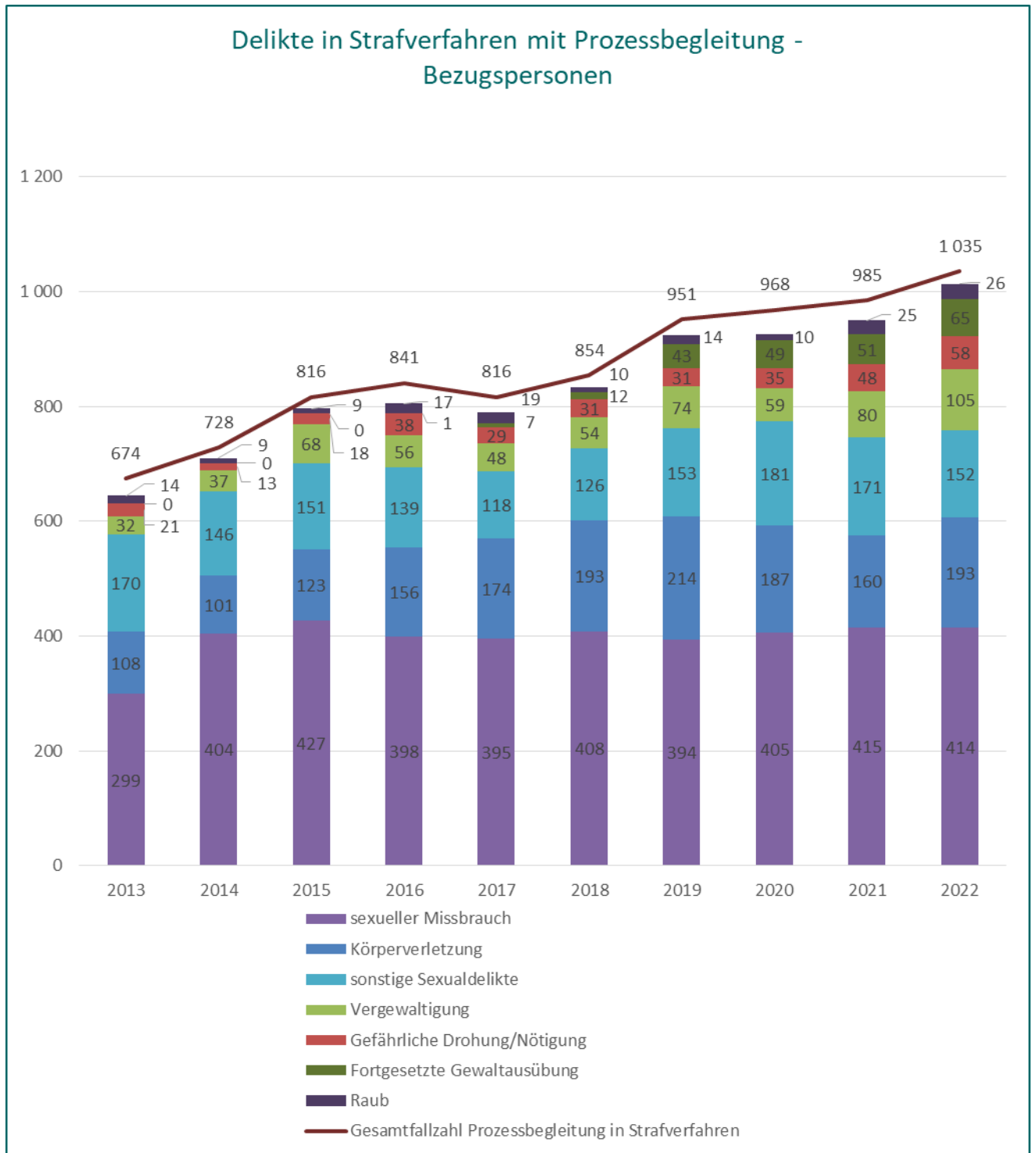
Gewaltausübung mit 2,6 % und Raub mit 1,8 % – insgesamt rund 96,8 % aller Fälle von Prozessbegleitung von Bezugspersonen aus.

Um die folgende Abbildung übersichtlich und mit den vorhergehenden Abbildungen vergleichbar zu gestalten, werden in dieser nur die vorgenannten Delikte ausgewertet. Die übrigen Delikte (sonstige Delikte gegen die Freiheit: 0,1 %, sonstige Strafverfahren: 0,4 %, Tötungsdelikte: 0,5 %, sonstige Delikte gegen Leib und Leben: 1,7 %, Stalking einschließlich schwerer Fälle von Cybermobbing/Stalking: 0,5 %, Menschenhandel: 0,1 %) machen insgesamt 3,2 % aller Strafverfahren aus.<sup>26</sup> Auffällig ist, dass die Fälle fortgesetzter Gewaltausübung eine starke Steigerung aufweisen. Allein im Jahr 2022 fanden rund 6 % aller Prozessbegleitungen von Bezugspersonen zum Delikt der fortgesetzten Gewaltausübung statt. Bei Delikten, die unter dem Begriff „Hass im Netz“ zusammengefasst werden, wurde im Jahr 2022 eine Bezugsperson prozessbegleitet.

---

<sup>26</sup> Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 18, 2023).

Abbildung 20: Delikte in Strafverfahren mit Prozessbegleitung – Bezugspersonen

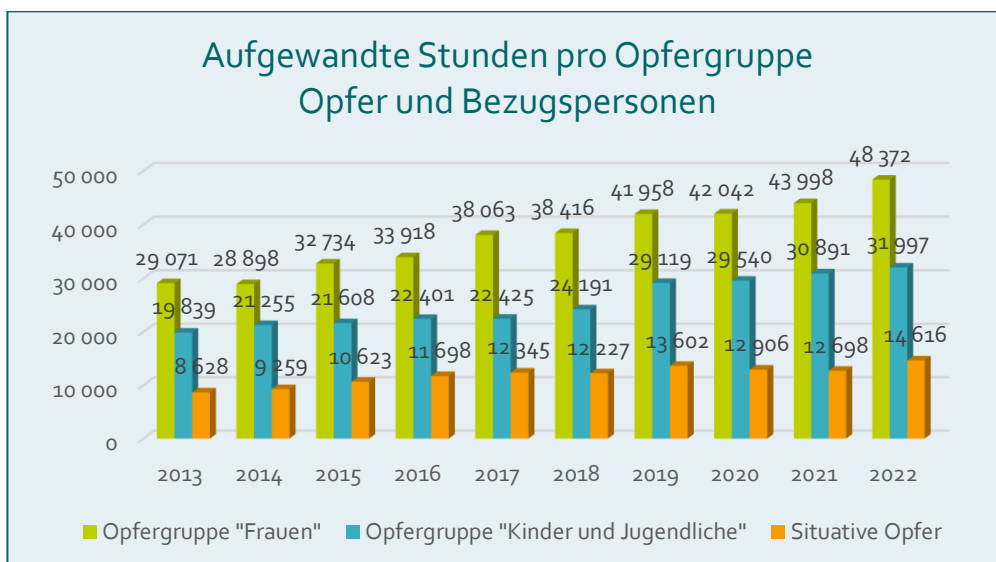


Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertungen 3 und 18, 2023).

## 5.5 Opfergruppen

Eine Analyse der von den geförderten Opferhilfeeinrichtungen für prozessbegleitete Personen aufgewendeten Stunden ergibt, dass die Mehrzahl der Stunden von Opferhilfeeinrichtungen aufgebracht wird, die auf Frauen spezialisiert sind. Diese Analyse umfasst Opfer und deren Bezugspersonen. Die Zahl der aufgewendeten Stunden ist im Erhebungszeitraum 2013-2022 für alle Opfergruppen steigend; insgesamt stieg die Gesamtzahl der aufgewendeten Stunden seit 2013 – trotz dem Pandemiejahr 2020 – in der Opfergruppe „Frauen“ um insgesamt 66,4 %, wobei allein von 2021 auf 2022 ein Anstieg um 9,9 % zu verzeichnen ist. In der Opfergruppe „Kinder und Jugendliche“ stieg die Gesamtstundenzahl um 61,3 % und in der Opfergruppe „Opfer situativer Gewalt“ um 69,4 %.

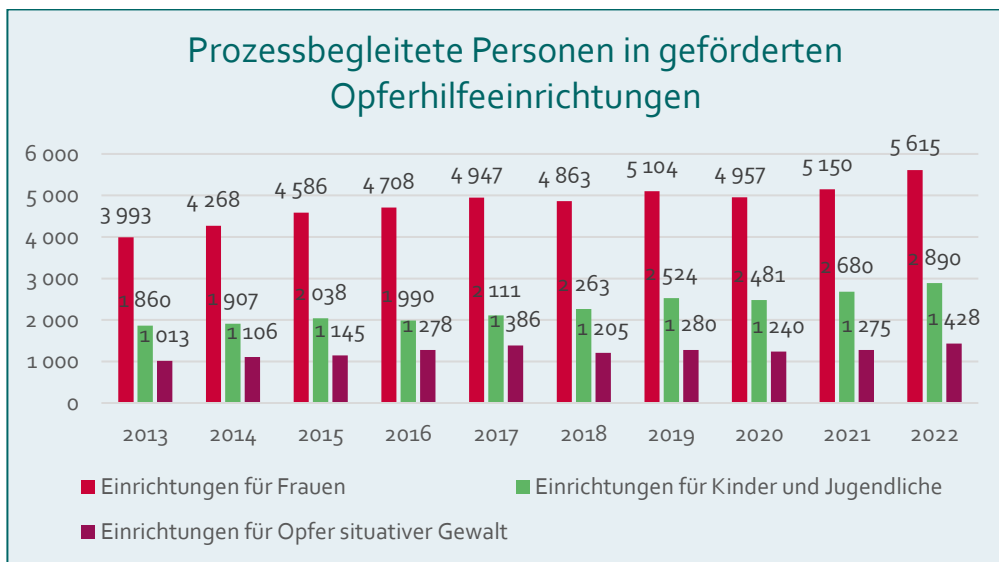
Abbildung 21: Aufgewandte Stunden pro Opfergruppe – Opfer und Bezugspersonen



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 19, 2023).

Durchschnittlich werden rund 58 % aller Personen in Opferhilfeeinrichtungen für Frauen betreut, rund 27 % in solchen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und rund 15 % in Opferhilfeeinrichtungen für Opfer situativer Gewalt.

Abbildung 22: Prozessbegleitete Personen in geförderten Opferhilfeeinrichtungen



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 25, 2023).

Anzumerken ist hier, dass die Abgrenzung der Opfergruppen nicht zu 100 % exakt sein kann, da einzelne Opferhilfeeinrichtungen volljährige und minderjährige Opfer prozessbegleiten.

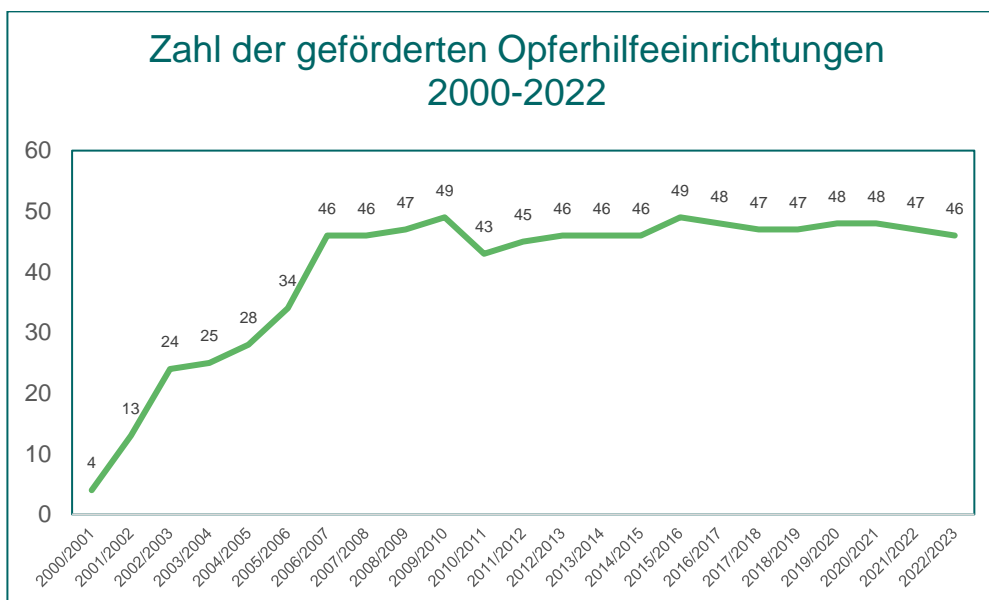
# 6 Wer gewährt Prozessbegleitung?

## 6.1 Geförderte Opferhilfeeinrichtungen

§ 66b Abs. 3 StPO sieht vor: „Die Bundesministerin für Justiz ist ermächtigt, bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich zu beauftragen, den in Abs. 1 genannten Personen nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen Prozessbegleitung zu gewähren [...]“. In diesem Sinne werden regelmäßig Opferhilfeeinrichtungen, die den Kriterien einer „bewährten geeigneten Einrichtung“ entsprechen, vom BMJ mit der Gewährung von Prozessbegleitung beauftragt.

Im Jahr 2000 waren insgesamt vier Opferhilfeeinrichtungen vom BMJ mit der Aufgabe der Prozessbegleitung betraut. Im Jahr 2022 waren es österreichweit insgesamt 46 Einrichtungen, die auf Basis eines Förderungsvertrages mit dem BMJ für die Gewährung von Prozessbegleitung gefördert wurden.<sup>27</sup>

Abbildung 23: Zahl der geförderten Opferhilfeeinrichtungen, 2000-2022



Quelle: BMJ, Finanzierung der juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung (PowerPoint-Präsentation), 2012; Auskunft BMJ.

<sup>27</sup> Die Förderungsperiode beträgt immer ein Jahr (1. Oktober bis 30. September des Folgejahres).

Wesentliche Kriterien für eine „bewährte geeignete Einrichtung“ sind, dass einerseits das Gebiet, in dem die Einrichtung Prozessbegleitung anbietet, mit Möglichkeiten der Prozessbegleitung unterversorgt ist, und andererseits eine Mindestzahl von zehn Prozessbegleitungsfällen pro Jahr durchgeführt wird, um die Qualität der angebotenen Prozessbegleitung abzusichern.

Die Förderung durch das BMJ erfolgt durch eine fallbezogene Abrechnung von Prozessbegleitungsleistungen nach dem Handbuch für Prozessbegleitung.<sup>28</sup> Prozessbegleitung wird von den Opferhilfeeinrichtungen jeweils in vollen Viertelstunden aufgezeichnet und gegenüber dem BMJ abgerechnet.

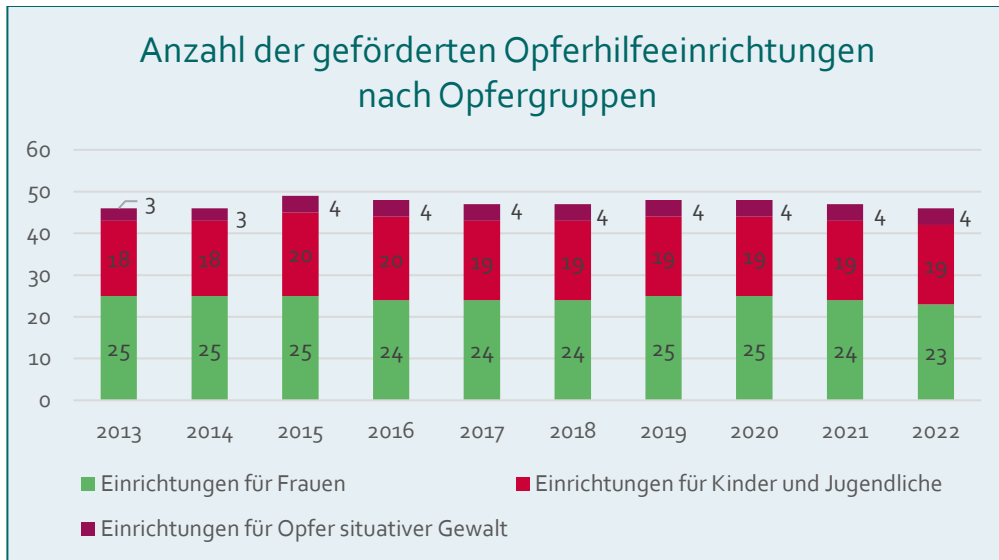
Eine Analyse der flächendeckenden Versorgung mit geförderten Opferhilfeeinrichtungen im Verhältnis zur Einwohnerzahl pro Bundesland ist aufgrund der zahlreichen Zweigstellen von geförderten Opferhilfeeinrichtungen sowie der Tatsache, dass einige Einrichtungen ihre Leistungen in mehreren Bundesländern anbieten, nicht zielführend. Für das BMJ spielt die österreichweite Versorgung mit Leistungen der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung als Kriterium bei der Vergabe der Förderungsverträge eine maßgebliche Rolle.

Nach herrschender Praxis sind geförderte Opferhilfeeinrichtungen in der Regel auf eine der drei Opfergruppen „Kinder und Jugendliche“, „Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel“ oder „Opfer situativer Gewalt“ spezialisiert (siehe auch schon Kapitel 5.5 – Opfergruppen). Im Durchschnitt sind über den Zeitraum der Erhebungsjahre – wie oben erwähnt – jährlich rund 46 bis 49 Einrichtungen vom BMJ mit der Durchführung von Prozessbegleitung beauftragt, wobei sich das Verhältnis von Einrichtungen für die Opfergruppen „Kinder und Jugendliche“ und „Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel“ ungefähr die Waage hält (mit einem leichten Überhang der Einrichtungen für die Opfergruppe „Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel“), während sich die Anzahl der Einrichtungen für Opfer situativer Gewalt zwischen drei und vier bewegt.

---

<sup>28</sup> BMJ, Handbuch Prozessbegleitung – Leitfaden für die Abrechnung von Leistungen nach dem Leistungskatalog für Prozessbegleitung, Version 4.1 (Stand: 1 November 2023).

Abbildung 24: Anzahl der geförderten Opferhilfeeinrichtungen nach Opfergruppen



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 25; 2023 u.a.), Center of Legal Competence (CLC).

Der Zeitpunkt der Vermittlung einer Person zur Prozessbegleitung (vor Anzeigerstattung, nach Anzeigerstattung und vor kontradiktorischer Vernehmung oder nach Anzeigerstattung und kontradiktorischer Vernehmung, aber vor der Hauptverhandlung) ist derzeit ebenso wenig erhebbar wie die Art und Weise der Vermittlung zur geförderten Opferhilfeeinrichtung z.B. durch Exekutive, Gericht, Eigeninitiative, Frauenhaus, Kinder- und Jugendhilfeträger, Hotlines (Opfernotruf / Frauenhelpline) oder sonstige (Sachverständige, sonstige Sozialeinrichtungen, sonstige Opferschutzeinrichtungen, sonstige Behörden, Bekannte, medizinische Einrichtungen, etc.).



## 6.2 Prozessbegleiter:innen

Aus den vorhandenen statistischen Daten ist für den Betrachtungszeitraum 2013-2022 nicht erhebbar, wie viele Prozessbegleiter:innen in den geförderten Opferhilfeeinrichtungen tätig sind. Während der Regelfall von einer juristischen und einer psychosozialen Prozessbegleitung ausgeht, gibt es auch Fälle, in denen nur eine der beiden Formen der Prozessbegleitung vorkommt.

Im Rahmen der juristischen Prozessbegleitung wird eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt mit der Vertretung des Opfers oder der Opfer beauftragt.

Die Zahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bzw. der Rechtsanwaltskanzleien, welche in Zusammenarbeit mit den geförderten Opferhilfeeinrichtungen regelmäßig juristische Prozessbegleitung anbieten, kann erst seit 2020 statistisch erhoben werden. Am 26. Mai 2021 waren 304, am 14. Jänner 2022 waren 316 und am 20. Juli 2023 waren 355 aktive juristische Prozessbegleiter:innen in der Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung registriert. Ob auch alle registrierten juristischen Prozessbegleiter:innen tatsächlich Opfer betreuen, ist aus der Abrechnungsdatenbank nicht erkennbar.

## 6.3 Ausbildung und Fortbildung

Auf dem Gebiet der Ausbildung von Mitarbeiter:innen von Opferhilfeeinrichtungen für Prozessbegleitung kann Österreich auf eine lange Tradition zurückblicken: Die ersten bundesweiten Weiterbildungs- und Fortbildungsinitiativen für Prozessbegleitung gehen auf die Jahre 2000 bis 2003 zurück.<sup>29</sup> Aufgrund der steigenden Bedeutung der Prozessbegleitung, insbesondere für das Strafverfahren, wurde im Jahr 2015 ein neues Ausbildungskonzept zwischen dem Bundesministerium für Justiz (BMJ) und den (vormaligen) Bundesministerien für Familien und Jugend und für Bildung und Frauen im Rahmen eines Verwaltungsabkommens vereinbart und umgesetzt. Darauf basierend können jährlich bis zu drei Ausbildungslehrgänge für psychosoziale Prozessbegleitung an den Standorten der beiden Justiz-Bildungszentren Schwechat und Kitzbühel angeboten werden. Ziel dieser neu strukturierten Grundausbildung für psychosoziale Prozessbegleiter:innen ist es, zunächst in einem allgemeinen Ausbildungsteil die Gemeinsamkeiten der psychosozialen Prozessbegleitung aller drei Opfergruppen „Kinder und Jugendliche“, „Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel“ und „Opfer situativer Gewalt“ aufzubereiten und

---

<sup>29</sup> Aus: *Birchbauer/Wohlatz*, Historische Entwicklung und Ziele der Prozessbegleitung, in: BMJ (Hrsg), Allgemeine Grundausbildung zur Ausübung von psychosozialer Prozessbegleitung; Ausbildungsunterlagen (2015).

anschließend die Spezifika der drei Opfergruppen in spezifischen Ausbildungsteilen zu vermitteln.

An der Ausbildung für psychosoziale Prozessbegleiter:innen können ausschließlich Mitarbeiter:innen von bewährten geeigneten Einrichtungen teilnehmen, die nach § 66b Abs. 3 StPO vom BMJ vertraglich beauftragt sind, Personen iSd § 66b Abs. 1 lit. a bis e StPO nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen Prozessbegleitung zu gewähren.

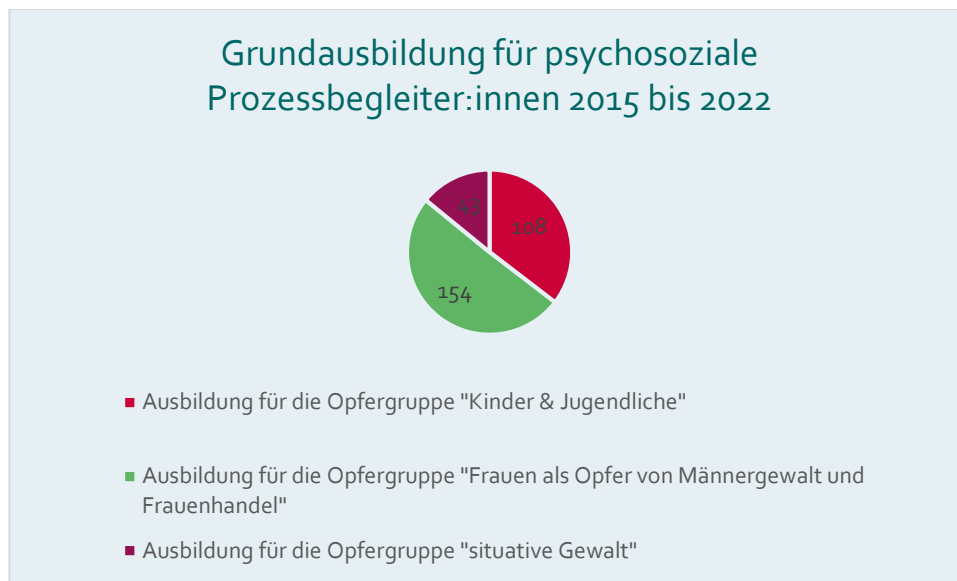
Die Ausbildung für psychosoziale Prozessbegleiter:innen umfasst 66 Einheiten à 45 Minuten, die in drei Seminaren à 3 Tagen abgehalten werden. Die maximale Zahl der Teilnehmenden liegt bei 27. Die Seminare werden jeweils zur Hälfte für psychosoziale Prozessbegleiter:innen aller Opfergruppen gemeinsam und getrennt nach Opfergruppen in Kleingruppen abgehalten. Die Ausbildung ist kostenlos.

In den Jahren 2015 bis 2019 wurden sieben Lehrgänge abgeschlossen.<sup>30</sup> Im Pandemiejahr 2020 wurden aufgrund des Lockdowns vorerst keine neuen Lehrgänge begonnen, die große Nachfrage nach der Ausbildung führte schließlich zur Abhaltung von Online-Ausbildungsveranstaltungen. So begannen im Herbst 2020 zwei Lehrgänge (8. und 9. Lehrgang), die 2021 abgeschlossen werden konnten. In den Jahren 2021 und 2022 konnten jeweils drei weitere Lehrgänge durchgeführt werden, wodurch am Ende des Jahres 2022 insgesamt 305 psychosoziale Prozessbegleiter:innen diese Ausbildung erfolgreich abschließen konnten.

---

<sup>30</sup> Quelle: Center of Legal Competence (CLC), 2023.

Abbildung 25: Grundausbildung für psychosoziale Prozessbegleiter:innen 2015 bis 2022



Quelle: Center of Legal Competence (CLC), 2023.

Seit 2017 wird von der Anwaltsakademie (AWAK) in Zusammenarbeit mit dem BMJ und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) in der Regel einmal pro Jahr eine zweitägige Fortbildungsveranstaltung „Psychosoziale Prozessbegleitung: Eine Einführung für juristische Prozessbegleiter:innen“ für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angeboten. Im Jahr 2017 haben diese Fortbildung 14 Teilnehmende, im Jahr 2018 16 Teilnehmende besucht. Im Jahr 2019 kam mangels ausreichender Anmeldungen keine Fortbildungsveranstaltung zustande, ebensowenig im Pandemiejahr 2020 und im Jahr 2021. Erst 2022 wurde die Fortbildungsveranstaltung wieder erfolgreich durchgeführt.

## 6.4 Managementzentrum Opferhilfe (MZ.O)

Das Managementzentrum Opferhilfe (MZ.O) wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz, BMJ-V306.200/0029-III 4/2010, vom 28. April 2011 (erneuert durch BMJ-Pr306.200/0031-III 4/2016, vom 28. Juli 2016) eingerichtet und nimmt für den Justizbereich die Funktion einer zentralen Koordinationsstelle und Vernetzungsdrehscheibe für die im Bereich der Opferhilfe und des Opferschutzes tätigen Behörden, Organisationen und Personen, vor allem im Sinne eines nachhaltigen Informations- und Erfahrungsaustausches wahr. Mit dem Betrieb des MZ.O für das BMJ wurde die Center of Legal Competence (CLC) – Forschung & Consulting GmbH beauftragt.

Zu den zentralen Aufgaben des MZ.O zählt die Mitwirkung an der Ausarbeitung und Umsetzung von Aus- und Fortbildungskonzepten und an der Weiterentwicklung bestehender fachlicher Standards in Zusammenarbeit mit den im Bereich der Opferhilfe und des Opferschutzes tätigen Behörden, Organisationen und Personen.

Im Rahmen dieser Aufgaben wird das MZ.O unter anderem wie folgt tätig:

- Wahrnehmung der Funktion einer Clearingstelle im Bereich der Opferhilfe und des Opferschutzes sowie Informationsaustausch unter Behörden, Organisationen und Personen
- Ausarbeitung von Konzepten zur Qualitätssicherung durch Gewährleistung der Einhaltung bestehender fachlicher Standards im Bereich der Opferhilfe und des Opferschutzes, vor allem im Bereich der Prozessbegleitung, und Mitarbeit bei der Weiterentwicklung sowie bei der Erstellung von Standards
- Laufende Aktualisierung des „Handbuch Prozessbegleitung – Leitfaden für die Abrechnung von Leistungen nach dem Leistungskatalog für Prozessbegleitung“
- Organisation der Ausbildung für psychosoziale Prozessbegleiter:innen
- Organisation der Fortbildung für juristische Prozessbegleiter:innen im Zusammenwirken mit der Anwaltsakademie (AWAK)
- Organisation der „Runden Tische – Prozessbegleitung“ zu einem Generalthema bei allen in Strafsachen tätigen Landesgerichten Österreichs im Zusammenwirken mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Landesgerichte und den Leiterinnen und Leitern der Staatsanwaltschaften; die Runden Tische Prozessbegleitung werden als das wechselseitige Verständnis für die Tätigkeitsbereiche und Arbeitsabläufe stärkende und die Vernetzung fördernde Einrichtung verstanden.
- Vorbereitung und Mitwirkung an den Jours fixes psychosoziale Prozessbegleitung
- Vorbereitung und Mitwirkung an den Jours fixes juristische Prozessbegleitung
- Erarbeitung des Tätigkeitsberichts Prozessbegleitung
- Planung und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Opferhilfe und des Opferschutzes

Auf internationaler Ebene nimmt das MZ.O für das BMJ folgende Positionen wahr:

- National Contact Point im European Network on Victims' Rights (ENVR)
- National Contact Point im Network of Single Contact Points for the Exchange of Procedural Information Regarding the Legal Standing of Victims of Terrorism des Council of Europe Committee on Counter-Terrorism (CDCT)

## 6.5 Opfernotruf

Der Opfer-Notruf (ONR) 0800 112 112 ([www.opfer-notruf.at](http://www.opfer-notruf.at)) wurde 2007 als zentrale Anlaufstelle für alle Belange, die Opfer – unmittelbare und mittelbare – betreffen oder betreffen könnten, eingerichtet und beworben. Der Opfer-Notruf 0800 112 112 wird vom Bundesministerium für Justiz finanziert und in dessen Auftrag vom WEISSEN RING betrieben. Die europaweite Standardnummer 116 006 ist gemäß der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung 2009 – KEM-V 2009 dem WEISSEN RING zugeordnet. Über beide Nummern wird dasselbe Service erreicht. Ziel des Opfernotrufs ist es, die im Rahmen einer Erstberatung bestmögliche Betreuung und emotionale Unterstützung zu bieten und qualifiziert an geeignete, bestehende Opferhilfeeinrichtungen zu verweisen. Die Anrufe werden von Mitarbeitenden des WEISSEN RINGs entgegengenommen.

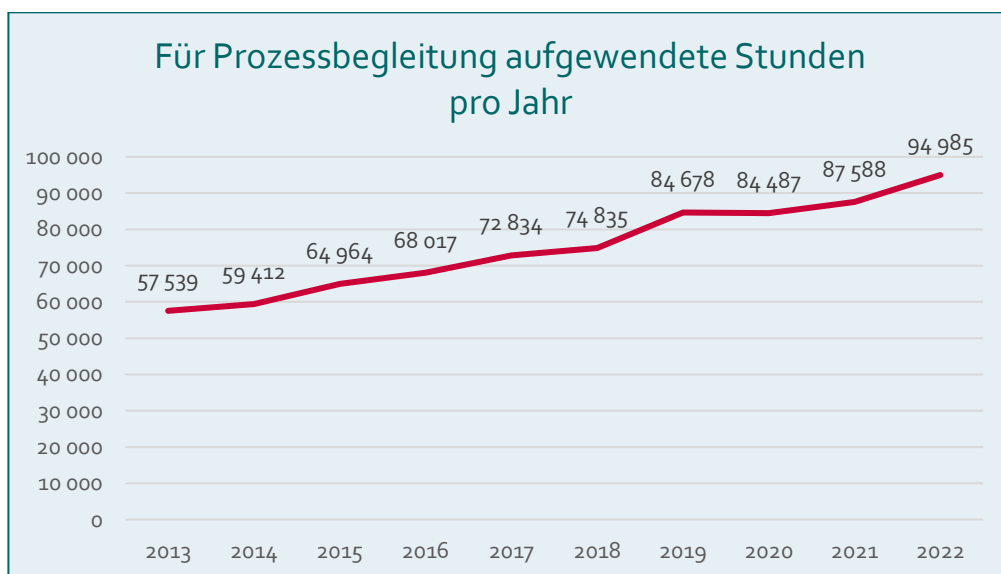
Der Opfer-Notruf 0800 112 112 ist werktags von 08.00 bis 20.00 Uhr kostenfrei aus ganz Österreich erreichbar. Auch E-Mail-, Chat- und Sofortberatung stehen zur Verfügung.

# 7 Wie viele Stunden werden für Prozessbegleitung aufgewendet?

Die Dauer eines Prozessbegleitungsfall es wird nicht in Tagen oder Monaten, sondern in aufgewendeten Stunden erhoben.

Die von den Opferhilfeeinrichtungen für Prozessbegleitung abgerechneten Gesamtstunden pro Jahr haben sich in den Erhebungsjahren wie folgt entwickelt:

Abbildung 26: Für Prozessbegleitung aufgewendete Stunden pro Jahr



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 1, 2023).

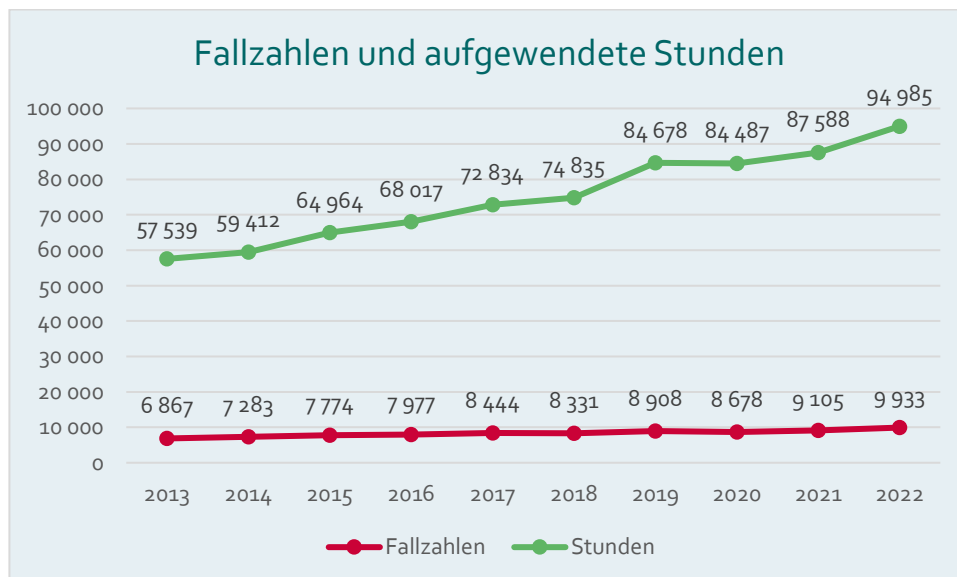
Diese Auswertung zeigt eine steigende Tendenz hinsichtlich des Gesamtzeitaufwandes, die durch die Zunahme an Prozessbegleitungen bedingt ist. Pro Fall wurden mit steigender Tendenz über den Erhebungszeitraum im Schnitt rund 9 Stunden aufgewendet.<sup>31</sup>

<sup>31</sup> Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 1, 2023). Die Daten aus der Abrechnungsdatenbank zur Prozessbegleitung lassen derzeit keine weitere Aufschlüsselung der Stunden bzw. keine Aussage über die Länge der einzelnen Verfahren zu. Im Zuge der nächsten Anpassung der Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung wird die Auswertung dieser Frage in Aussicht genommen.

Für ausschließlich psychosoziale Prozessbegleitung werden im Erhebungszeitraum jährlich durchschnittlich rund 10.140 Stunden aufgewendet, das sind rund 14 % aller Stunden. Davon entfallen 1.962 oder rund 3 % aller Stunden auf Zivilverfahren. Dieser Prozentanteil sinkt über die Erhebungsjahre von 3 % im Jahr 2013 auf 2,2 % im Jahr 2022. Für die ausschließlich juristische Prozessbegleitung werden durchschnittlich rund 1.985 Stunden aufgewendet, das entspricht rund 3 % aller Stunden. Der Großteil der Stunden wird mit durchschnittlich rund 62.800 Stunden für gemeinsam gewährte psychosoziale und juristische Prozessbegleitung aufgewendet, das entspricht rund 83 % aller Stunden.<sup>32</sup> Damit werden im Strafverfahren für Fälle, in denen nur psychosoziale Prozessbegleitung gewährt wird, im Schnitt 2,8 Stunden pro Person aufgewendet, für Fälle, in denen nur juristische Prozessbegleitung gewährt wird, 4 Stunden pro Person und für Fälle, in denen beides gemeinsam gewährt wird, 14,8 Stunden pro Person. Im Zivilverfahren werden pro Person rund 3 Stunden für psychosoziale Prozessbegleitung aufgewendet.<sup>33</sup>

Seit der Einführung der Abrechnungsdatenbank im Jahr 2011 steigt die Zahl der jährlich aufgewendeten Stunden; einzige Ausnahme bildet hier das Pandemiejahr 2020, in dem die aufgewendeten Stunden leicht rückläufig waren. Insbesondere von 2021 auf 2022 beträgt der Anstieg 8,4 %.

Abbildung 27: Für Prozessbegleitung aufgewendete Stunden pro Jahr im Vergleich zu den Fallzahlen

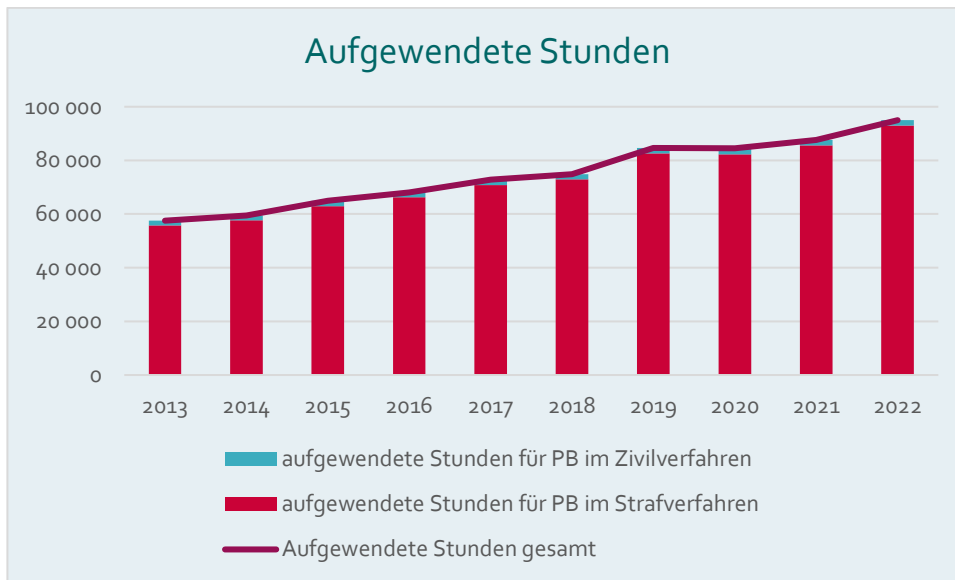


Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 28, 2023).

<sup>32</sup> Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertungen 27, 2023).

<sup>33</sup> Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertungen 28, 2023).

Abbildung 28: Für Prozessbegleitung aufgewendete Stunden pro Jahr, verteilt auf Straf- und Zivilverfahren



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 28, 2023).

Ein Blick auf die konkreten Delikte im Strafverfahren zeigt, dass der Steigerung insbesondere höhere Stundenaufwendungen bei Tötungsdelikten (plus 39,9 % von 2021 auf 2022), bei Körperverletzungsdelikten (plus 21,6 % von 2021 auf 2022) und bei Menschenhandel (plus 20,2 % von 2021 auf 2022) zugrunde liegen. Auch bei Raub ist eine Steigerung von 17,2 % feststellbar, wohingegen bei fortgesetzter Gewaltausübung von 2021 auf 2022 ein Rückgang von 2,4 % stattfand.

Bezogen auf die Verfahrensarten werden im Schnitt der Erhebungsjahre rund 3 % aller Stunden für das Zivilverfahren aufgewendet. Im Strafverfahren nimmt die Gruppe der Sexualdelikte mit rund 41,8 % aller aufgewendeten Stunden den meisten Raum ein. Danach folgen die Delikte gegen Leib und Leben mit rund 39,1 %.<sup>34</sup>

### Stundenmäßige Verteilung auf Opfergruppen:

In den Erhebungsjahren 2013-2022 wurden für (psychosoziale und juristische) Prozessbegleitung – ungefähr gleichbleibend, jedoch mit leicht steigender Tendenz – pro Person in der Opfergruppe „Frauen als Opfer von Männergewalt und Frauenhandel“ durchschnittlich rund 7,8 Stunden, in der Opfergruppe „Kinder und Jugendliche“ rund 11,2 Stunden pro Person und

<sup>34</sup> Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertungen 2 und 28, 2023).

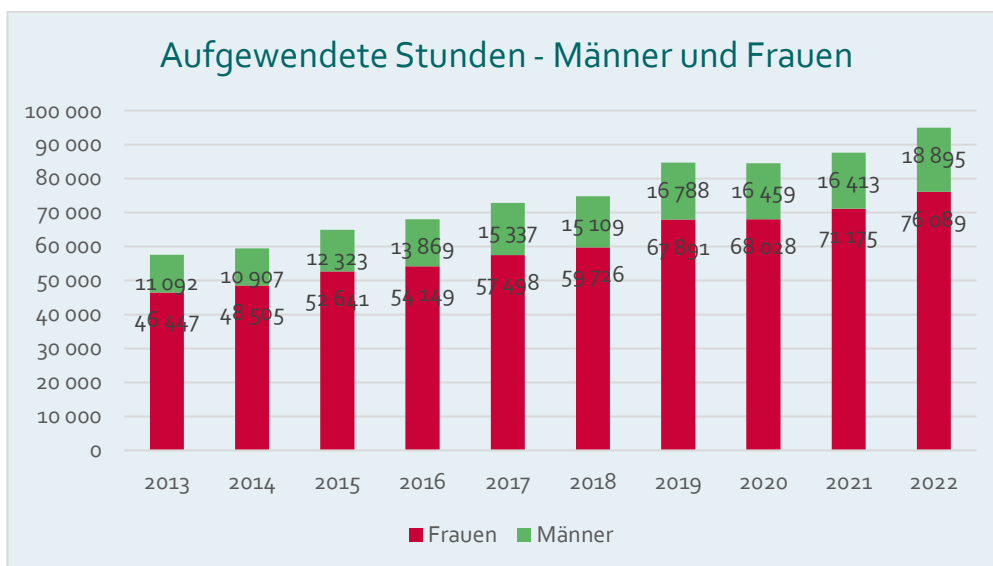


in der Opfergruppe „Opfer situativer Gewalt“ durchschnittlich rund 9,5 Stunden aufgewendet.<sup>35</sup>

### Stundenmäßige Verteilung Frauen – Männer:

Aus dem Blickwinkel der Geschlechterverteilung ergibt sich, dass – über den Erhebungszeitraum ungefähr gleichbleibend – ca. 80,4 % aller Stunden für die Betreuung von weiblichen Personen aufgewendet werden und rund 19,6 % für die Betreuung von männlichen Personen:

Abbildung 29: Aufgewendete Stunden – Männer und Frauen



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 20, 2023).

Seit 2013 zeigt sich ein stetig steigender Stundenaufwand – ein geringer Einbruch erfolgte pandemiebedingt 2020.

### Stundenmäßige Verteilung Erwachsene – Kinder:

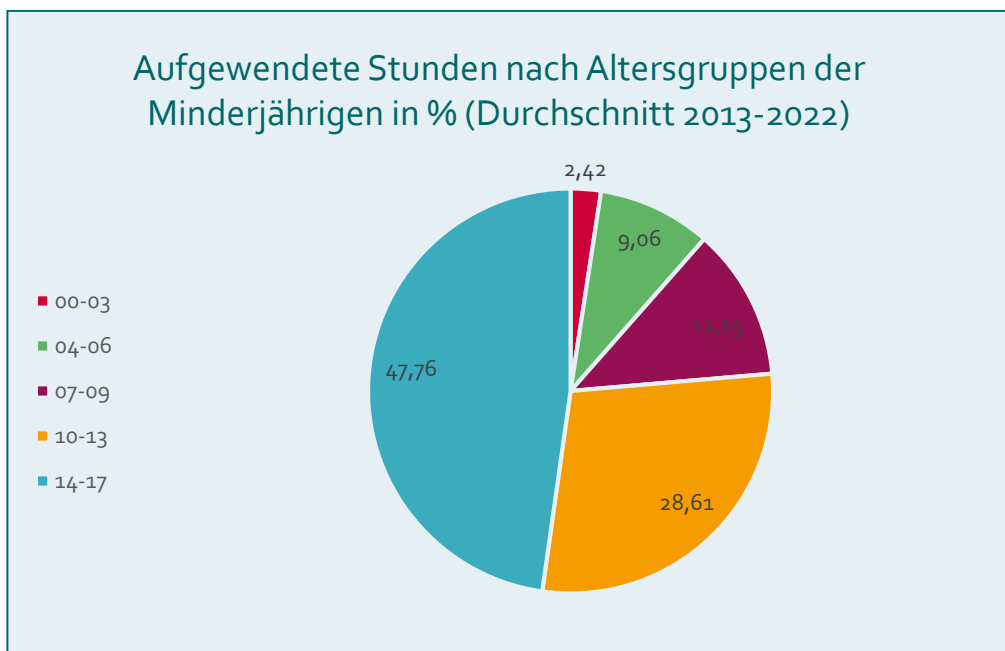
Rund 9,4 % (mit sinkender Tendenz) der für volljährige Personen aufgewendeten Stunden betreffen junge Erwachsene; dies fügt sich in das Bild von Abbildung 11, wonach der Anteil junger Erwachsener in der Prozessbegleitung in den Erhebungsjahren 2013 bis 2022 bei

<sup>35</sup> Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertungen 19, 2023).

durchschnittlich rund 8,2 % liegt. Bei alleiniger Betrachtung des Jahres 2022 beträgt der Anteil der Stunden für junge Erwachsene 8,4 %.

Wie aus nachfolgender Abbildung zu entnehmen ist, entspricht bei den Minderjährigen der Prozentsatz der aufgewendeten Stunden im Wesentlichen den Prozentsätzen der Fallzahlen für minderjährige prozessbegleitete Personen (siehe Abbildung 14: Minderjährige prozessbegleitete Personen nach Altersgruppen).

Abbildung 30: Aufgewendete Stunden nach Altersgruppen der Minderjährigen in %



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 20, 2023).

Der durchschnittliche anteilige Stundenaufwand ist für minderjährige weibliche prozessbegleitete Personen über den Erhebungszeitraum gleichbleibend und beträgt rund 21,6 %, jener für minderjährige männliche prozessbegleitete Personen rund 7,6 %.

### **Stundenmäßige Verteilung Opfer – Bezugspersonen:**

Für Bezugspersonen werden rund 8,1 % des gesamten Zeitaufwandes aufgebracht.<sup>36</sup> Eine Pro-Kopf Berechnung ergibt, dass für Opfer im Erhebungszeitraum durchschnittlich rund 9,2 Stunden und für Bezugspersonen (seit 2017 mit sinkender Tendenz) durchschnittlich rund 6,9 Stunden aufgewendet werden.<sup>37</sup>

### **Stundenmäßige Verteilung Bundesländer:**

Die Betrachtung auf Bundesländerebene zeigt, dass über den Erhebungszeitraum die meiste Zeit für Prozessbegleitung mit rund 10,1 Stunden pro Person in Niederösterreich und die wenigste Zeit mit rund 5,9 Stunden pro Person in Kärnten aufgewendet wird. Die übrigen Bundesländer bewegen sich bei einem Schnitt von 7,3 bis 9,6 Stunden pro Person.<sup>38</sup>

---

<sup>36</sup> Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 20, 2023).

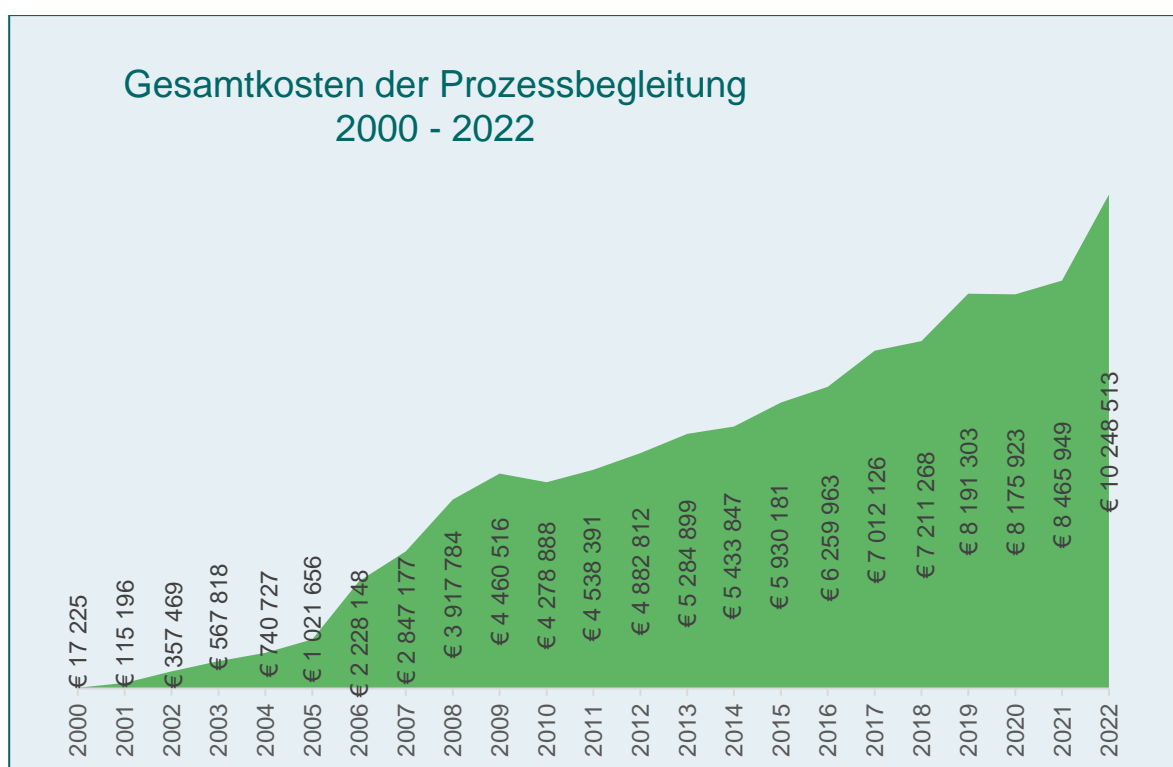
<sup>37</sup> Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 1, 2023).

<sup>38</sup> Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertungen 7 und 27, 2023).

## 8 Was kostet Prozessbegleitung?

In Entsprechung der gestiegenen Opferzahlen sind auch die Ausgaben für Prozessbegleitung seitens des BMJ von rund EUR 17.300,00 im Jahr 2000 auf knapp EUR 10,3 Millionen im Jahr 2022 gestiegen. Allein von 2021 auf 2022 stiegen die Kosten für Prozessbegleitung um knapp EUR 1,8 Millionen. Die Gesamtkosten, welche vom BMJ in den Jahren 2000 – 2022 für Prozessbegleitung aufgewendet wurden, betragen mehr als EUR 102 Millionen.

Abbildung 31: Gesamtkosten der Prozessbegleitung, 2000-2022



Quelle: BMJ, Finanzierung der juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung (PowerPoint-Präsentation), 2012; Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 9, 2023).

Zu erwähnen ist hier, dass die in Abbildung 31: Gesamtkosten der Prozessbegleitung, 2000-2022 gezeigten Kosten nur die vom BMJ getragenen direkten Förderungsmittel für Prozessbegleitung, nicht aber allfällige von Bundesländern getragene Kosten für Prozessbegleitungen oder von anderen Ressorts erhaltene Basis- oder sonstige Förderungen, umfassen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. VI der Strafprozessnovelle 1999 geförderte Opferhilfeeinrichtungen ihre personelle und materielle Grundausstattung

zur Ausübung ihrer allgemeinen oder spezialisierten Opferhilfetätigkeit aus anderen Finanzierungsquellen als den Förderungsmitteln für Prozessbegleitung sicherzustellen haben.

Die geförderten Opferhilfeeinrichtungen rechnen ihre Kosten über die Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung ab, über die sie mit dem BMJ verbunden sind. Für die im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung erbrachten Leistungen gelangte bis 31. Dezember 2021 ein Stundensatz (jeweils als Höchstbetrag) von EUR 63,00 (bzw. EUR 75,60 inkl. USt) für Diplomierte Sozialarbeiter:innen oder Personen mit gleichwertiger Qualifikation und von EUR 71,00 für Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten<sup>39</sup> zur Anwendung. Für die im Rahmen der juristischen Prozessbegleitung erbrachten Leistungen gelangte bis 31. Dezember 2021 ein Stundensatz (jeweils als Höchstbetrag) von EUR 85,00 (bzw. EUR 102,00 inkl. USt) für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Anwendung. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2022 wurde der Stundensatz für psychosoziale Prozessbegleiter:innen um 15 % und der Stundensatz für juristische Prozessbegleiter:innen um 10 % angehoben. Für Diplomierte Sozialarbeiter:innen oder Personen mit gleichwertiger Qualifikation gilt daher ein Stundensatz von EUR 72,45 (bzw. EUR 86,94 inkl. USt) sowie für Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten ein Stundensatz von EUR 81,65. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gilt ab 1. Jänner 2022 ein Stundensatz von EUR 93,50.<sup>40</sup>

Zusätzlich zu den aufgewendeten Stunden der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung und den diesbezüglichen Barauslagen wird den geförderten Opferhilfeeinrichtungen ein Zuschlag von 15 % als Beitrag zu ihren Infrastrukturkosten gewährt.

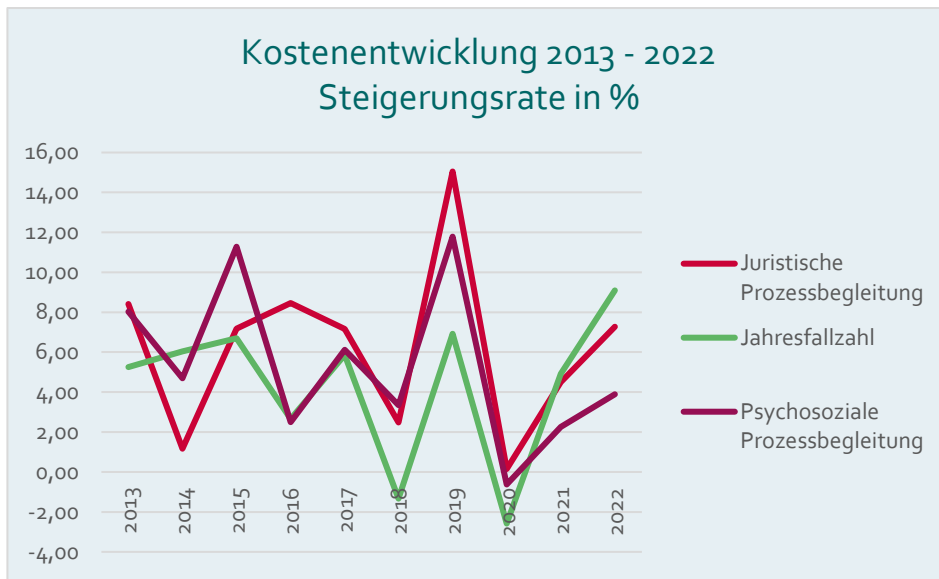
Aus den steigenden Kosten lässt sich für die Jahre 2013 bis 2022 eine durchschnittliche jährliche Steigerungsrate von rund 7,9 % errechnen, wobei aufgrund der Erhöhung des Tarifs für juristische Prozessbegleiter:innen eine größere Steigerung im Jahr 2017 (12,0 %) zu verzeichnen war. Im Jahr 2018 fiel die Steigerung aufgrund der Rückläufigkeit der Fallzahlen mit 2,8 % sehr gering aus, wohingegen im Jahr 2019 eine Steigerung von 13,6 % und pandemiebedingt im Jahr 2020 ein Rückgang um 0,2 % zu verzeichnen war. Von 2020 auf 2021 stiegen die Kosten um rund 3,6 %. Von 2021 auf 2022 stiegen die Kosten um 21,1 %, was jedoch im Wesentlichen auf die Tarifierhöhungen zurückzuführen ist. Tarifbereinigt ergäbe sich eine Steigerung von 5,7 %.

---

<sup>39</sup> Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind gemäß § 6 Z 19 UStG umsatzsteuerbefreit.

<sup>40</sup> Vgl. Newsletter Nr. 1/2022 des Managementzentrum Opferhilfe (MZ.O) vom 10. Jänner 2022.

Abbildung 32: Kostenentwicklung 2013 – 2022 (Steigerungsraten)



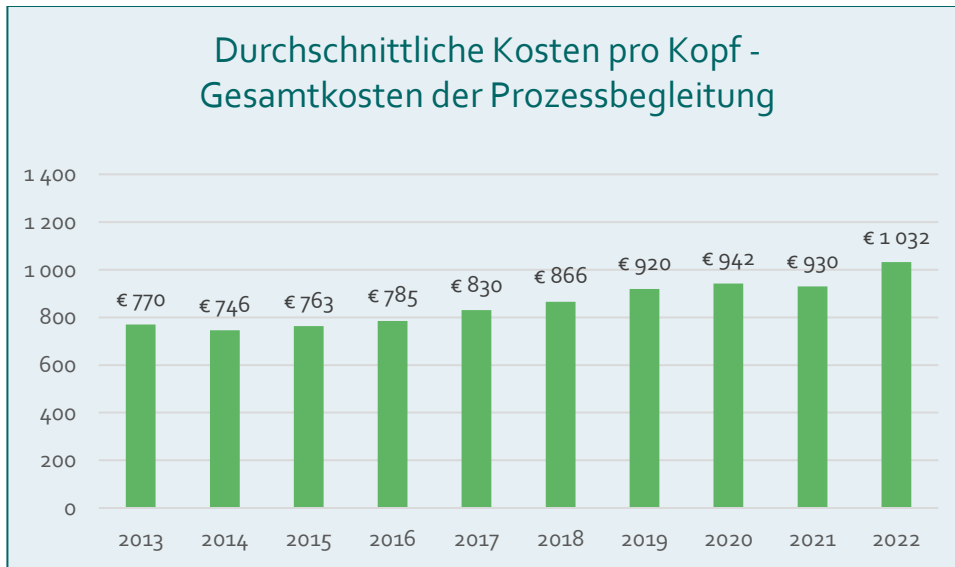
Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 16, 2023). Für die Kosten der juristischen Prozessbegleitung wurden die Steigerungsraten um die Tarifierhöhungen im Jahr 2017 und im Jahr 2022 bereinigt.

Der Aufwand pro prozessbegleiteter Person (Opfer und Bezugspersonen) ist seit 2014 – und im Pandemiejahr 2020 trotz sinkender Fallzahlen – deutlich steigend. Im Durchschnitt der Erhebungsjahre 2013 bis 2022 beträgt er rund EUR 858,00 EUR.<sup>41</sup> Der durchschnittliche Pro-Kopf Aufwand für Minderjährige liegt bei rund EUR 1.124,00 (weibliche Minderjährige: EUR 1.162,00; männliche Minderjährige: EUR 1.030,00). Bei Frauen (erwachsene und minderjährige), die die Mehrzahl aller prozessbegleiteten Personen umfassen, liegt er bei EUR 839,00 und bei Männern (erwachsene und minderjährige) bei EUR 946,00.<sup>42</sup>

<sup>41</sup> Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 9, 2023).

<sup>42</sup> Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 21, 2023).

Abbildung 33: Durchschnittliche Kosten pro Kopf – Gesamtkosten der Prozessbegleitung



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 9, 2023).

Prozessbegleitung ist in der Regel kostenlos, das bedeutet, dass Kosten, die auf Seiten der prozessbegleiteten Person auftreten, bis auf wenige Ausnahmen vom BMJ getragen werden.

Für das Strafverfahren gilt, dass die zum Kostenersatz verpflichtete Partei gemäß § 381 Abs. 1 Z. 9 StPO einen Pauschalbetrag an den Kosten der Prozessbegleitung bis zu EUR 1.000,00 zu tragen hat. Für den Zivilprozess wird die psychosoziale Prozessbegleitung gemäß § 73b Abs. 2 ZPO seit dem Inkrafttreten der Zivilverfahrens-Novelle (ZVN) 2022 bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.000,00 gewährt; genießt die Person Verfahrenshilfe, so beträgt der Höchstbetrag EUR 1.400,00. Das Gericht hat nach rechtskräftiger Entscheidung über die Streitsache den Gegner zum Ersatz der für die psychosoziale Prozessbegleitung aufgewendeten Beträge gegenüber dem Bund zu verpflichten, soweit dem Gegner die Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden sind oder er sie in einem Vergleich übernommen hat.

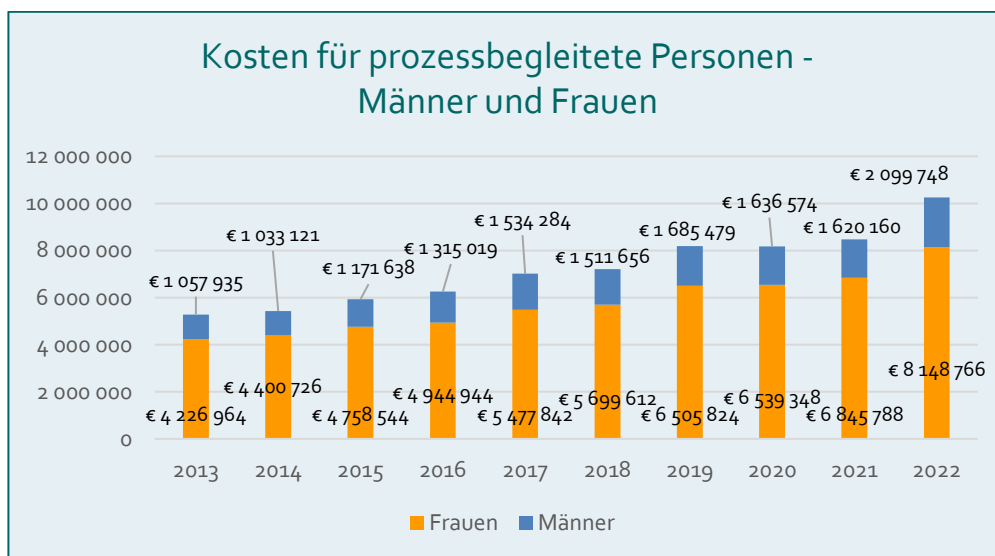
## 8.1 Kosten im Bundesländervergleich

Im Durchschnitt der Erhebungsjahre 2013-2022 fielen rund 57,2 % aller Kosten für Prozessbegleitung im Bundesland Wien an, rund 11,1 % in der Steiermark und rund 9,6 % in Oberösterreich. Nach Niederösterreich fließen 7,5 %, nach Salzburg 5,4 %, nach Vorarlberg 3,4 % und nach Tirol 3,1 %. Die geringsten Beträge fallen für Kärnten (1,9 %) und das Burgenland (0,8 %) an.<sup>43</sup>

## 8.2 Kosten nach Geschlecht und Altersgruppen

Im Durchschnitt der Erhebungsjahre 2013-2022 wurden rund 80 % für Prozessbegleitung für weibliche Personen und rund 20 % für männliche Personen aufgewendet.<sup>44</sup>

Abbildung 34: Kosten für prozessbegleitete Personen – Männer und Frauen



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 21, 2023).

Da die Anzahl der männlichen prozessbegleiteten Personen im Jahr 2018 (1.540) im Vergleich zu 2017 (1.711) um circa 10 % gesunken ist, fielen circa 1,5 % weniger Kosten in dieser Gruppe an. Im Jahr 2019 stiegen die Kosten um rund 11,5 % an – bei einer gleichzeitigen Steigerung der männlichen prozessbegleiteten Personen um rund 5,6 % von 1.540 (2018) auf 1.626

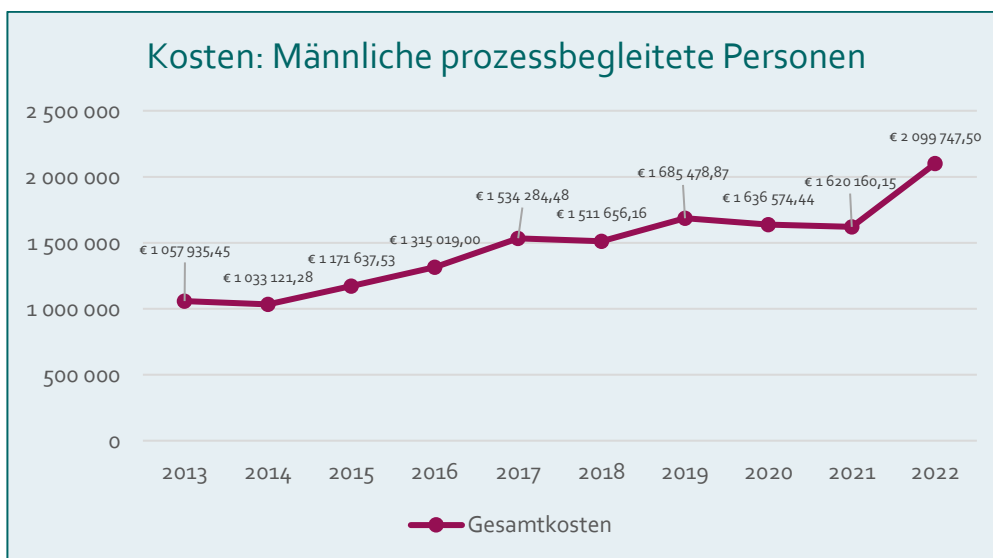
<sup>43</sup> Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 7, 2023).

<sup>44</sup> Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 21, 2023).



(2019). Im Jahr 2020 ging die Zahl der männlichen prozessbegleiteten Personen pandemiebedingt auf 1.576 zurück; die damit einhergehenden Kosten verringerten sich um rund 2,9 %. Im Jahr 2021 stieg die Zahl der männlichen prozessbegleiteten Personen zwar um 7,7 % auf 1.697, die durchschnittlichen Kosten verringerten sich jedoch um rund 1 %. Im Jahr 2022 stieg die Zahl der männlichen prozessbegleiteten Personen um 13,1 % auf 1.920 an; die Kosten stiegen um 29,6 % – hierbei ist jedoch auch die Tarifierhöhung zu bedenken.

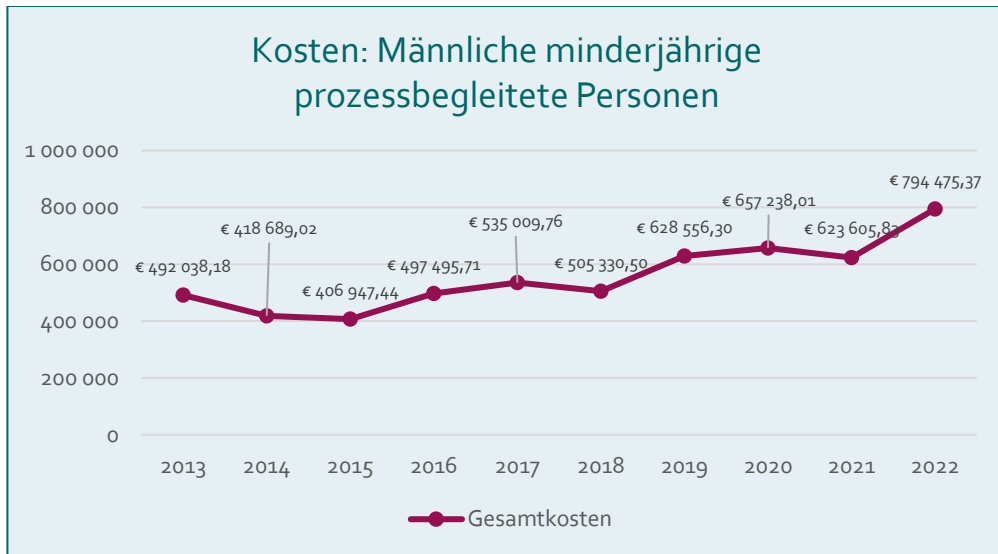
Abbildung 35: Kosten: Männliche prozessbegleitete Personen



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 21, 2023).

Die Kostenentwicklung gestaltet sich bei der Gruppe der minderjährigen männlichen prozessbegleiteten Personen volatil. So war von 2017 (538 prozessbegleitete Personen) auf 2018 (521 prozessbegleitete Personen) ein Rückgang der Kosten von 5,6 % zu verzeichnen, von 2018 auf 2019 (594 prozessbegleitete Personen) hingegen eine Steigerung um 24,4 %. Im Jahr 2020 stiegen die Kosten bei 575 prozessbegleiteten Personen um 4,6 %, 2021 hingegen sank die Zahl der prozessbegleiteten Personen auf 618 und damit einhergehend verringerten sich auch die Kosten um 5,1 %. Im Jahr 2022 stieg die Zahl der prozessbegleiteten Personen auf 703 stark an (plus 13,8 %), die damit einhergehenden Kosten stiegen – auch aufgrund der Tarifierhöhung – um 27,4 %.

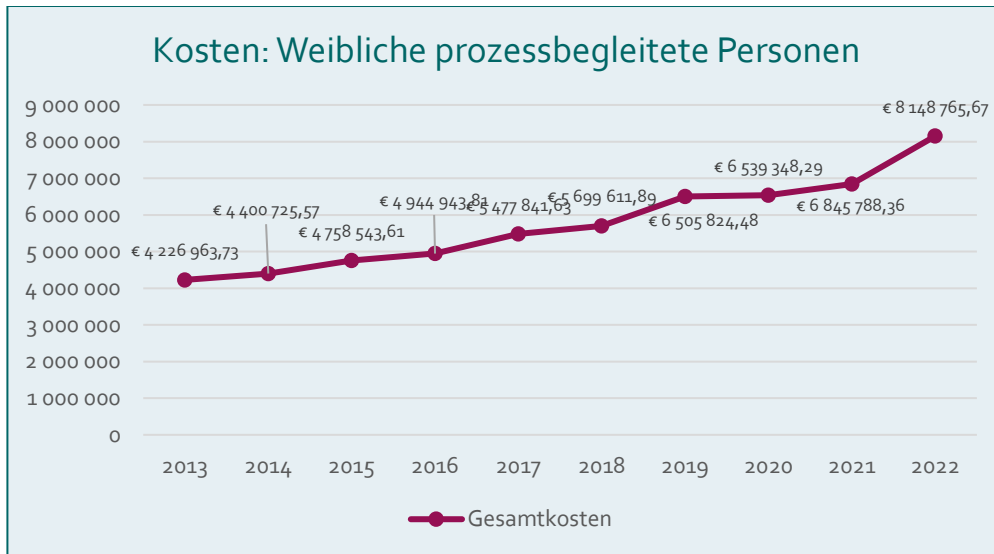
Abbildung 36: Kosten: Männliche minderjährige prozessbegleitete Personen



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 21, 2023).

Die zahlenmäßige Steigerung an weiblichen prozessbegleiteten Personen von 6.733 im Jahr 2017 auf 6.791 im Jahr 2018 (plus rund 0,9 %) bewirkte 2018 eine Kostensteigerung von rund 4,1 %. Die weitere Zunahme von weiblichen prozessbegleiteten Personen um rund 7,2 % (von 6.791 im Jahr 2018 auf 7.282 im Jahr 2019) bewirkte eine weitere Steigerung der Kosten um rund 14,2 % im Jahr 2019. Die im Jahr 2020 auf 7.102 gesunkene Zahl an weiblichen prozessbegleiteten Personen brachte dennoch eine Kostensteigerung von 0,5 % mit sich. 2021 stieg die Zahl der prozessbegleiteten Personen um 4,4 % (auf 7.408), die damit einhergehenden Kosten stiegen um 4,3 %. Im Jahr 2022 stieg die Zahl der prozessbegleiteten Personen auf 8.013 an (plus 8,2 %), die damit einhergehenden Kosten stiegen um 19 % – auch hier ist die Tarifierhöhung zur berücksichtigen.

Abbildung 37: Kosten: Weibliche prozessbegleitete Personen

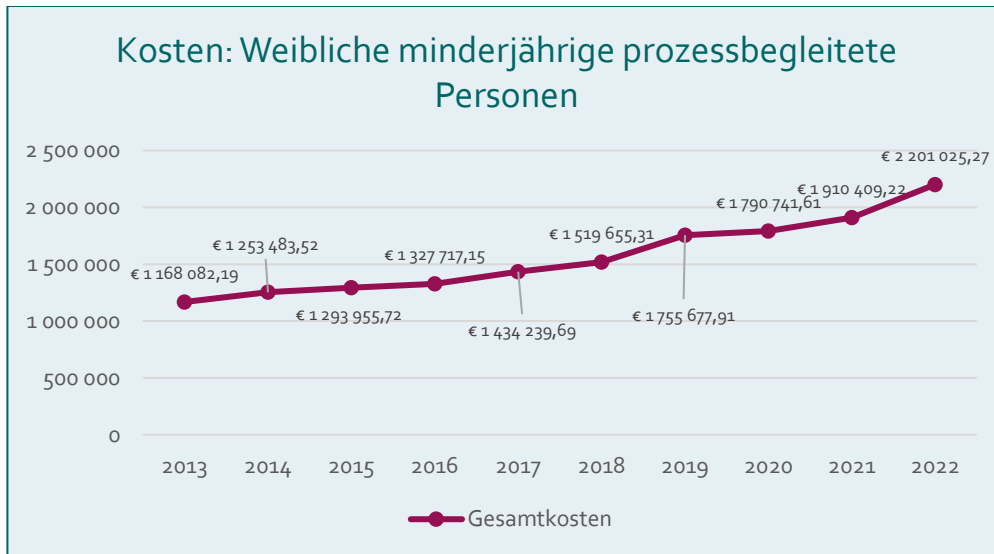


Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 21, 2023).

Da die Anzahl der minderjährigen weiblichen prozessbegleiteten Personen im Jahr 2018 (1.298) im Vergleich zu 2017 (1.257) um circa 3,3 % gestiegen ist, fielen im Jahr 2018 circa 6 % mehr Kosten in dieser Gruppe an. Von 2018 auf 2019 stieg die Zahl der minderjährigen weiblichen prozessbegleiteten Personen von 1.298 auf 1.399 (rund 7,8 %) und die Kosten um rund 15,5 %. Im Jahr 2020 sank die Zahl der minderjährigen weiblichen prozessbegleiteten Personen unwesentlich von 1.399 auf 1.393, jedoch war eine Kostensteigerung von rund 2 % zu verzeichnen. 2021 stieg die Zahl der prozessbegleiteten Personen um 12,4 % (auf 1.565), die damit einhergehenden Kosten stiegen um 6,7 %. 2022 stieg die Zahl der prozessbegleiteten Personen auf 1.657 an (plus 5,9 %), die damit einhergehenden Kosten stiegen – auch wegen der Tarifierhöhung – um 15,2 %.<sup>45</sup>

<sup>45</sup> Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 21, 2023).

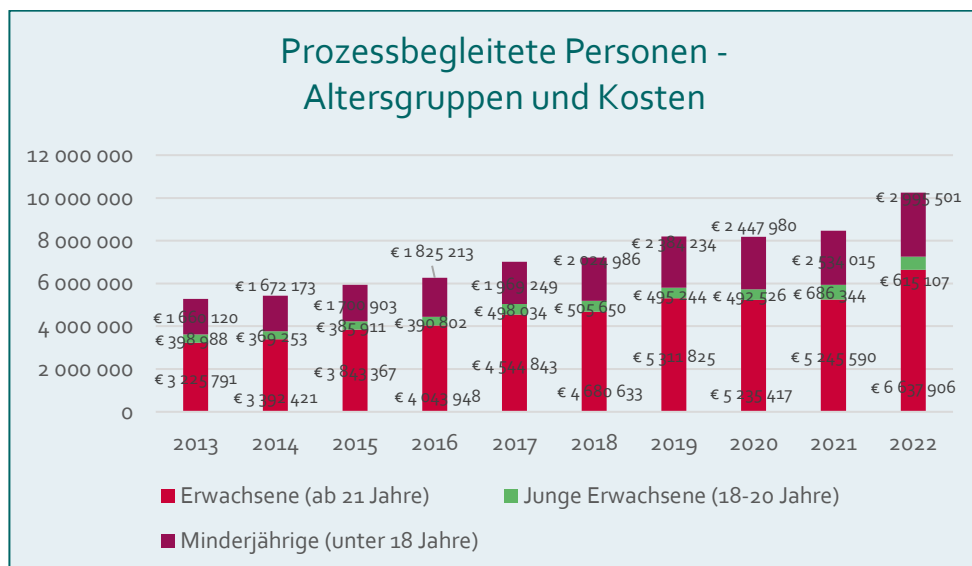
Abbildung 38: Kosten: Weibliche minderjährige prozessbegleitete Personen



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 21, 2023).

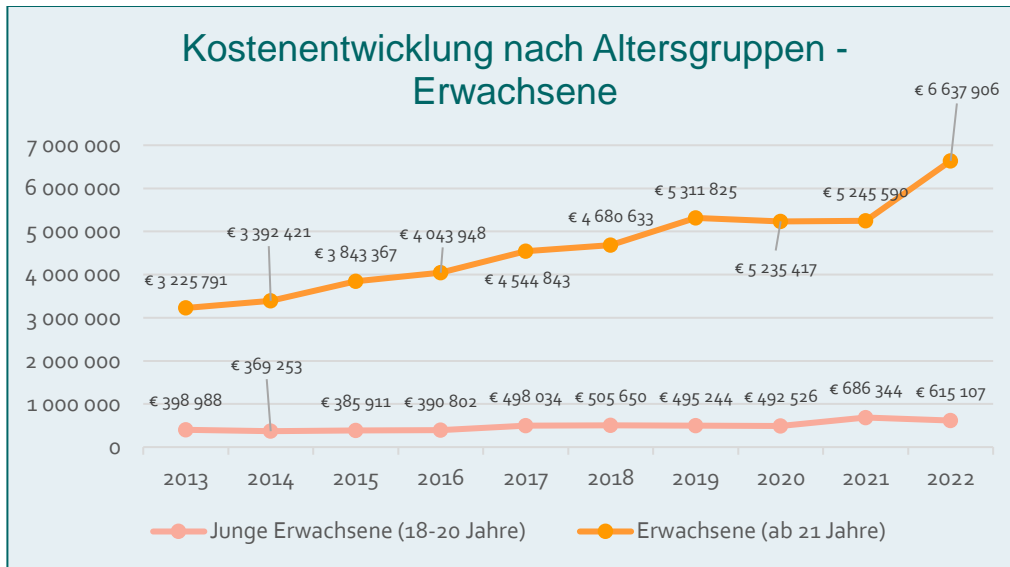
Nach Altersgruppen analysiert wird der Hauptanteil der Kosten für die Prozessbegleitung, das sind rund 70 % pro Jahr, für Erwachsene aufgewendet.

Abbildung 39: Prozessbegleitete Personen – Altersgruppen und Kosten



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 21, 2023).

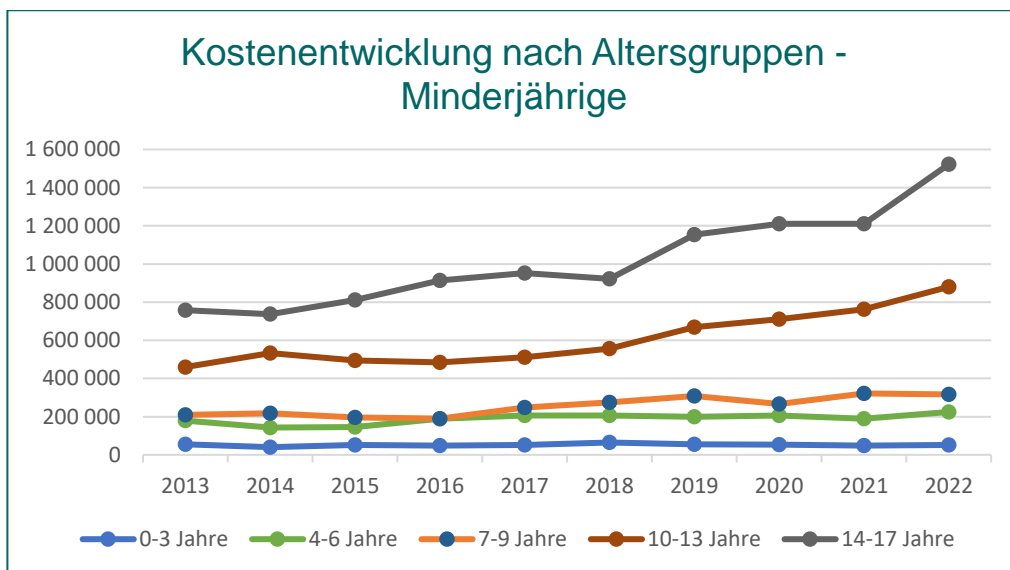
Abbildung 40: Kostenentwicklung nach Altersgruppen – Erwachsene



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 21, 2023).

Bei den Minderjährigen sind die Ausgaben für Prozessbegleitung für 14- bis 17-Jährigen mit durchschnittlich knapp 48 % in den Erhebungsjahren am höchsten; danach folgen die 10- bis 13-Jährigen mit durchschnittlich über 28 %; die 7- bis 9-Jährigen mit 12 %, die 4- bis 6-Jährigen mit rund 9 % und die 0- bis 3-Jährigen mit rund 3 %.

Abbildung 41: Kostenentwicklung nach Altersgruppen – Minderjährige



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 21, 2023).

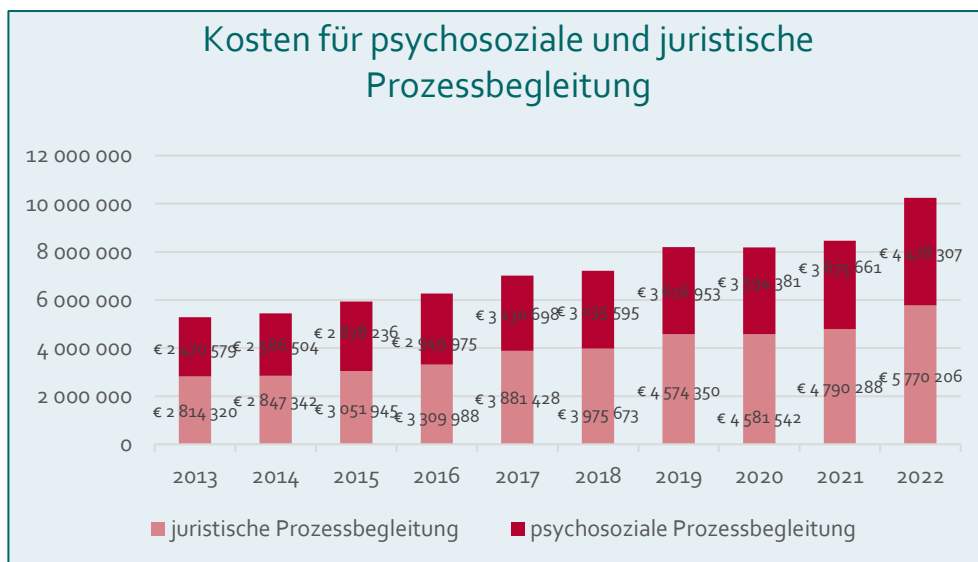
### 8.3 Kosten nach Opfergruppen

Betrachtet man die verschiedenen Opfergruppen, so verteilen sich die Kosten der Prozessbegleitung folgendermaßen: Rund 33 % der Kosten entfallen auf die Opfergruppe „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, rund 50 % auf die Opfergruppe „Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel“ und rund 17 % auf die Opfergruppe „Opfer situativer Gewalt“.<sup>46</sup> Zu beachten ist, dass diese Auswertung auf Basis der Zuordnung der Opferhilfeeinrichtungen zu den Opfergruppen erfolgt. Da einige Opferhilfeeinrichtungen mehr als eine Opfergruppe betreuen, kann hier nur ein ungefähres Bild aufgezeigt werden.

### 8.4 Kosten für psychosoziale und juristische Prozessbegleitung

Gesamthaft betrachtet halten sich die Kosten für psychosoziale Prozessbegleitung und für juristische Prozessbegleitung über die Erhebungsjahre – stetig steigend – ungefähr die Waage: Im Durchschnitt der Erhebungsjahre fließen rund 54 % der Kosten in die juristische Prozessbegleitung und rund 46 % in die psychosoziale Prozessbegleitung.<sup>47</sup>

Abbildung 42: Kosten für psychosoziale und juristische Prozessbegleitung

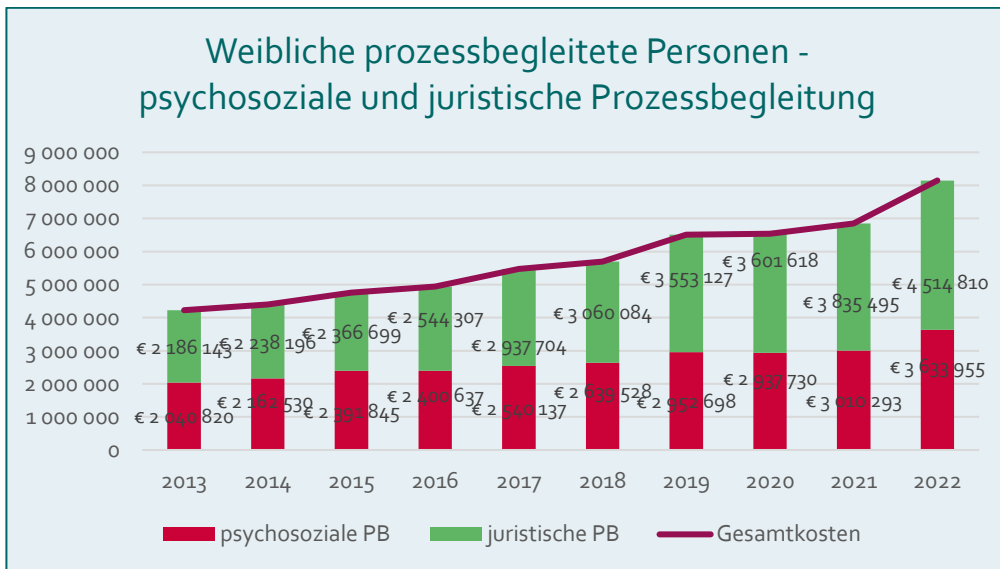


Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 1, 2023).

<sup>46</sup> Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 26, 2023).

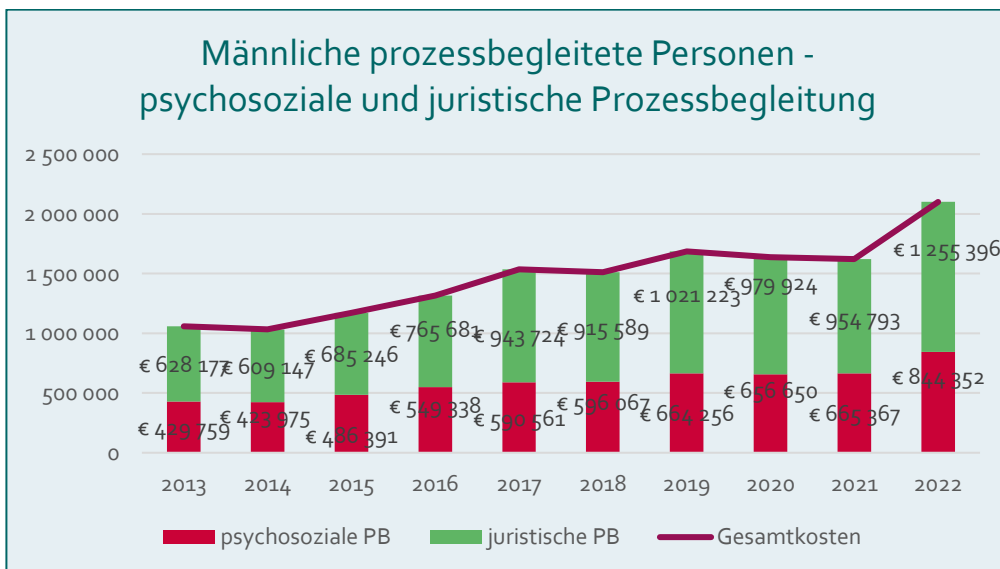
<sup>47</sup> Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 9, 2023).

Abbildung 43: Weibliche prozessbegleitete Personen – psychosoziale und juristische Prozessbegleitung



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 21, 2023).

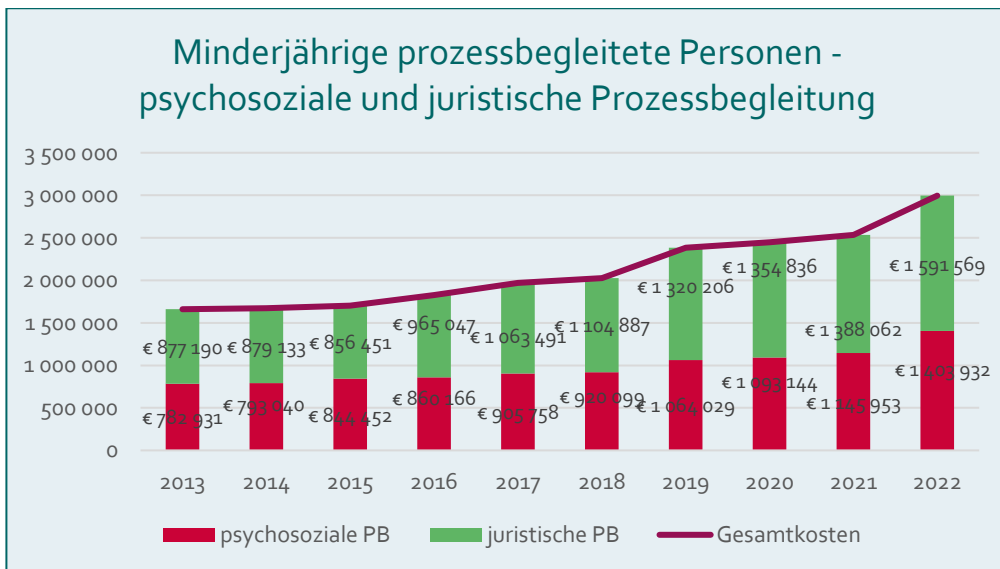
Abbildung 44: Männliche prozessbegleitete Personen – psychosoziale und juristische Prozessbegleitung



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 21, 2023).

Auf Minderjährige entfallen im Verhältnis zu den Erwachsenen rund 30 % der Gesamtkosten für Prozessbegleitung. Die Kosten für Minderjährige teilen sich zu rund 75 % auf weibliche und rund 25 % auf männliche prozessbegleitete Personen auf.

Abbildung 45: Minderjährige prozessbegleitete Personen – psychosoziale und juristische Prozessbegleitung



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 21, 2023).

## 8.5 Kosten für Leistungen aus der Prozessbegleitung

Unter Heranziehung des **Leistungskatalogs** für Prozessbegleitung, welcher im Handbuch Prozessbegleitung<sup>48</sup> enthalten ist und sämtliche förderbaren Leistungen auflistet, die von den Opferhilfeeinrichtungen im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung und von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Rahmen der juristischen Prozessbegleitung aus den Förderungsmitteln für Prozessbegleitung abgerechnet werden können, werden die jährlichen Gesamtausgaben (siehe Abbildung 31: Gesamtkosten der Prozessbegleitung, 2000-2022, oben) im Durchschnitt der Erhebungsjahre wie folgt aufgewendet:

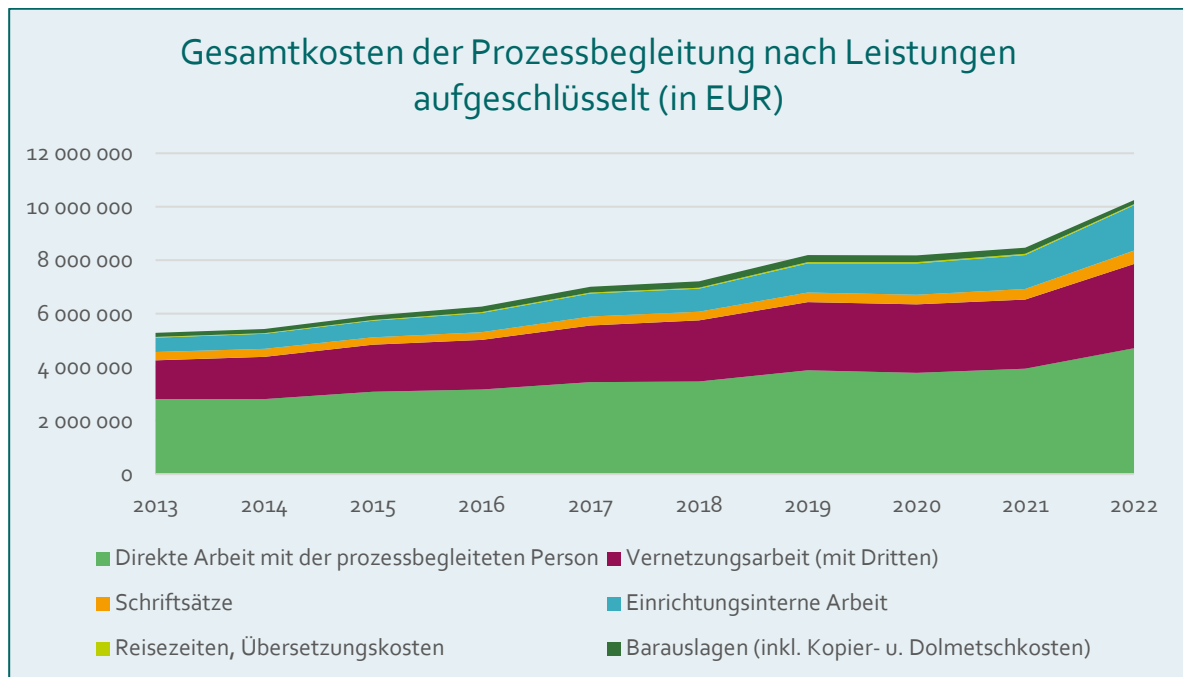
- Direkte Arbeit mit der prozessbegleiteten Person: 49,1 %;
- Vernetzungsarbeit (mit Dritten): 30,1 %;

<sup>48</sup> BMJ, Handbuch Prozessbegleitung – Leitfaden für die Abrechnung von Leistungen nach dem Leistungskatalog für Prozessbegleitung, Version 4.1 (Stand: 1. November 2023). Die erste Version des Handbuchs trat mit 01.01.2015 in Kraft.



- Schriftsätze: 4,8 %;
- Einrichtungsinterne Arbeit: 12,6 %;
- Reisezeiten, Übersetzungskosten: 0,5 %;
- Barauslagen (inkl. Kopier- u. Übersetzungskosten): 2,9 %.

Abbildung 46: Gesamtkosten der Prozessbegleitung nach Leistungen aufgeschlüsselt



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 17, 2023).

Über den Erhebungszeitraum hinweg stieg insbesondere die einrichtungsinterne Arbeit prozentuell an (von rund 10,1 % im Jahr 2013 auf 16,6 % im Jahr 2022). Diesem Anstieg steht ein Rückgang bei der direkten Arbeit mit der prozessbegleiteten Person (rund minus 7 % über den Erhebungszeitraum) gegenüber. Auch die Ausgaben für Barauslagen sind rückläufig.

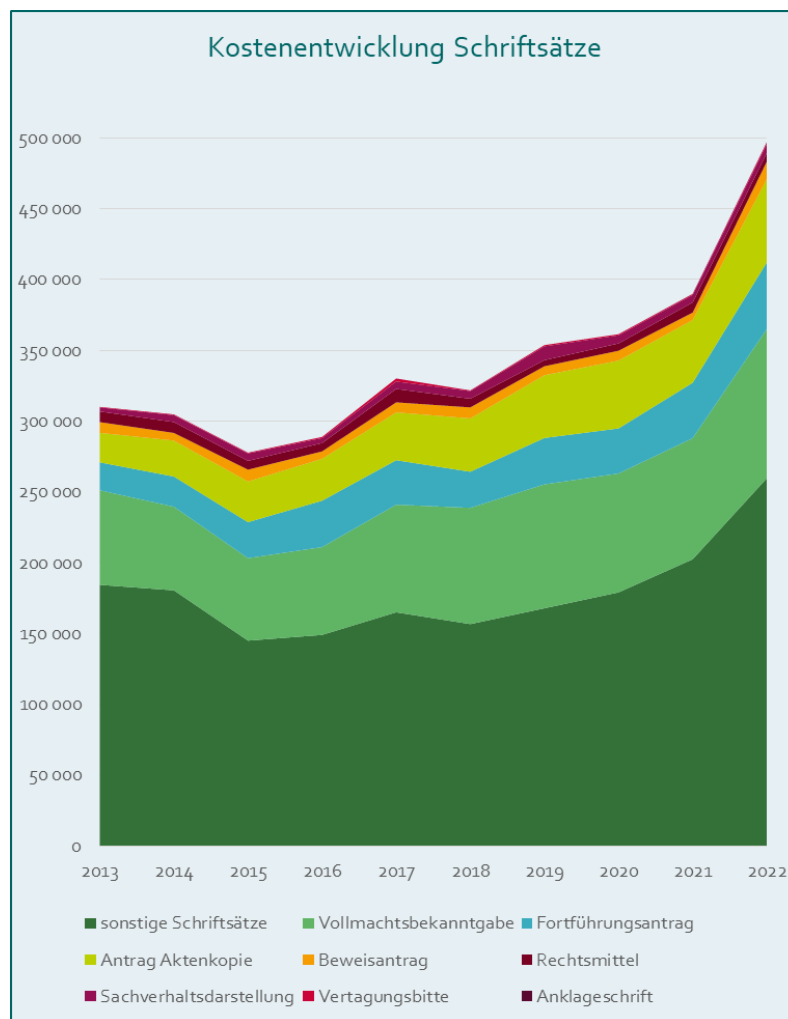
Für die obige Darstellung wurden die förderbaren Leistungen des Handbuchs Prozessbegleitung wie folgt zusammengefasst:

- (1) **Direkte Arbeit mit der prozessbegleiteten Person:** Darunter fallen Vorbesprechung, Erstberatung, sämtliche Beratungsgespräche und Nach- und Schlussbesprechung sowie die Teilnahme an sämtlichen Verhandlungen (einschließlich Erst- oder Anzeigenberatung mit Verjährungsprüfung, kontradiktorische Vernehmung, Tatausgleich) einerseits sowie andererseits Konferenzen mit prozessbegleiteten Personen und/oder anderen, Telefonate und Korrespondenzen mit der Klientin bzw. dem Klienten, Anzeigen und die Teilnahme bei der Befundaufnahme durch den Sachverständigen.

- (2) **Vernetzungsarbeit mit Dritten:** Darunter fallen sämtliche Telefonate und Korrespondenzen, sowohl intern, d.h. innerhalb der Opferhilfeeinrichtung bzw. innerhalb der Rechtsanwaltskanzlei (interne Koordination) bzw. auch untereinander und mit Dritten, einschließlich Behörden.
- (3) **Schriftsätze:** Darunter fallen sämtliche von der juristischen Prozessbegleitung verfassten Schriftsätze, wie Anklageschrift, Antrag auf Aktenkopie, Beweisantrag, Fortführungsantrag, Sachverhaltsdarstellung, Rechtsmittel und sonstige Schriftsätze, Vertagungsbitte, Vollmachtsbekanntgabe.

Für **Schriftsätze** der juristischen Prozessbegleitung werden rund 4,8 % der Gesamtkosten aufgewendet; im Detail verhalten sich diese wie folgt:

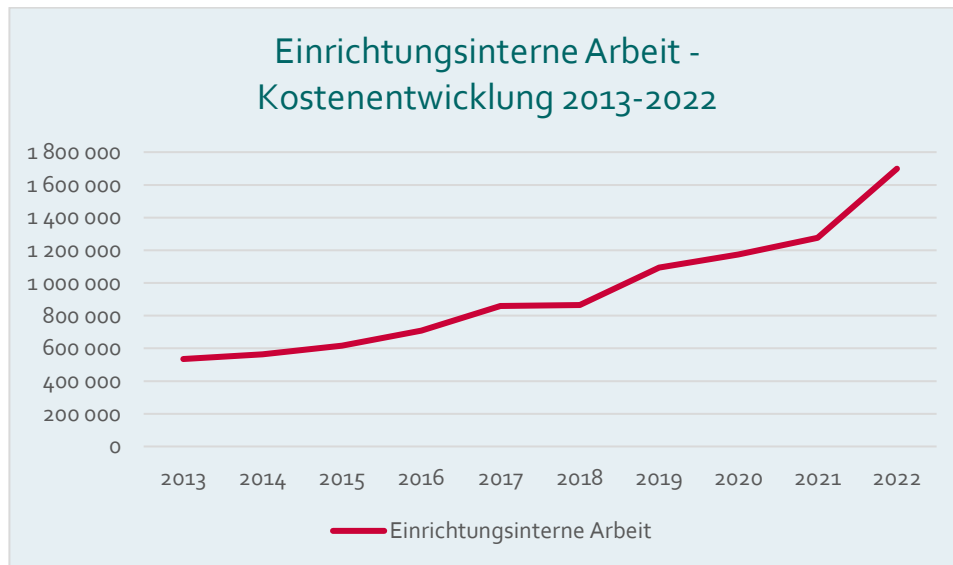
Abbildung 47: Kostenentwicklung für Schriftsätze



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 17, 2023).

- (4) **Einrichtungsinterne Arbeit:** Darunter fallen insbesondere die Leistungen des Aktenstudiums und der Akteneinsicht.

Abbildung 48: Einrichtungsinterne Arbeit – Kostenentwicklung 2013-2022



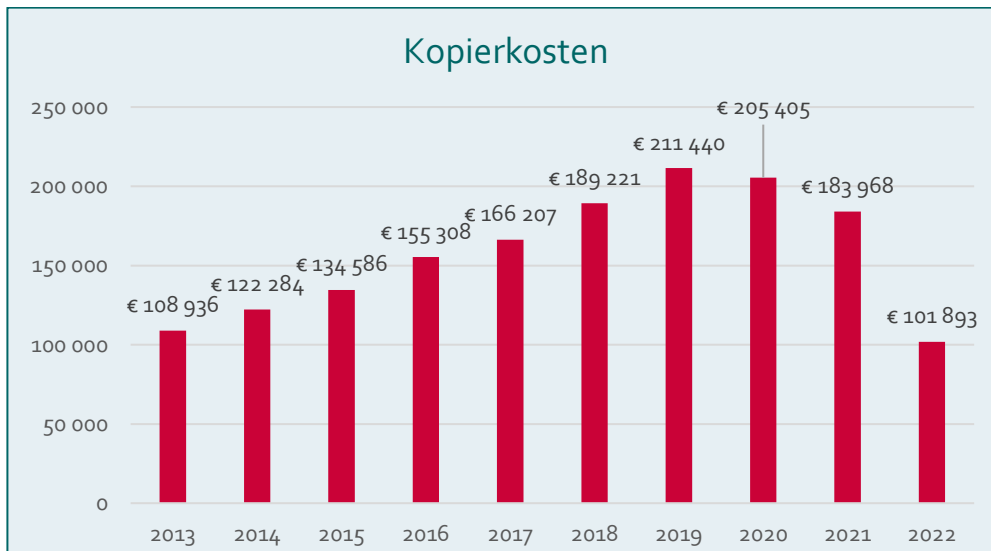
Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 17, 2023).

- (5) Aufwände für **Reisezeiten und Leistungen nach dem Übersetzungstarif:** Darunter fallen Kosten für notwendige (mündliche oder schriftliche) Übersetzungen (auch Gebärdensprache) bei Besprechungen und von Schriftstücken, wobei pro Stunde Zeitaufwand ein Betrag von EUR 55 (EUR 66 inkl. USt) verrechnet werden kann. Die insgesamt für Reisekosten aufgewandten Beträge bewegen sich im Durchschnitt der Erhebungsjahre bei wenig erheblichen rund 0,1 %.<sup>49</sup>
- (6) **Barauslagen:** Zu den Barauslagen zählen Kopierkosten, Kilometergeld, Porto- und ERV-Kosten; der Kostenbeitrag für den Fortführungsantrag, die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel sowie **Übersetzungskosten**, sofern diese Leistungen günstiger sind als der im Leistungskatalog für Übersetzungen genannte Tarif nach Zeiteinheiten. Übersetzungskosten fallen überwiegend für psychosoziale Prozessbegleitung an und betragen rund 0,4 % der Gesamtkosten. Die **Kopierkosten** betragen im Erhebungszeitraum mit einigen Schwankungen rund 2,2 % der Gesamtkosten für Prozessbegleitung. Aufgrund der Neuregelung der Kopierkosten ab 2022, wonach die Herstellung von Aktenkopien für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Rahmen ihrer

<sup>49</sup> Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 16, 2023).

Tätigkeit als juristische Prozessbegleiter:innen im Strafverfahren gebührenfrei ist, sanken die Kopierkosten im Jahr 2022 um 45 %.

Abbildung 49: Kopierkosten



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 17, 2023).

Die Barauslagen betragen über den Erhebungszeitraum hinweg insgesamt rund 2,9 % der Gesamtkosten für Prozessbegleitung. Rund 80 % aller Barauslagen sind der juristischen Prozessbegleitung zuzurechnen.<sup>50</sup>

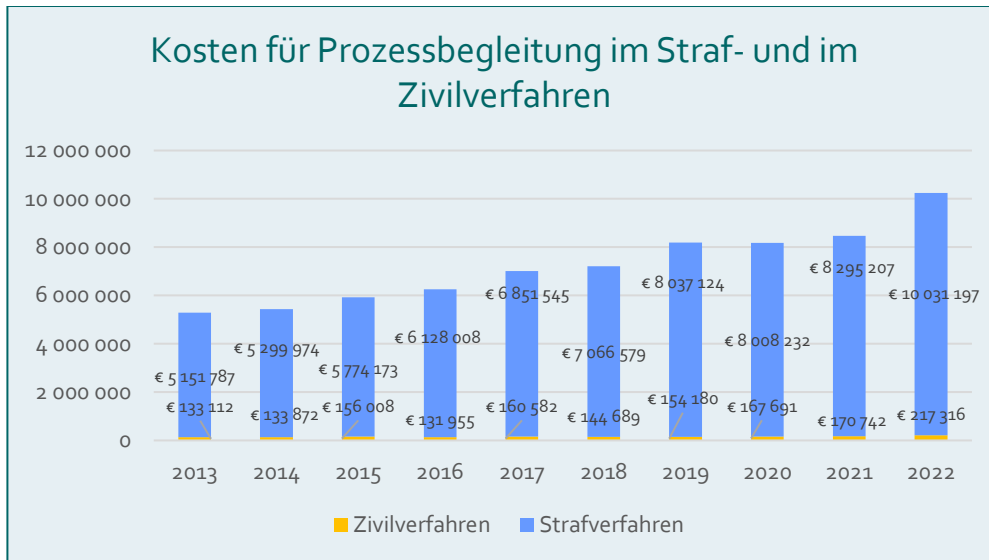
## 8.6 Kosten nach Verfahrensarten

Betrachtet man die Ausgaben für Prozessbegleitung pro Verfahrensart<sup>51</sup>, so entfallen über den Erhebungszeitraum rund 97,8 % der Gesamtkosten auf das Strafverfahren und – mit sinkender Tendenz – nur rund 2,2 % auf das Zivilverfahren (vorwiegend für einstweilige Verfügungen und Scheidungsverfahren).

<sup>50</sup> Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertungen 16 und 17, 2023).

<sup>51</sup> Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertungen 5 und 9, 2023).

Abbildung 50: Kosten für Prozessbegleitung im Straf- und im Zivilverfahren



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 9, 2023).

Abbildung 51: Durchschnittliche Kosten pro Kopf – (juristische und psychosoziale) Prozessbegleitung im Strafverfahren

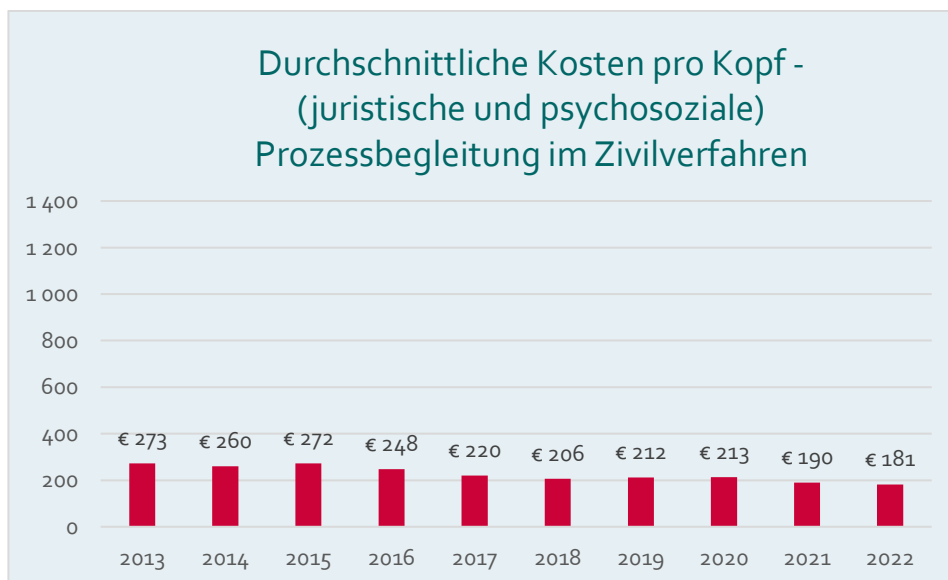


Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 8, 2023). Vgl. hierzu auch Abbildung 4: Prozessbegleitete Personen nach Verfahrensarten und Abbildung 33: Durchschnittliche Kosten pro Kopf – Gesamtkosten der Prozessbegleitung.

Innerhalb des Strafverfahrens sind Sexualdelikte allgemein mit rund 41,2 % aller Kosten (davon das Delikt der Vergewaltigung mit rund 24,9 %) und das Delikt der Körperverletzung mit rund 29,5 % aller Kosten am stärksten vertreten. Gefährliche Drohung und Nötigung verursachen rund 13 % aller Kosten, Stalking einschließlich schwerer Fälle von Stalking/Cybermobbing rund 3,2 %. Auf Tötungsdelikte fallen knapp 2,9 % aller Kosten. Das Delikt der „Fortgesetzten Gewaltausübung“ wird erst seit 2014 statistisch erfasst, in den neun Erhebungsjahren (2014 bis 2022) fielen durchschnittlich rund 3,8 % aller Kosten (mit steigender Tendenz) auf dieses Delikt. Die unter „Hass im Netz“ zusammengefassten Delikte werden erst seit 2021 erhoben und machen in diesem Jahr 0,2 % und im Jahr 2022 0,4 % aller Kosten für Prozessbegleitung im Strafverfahren aus.<sup>52</sup>

Die durchschnittlichen Pro-Kopf Kosten sind im Zivilverfahren beträchtlich geringer als im Strafverfahren und überdies seit dem Jahr 2015 (mit Ausnahme der Jahre 2019 und 2020) bis einschließlich 2022 deutlich sinkend. Die Statistik zeigt auch, dass die mit der Zivilverfahrens-Novelle (ZVN) 2022 angehobene Betragsgrenze von EUR 1.000,00 im Berichtszeitraum im Zivilverfahren im Schnitt nicht erreicht wird.

Abbildung 52: Durchschnittliche Kosten pro Kopf – (juristische und psychosoziale) Prozessbegleitung im Zivilverfahren



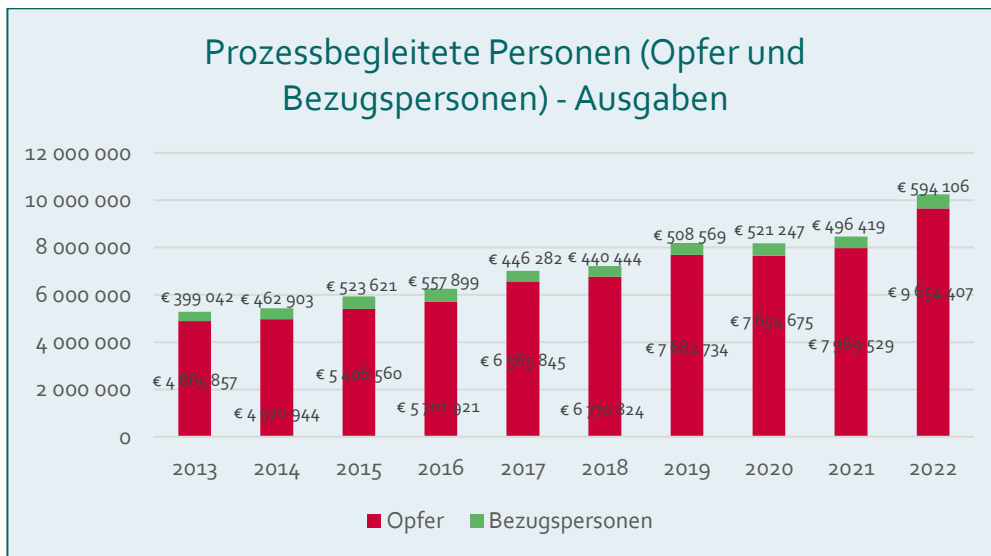
Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 8, 2023). Vgl. hierzu auch Abbildung 4: Prozessbegleitete Personen nach Verfahrensarten und Abbildung 33: Durchschnittliche Kosten pro Kopf – Gesamtkosten der Prozessbegleitung.

<sup>52</sup> Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 5, 2023).

## 8.7 Kosten für Bezugspersonen

Die Ausgaben für Prozessbegleitung bei Bezugspersonen liegen im Erhebungszeitraum bei durchschnittlich rund 7,1 % der Gesamtausgaben für Prozessbegleitung und damit unter der Zahl der Bezugspersonen von rund 10 % aller prozessbegleiteten Personen (siehe Abbildung 18: Opfer und Bezugspersonen).

Abbildung 53: Prozessbegleitete Personen (Opfer und Bezugspersonen) – Ausgaben



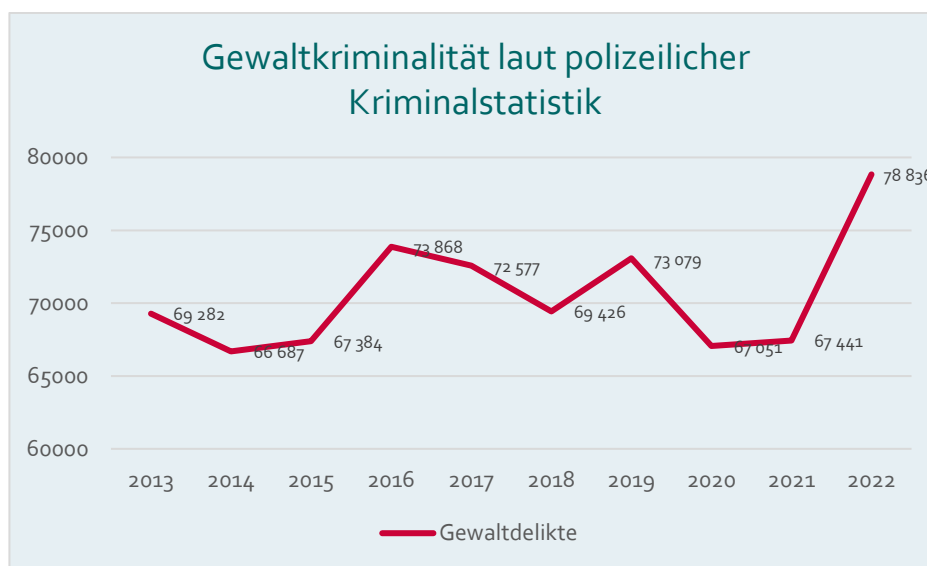
Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 1; 2023).

## 9 Wie viele Strafanzeigen gibt es?

Zur Entwicklung des kriminellen Geschehens in Österreich wird allgemein auf die polizeiliche Kriminalstatistik verwiesen, welche die bei der Polizei angezeigten Straftaten erfasst und darstellt.<sup>53</sup>

Bei Gewaltdelikten, das sind strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit und gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, die vorsätzlich begangen werden, war von 2017 auf 2018 ein Rückgang von 72.577 auf 69.426 Anzeigen (minus 4,3 %) und im Jahr 2019 ein Anstieg um 5,3 %, nämlich von 69.426 auf 73.079 Anzeigen feststellbar. Im Jahr 2020 sank die Zahl der Anzeigen bei Gewaltdelikten (wohl pandemiebedingt) auf 67.051 (minus 8,2 %) und stieg im Jahr 2021 wieder leicht auf 67.441 Anzeigen (plus 0,6 %) an. Im Jahr 2022 wurde ein Anstieg der Gewaltkriminalität auf 78.836 Delikte verzeichnet (plus 16,9 %)<sup>54</sup>

Abbildung 54: Polizeiliche Anzeigen bei Gewaltdelikten



Quelle: Daten übernommen aus: Polizeiliche Kriminalitätsstatistik 2022 – Die Entwicklung der Kriminalität in Österreich, [https://bundeskriminalamt.at/501/files/2023/PKS\\_Broschuere\\_2022.pdf](https://bundeskriminalamt.at/501/files/2023/PKS_Broschuere_2022.pdf) (abgerufen am 15.07.2023), Seite 29 ff.

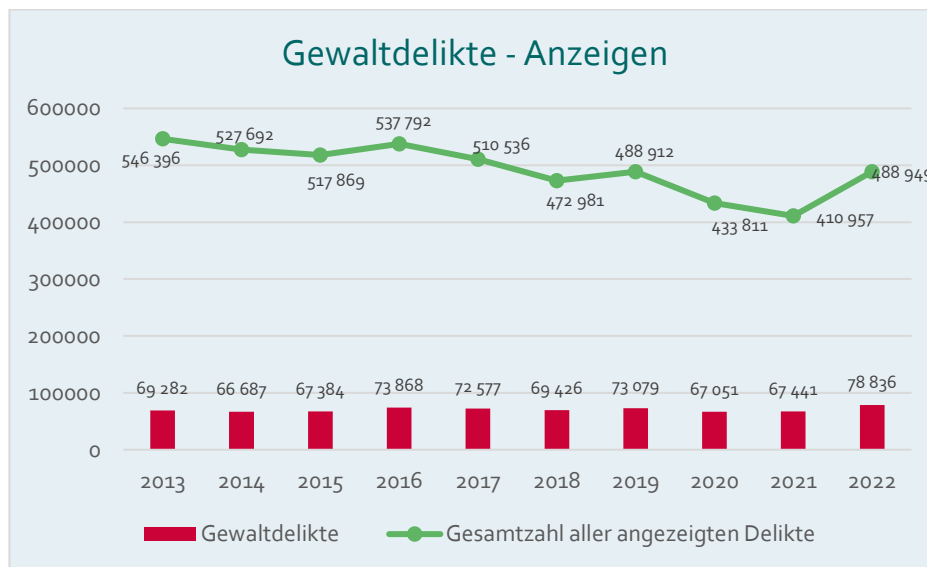
<sup>53</sup> Siehe <https://bundeskriminalamt.at/501/start.aspx> (abgerufen am 15.12.2023).

<sup>54</sup> Siehe Präsentation „Polizeiliche Kriminalstatistik 2022 – Die Entwicklung der polizeilichen Anzeigen in Österreich“, [https://bundeskriminalamt.at/501/files/2023/Linienversion\\_PKS-Praesentation\\_2022\\_v2.pdf](https://bundeskriminalamt.at/501/files/2023/Linienversion_PKS-Praesentation_2022_v2.pdf) (abgerufen am 15.12.2023), Seite 5.



Im Erhebungszeitraum liegt der Durchschnitt der polizeilichen Anzeigen bei Gewaltdelikten bei rund 70.563<sup>55</sup>. Der Anteil der angezeigten Gewaltdelikte im Verhältnis zur Gesamtkriminalität liegt damit im Erhebungszeitraum bei rund 14,4 %.

Abbildung 55: Gewaltdelikte – Anzeigen



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistiken 2013-2022, <https://bundeskriminalamt.at/501/start.aspx>.

**Für polizeilich angezeigte Fälle wird auf die Kriminalitätsberichte des Bundesministeriums für Inneres<sup>56</sup> verwiesen. Zur Statistik in Strafsachen wird allgemein auf die Sicherheitsberichte – Berichte über die Tätigkeit der Strafjustiz<sup>57</sup> verwiesen.**

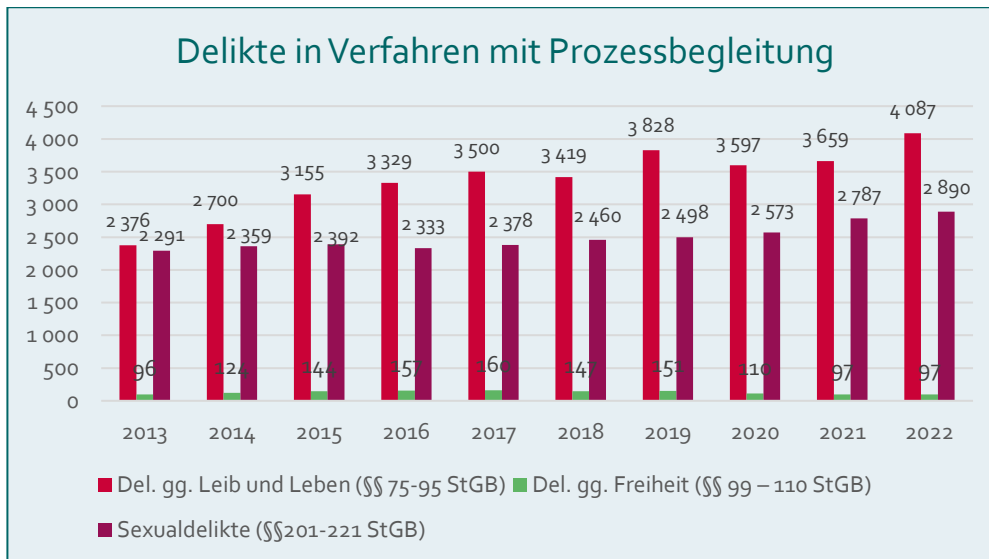
<sup>55</sup> Diese Zahl umfasst alle Delikte der Gewaltkriminalität nach dem Gewaltbegriff der polizeilichen Kriminalstatistik, das sind strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit und gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, die vorsätzlich begangen werden (einschließlich z. B. § 91a StGB „Tätlicher Angriff auf mit bestimmten Aufgaben betraute Bedienstete einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt“ sowie § 106a StGB „Zwangsheirat“, § 107c StGB „Fortgesetzte Belästigung im Wege der Telekommunikation oder eines Computersystems“, § 205a StGB „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“, § 218 StGB „Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen“) sowie gefährliche Drohung oder Raubdelikte. Vgl. Die Polizeiliche Kriminalstatistik 2018, [https://bundeskriminalamt.at/501/files/PKS\\_18\\_Broschuere.pdf](https://bundeskriminalamt.at/501/files/PKS_18_Broschuere.pdf) (abgerufen am 15.12.2023), Seite 15.

<sup>56</sup> Siehe <https://www.bmi.gv.at/508/start.aspx> (abgerufen am 15.12.2023), jeweils B.12.

<sup>57</sup> Siehe <https://www.justiz.gv.at/justiz/daten-und-fakten/sicherheitsberichte.bc7.de.html> (abgerufen am 15.12.2023).

Die aus der Abrechnungsdatenbank erhebbare Zahl der Fälle mit Prozessbegleitung in Strafsachen liegt bei Delikten gegen Leib und Leben (§§ 75-95 StGB) bei rund 44 %, bei Sexualdelikten (§ 201-221 StGB) bei rund 32 % und bei Delikten gegen die Freiheit (§§ 99-110 StGB) bei rund 2 %. Die übrigen rund 22 % betreffen sonstige Delikte.

Abbildung 56: Delikte in Verfahren mit Prozessbegleitung



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 13, 2023).

Der Anteil der Personen, die nach einer Strafanzeige Anspruch auf Prozessbegleitung hätten, diese aber tatsächlich nicht in Anspruch nehmen, ist nicht erhebbar, da der Anspruch auf Prozessbegleitung selbst erst durch die Erforderlichkeitsprüfung seitens der Opferhilfeeinrichtungen bestimmt wird.

Zwischen der Zahl der Anzeigen und der Zahl der Opfer kann kein direkter Bezug hergestellt werden, da eine Anzeige immer auch mehrere Opfer umfassen kann, andererseits auch ein Opfer mehrere Anzeigen in einer Sache erstatten kann. Die Zahl der Prozessbegleitungen muss zwingend geringer sein, da nicht jede Anzeige zu einem Verfahren führt (weil z.B. die Staatsanwaltschaft oder das Gericht den der Anzeige zugrunde liegenden Sachverhalt anders beurteilen) und auch nicht jedes Opfer Prozessbegleitung in Anspruch nimmt.

# 10 Wie enden prozessbegleitete Fälle?

Die Verfahrensautomation Justiz (VJ) weist – aufgrund unterschiedlicher Erfassungsgrundlagen – Werte für die Erledigungen von Fällen mit Prozessbegleitung aus, die teilweise stark von den Werten der Abrechnungsdatenbank abweichen und daher nicht vergleichbar sind. So werden beispielsweise für den gesamten Erhebungszeitraum 2013 – 2022 insgesamt 2.977 Fälle mit psychosozialer Prozessbegleitung im Zivilverfahren ausgewiesen<sup>58</sup>. Aus der Abrechnungsdatenbank Prozessbegleitung ergeben sich für denselben Zeitraum 6861 Personen, die psychosoziale Prozessbegleitungen in Zivilverfahren erhalten haben<sup>59</sup>. Hier fällt auf, dass sich die Zahlen – nach einer Verschlechterung in den Jahren 2017 bis 2019 – ab dem Jahr 2020 wieder annähern: Im Jahr 2020 bildet die VJ rund 43 % der Fälle ab, die laut Abrechnungsdatenbank Prozessbegleitung im Zivilverfahren erhalten; in den Jahren 2021 und 2022 jeweils rund 60 %. Durch die konsequente Bekanntgabe der Übernahme von Prozessbegleitung mittels dem im Handbuch Prozessbegleitung verfügbaren Formular durch die Opferhilfeeinrichtungen und durch die konsequente Erfassung der Bekanntgaben bei Staatsanwaltschaft und Gericht sollte sich dieser Wert in den kommenden Jahren zunehmend verbessern.

Ebenso weist die Verfahrensautomation Justiz (VJ) für das Strafverfahren für den gesamten Erhebungszeitraum 2013 – 2022 1.162 Erledigungen mit psychosozialer Prozessbegleitung bei den Staatsanwaltschaften und 1.056 Erledigungen mit psychosozialer Prozessbegleitung bei den Gerichten aus.<sup>60</sup> Aus der Abrechnungsdatenbank Prozessbegleitung ergeben sich für denselben Zeitraum 71.478 psychosozial prozessbegleitete Personen im Strafverfahren.<sup>61</sup> Grund dafür dürfte – neben den teilweise unterschiedlichen statistischen Erfassungsmethoden – auch hier sein, dass entweder die Opferhilfeeinrichtungen die Übernahme der psychosozialen Prozessbegleitung den Staatsanwaltschaften / Gerichten nicht als solche bekannt geben und / oder die Übernahme von den Staatsanwaltschaften / Gerichten nicht entsprechend erfasst wird.

---

<sup>58</sup> VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2023) – Tabelle 5.

<sup>59</sup> Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 23, 2023).

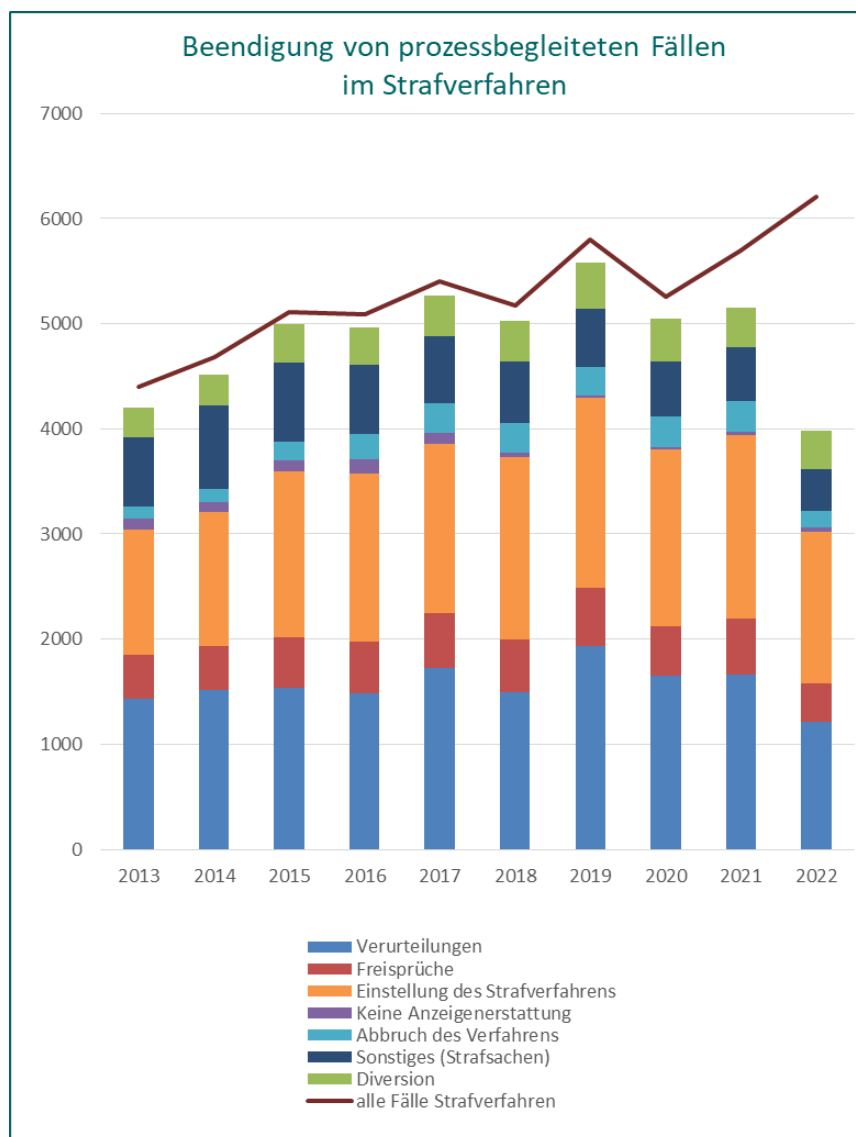
<sup>60</sup> VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2023) – Tabellen 3 und 4.

<sup>61</sup> Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 23, 2023).

Der Anteil der Erledigungen mit juristischer Prozessbegleitung bzw. ausgewiesenem Opfervertreter beträgt laut VJ bei den Staatsanwaltschaften im Erhebungszeitraum 2013 bis 2022 durchschnittlich rund 6,4 % und bei den Gerichten durchschnittlich rund 15,6 %.<sup>62</sup>

In der Abrechnungsdatenbank für Prozessbegleitungsfälle werden auch verschiedene Beendigungsarten von prozessbegleiteten Fällen erfasst. Ein Gesamtbild der Beendigungsarten im Strafverfahren zeigt die folgende Abbildung<sup>63</sup>:

Abbildung 57: Beendigung von prozessbegleiteten Fällen im Strafverfahren



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 6E, Stand: 2. Mai 2023).

<sup>62</sup> VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2023) – Tabellen 3 und 4.

<sup>63</sup> Die Differenz zwischen den beendeten Verfahren und der Gesamtzahl aller Strafverfahren ergibt die noch offenen Verfahren. Diese Zahl ändert sich laufend.

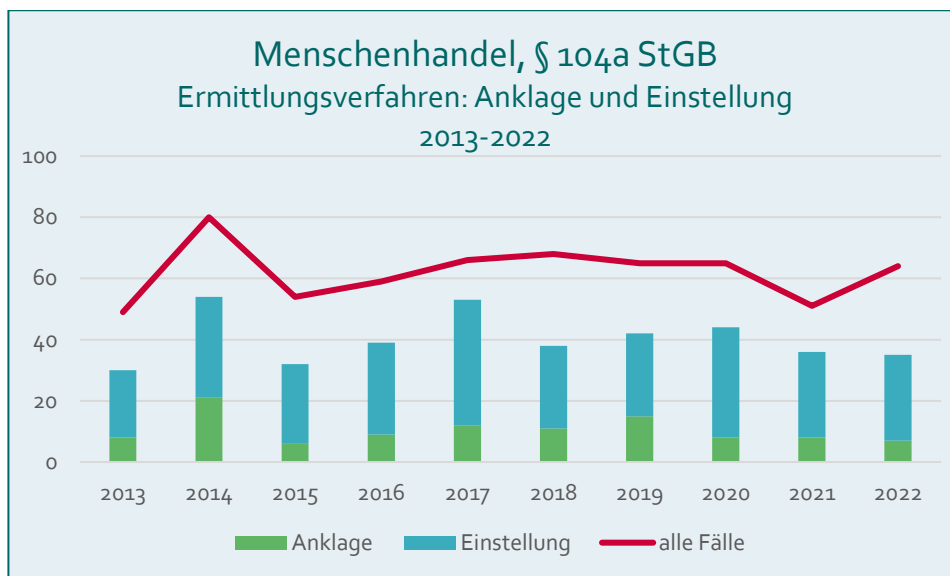
## 10.1 Ausgewählte Delikte

Anhand von Daten aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) können an ausgewählten Delikten beispielhaft die Beendigungsarten dargestellt werden, wobei bei der Auswertung keine Informationen darüber einfließen, ob Prozessbegleitung gewährt wurde oder nicht.

### 10.1.1 Menschenhandel (§ 104a StGB)

Im Erhebungszeitraum gab es durchschnittlich 60 Ermittlungsverfahren pro Jahr, in denen das Delikt des Menschenhandels durch die Staatsanwaltschaft verfolgt wurde. In rund 17 % aller Fälle wurde Anklage erhoben und in rund 48 % aller Fälle ist eine Einstellung erfolgt. Zu beachten ist hier, dass unter der Angabe „alle Fälle“ jeder erledigte Fall einmal zählt, jedoch in einem Fall mehrere unterschiedliche Erledigungsschritte (z.B. Anklage oder Einstellung) möglich sind. Die Summe der Fälle ist daher nicht immer die Summe der Erledigungsschritte.

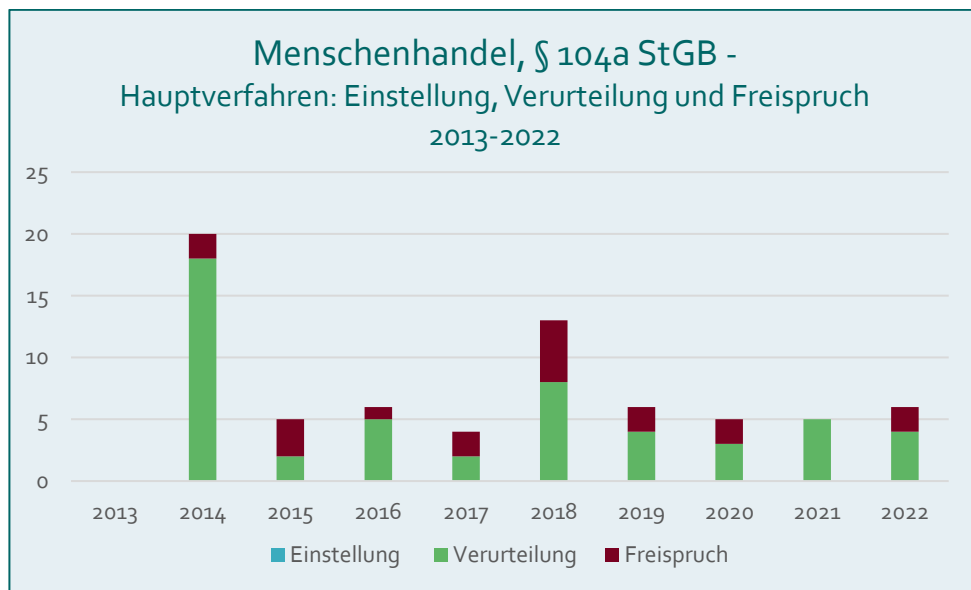
Abbildung 58: Menschenhandel (§ 104a StGB) – Beendigung im Ermittlungsverfahren



Quelle: VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2023) – Tabelle 3.

Ein Hauptverfahren wurde im Erhebungszeitraum durchschnittlich 8 Mal pro Jahr durchgeführt. Die folgende Abbildung wurde trotz dieser wenig aussagekräftigen Zahl aus Gründen der Vollständigkeit und Vergleichbarkeit aufgenommen. In rund 53 % der Fälle erfolgt eine Verurteilung und in rund 22,5 % ein Freispruch. Einstellungen wurden nicht verzeichnet. Auch hier gilt, dass in einem Fall mehrere unterschiedliche Erledigungsschritte möglich sind. Die Summe der Fälle ist daher nicht immer die Summe der Erledigungsschritte.

Abbildung 59: Menschenhandel (§ 104a StGB) – Beendigung im Hauptverfahren

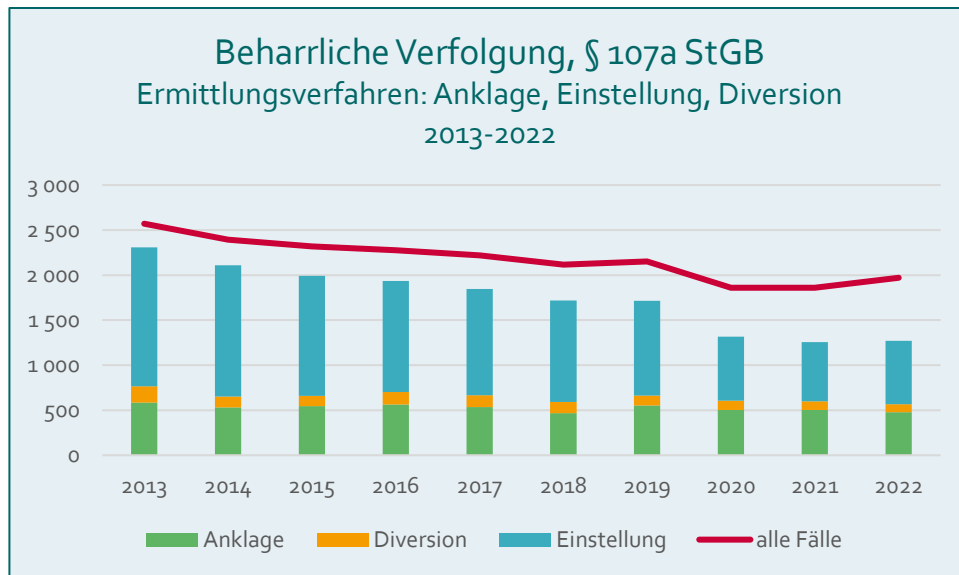


Quelle: VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2023) – Tabelle 4.

### 10.1.2 Beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB)

Im Erhebungszeitraum gab es durchschnittlich 2.174 Ermittlungsverfahren pro Jahr, in denen das Delikt der beharrlichen Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft verfolgt wurde. In rund 24 % aller Fälle wurde Anklage erhoben, in rund 6 % aller Fälle wurde eine diversionelle Maßnahme getroffen und in rund 50 % aller Fälle ist eine Einstellung erfolgt. Zu beachten ist hier, dass unter der Angabe „alle Fälle“ jeder erledigte Fall einmal zählt, jedoch in einem Fall mehrere unterschiedliche Erledigungsschritte (z.B. Anklage oder Einstellung) möglich sind. Die Summe der Fälle ist daher nicht immer die Summe der Erledigungsschritte.

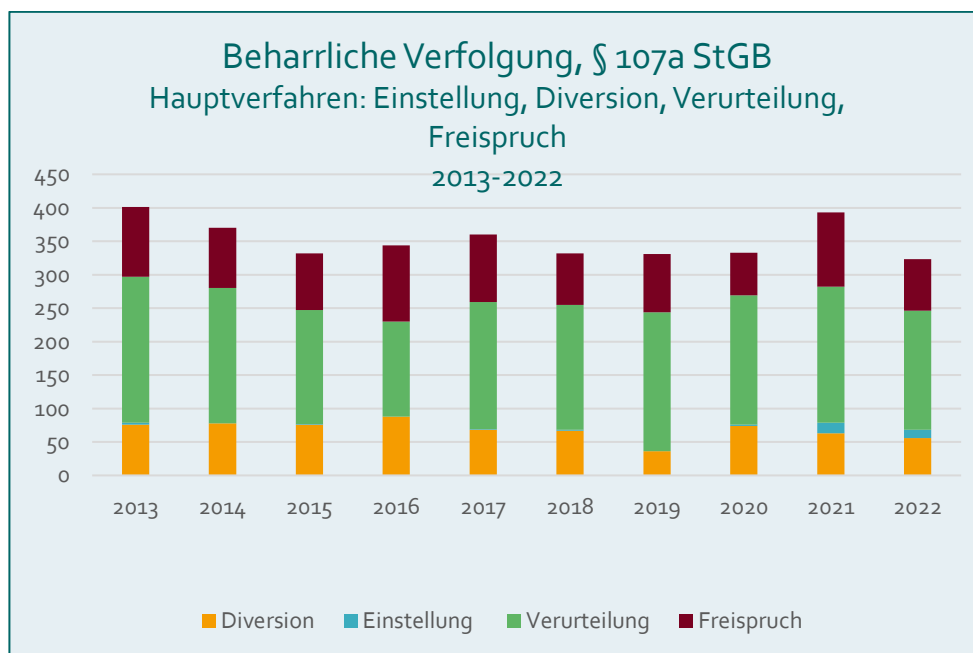
Abbildung 60: Beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB) – Beendigung im Ermittlungsverfahren



Quelle: VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2023) – Tabelle 3.

Ein Hauptverfahren aufgrund des Delikts der beharrlichen Verfolgung wurde im Erhebungszeitraum durchschnittlich 405 Mal pro Jahr durchgeführt. Weniger als 1 % davon wurden eingestellt und rund 17 % mit Diversion beendet. In rund 47 % der Fälle erfolgte eine Verurteilung und in rund 22 % ein Freispruch. Auch hier gilt, dass in einem Fall mehrere unterschiedliche Erledigungsschritte möglich sind. Die Summe der Fälle ist daher nicht immer die Summe der Erledigungsschritte.

Abbildung 61: Beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB) – Beendigung im Hauptverfahren

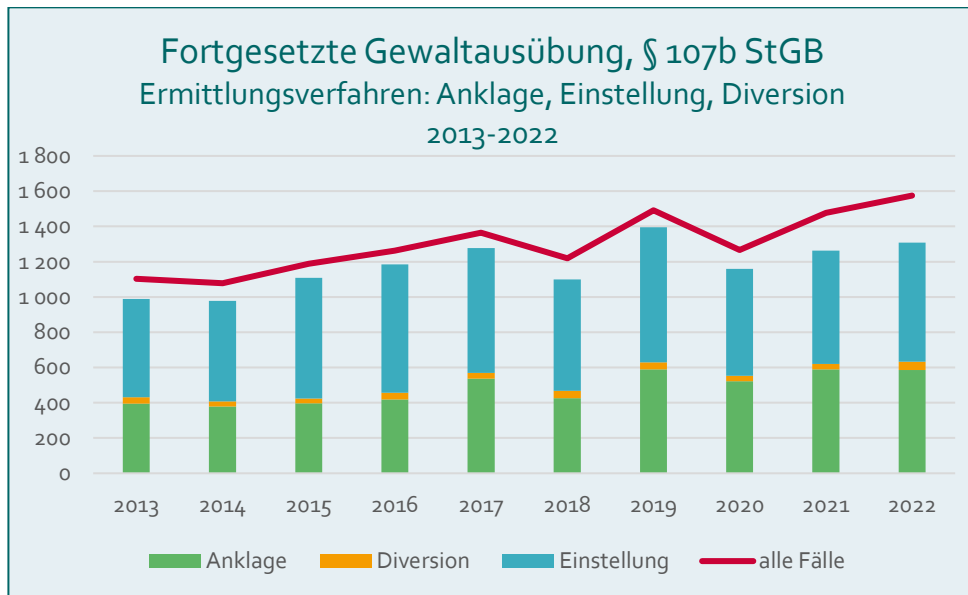


Quelle: VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2023) – Tabelle 4.

### 10.1.3 Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b StGB)

Im Erhebungszeitraum gab es durchschnittlich 1.300 Ermittlungsverfahren pro Jahr, in denen das Delikt der fortgesetzten Gewaltausübung durch die Staatsanwaltschaft verfolgt wurde. In rund 37 % aller Fälle wurde Anklage erhoben, in rund 3 % erfolgte eine diversionelle Erledigung und in rund 51 % eine Einstellung. Zu beachten ist hier, dass unter der Angabe „alle Fälle“ jeder erledigte Fall einmal zählt, jedoch in einem Fall mehrere unterschiedliche Erledigungsschritte (z.B. Anklage oder Einstellung) möglich sind. Die Summe der Fälle ist daher nicht immer die Summe der Erledigungsschritte.

Abbildung 62: Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b StGB) – Beendigung im Ermittlungsverfahren

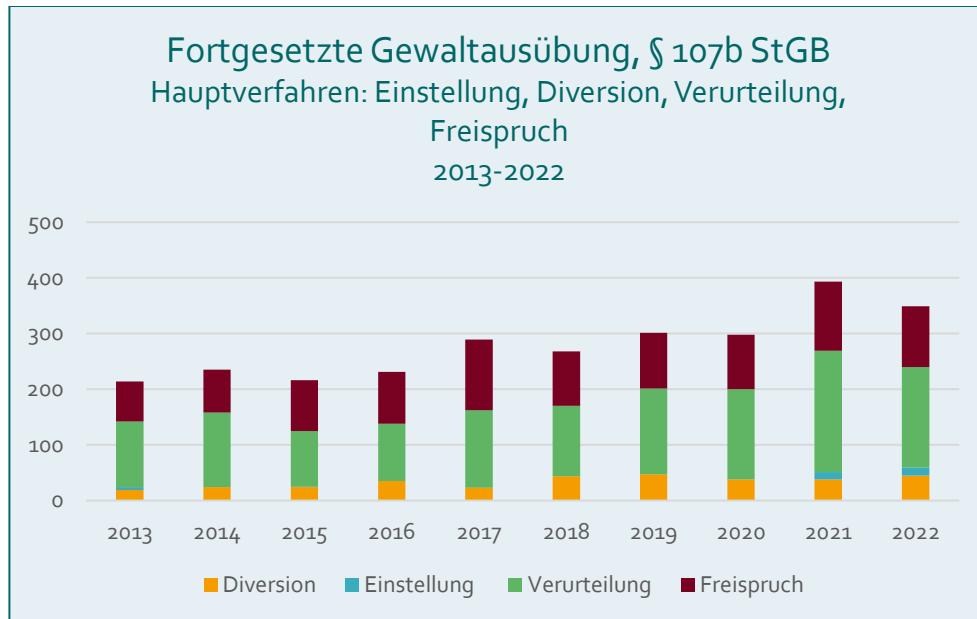


Quelle: VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2023) – Tabelle 3.

Ein Hauptverfahren wurde im Erhebungszeitraum durchschnittlich 313 Mal pro Jahr durchgeführt. Rund 1 % davon werden eingestellt und rund 11 % mit Diversion beendet. In rund 46 % der Fälle erfolgt eine Verurteilung und in rund 32 % ein Freispruch. Auch hier gilt, dass in einem Fall mehrere unterschiedliche Erledigungsschritte möglich sind. Die Summe der Fälle ist daher nicht immer die Summe der Erledigungsschritte.



Abbildung 63: Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b StGB) – Beendigung im Hauptverfahren

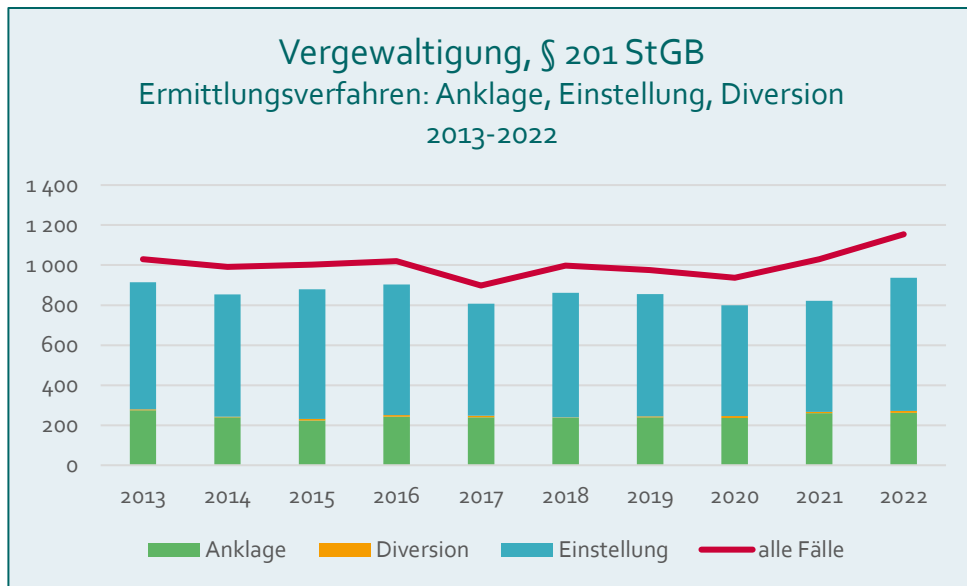


Quelle: VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2023) – Tabelle 4.

### 10.1.4 Vergewaltigung (§ 201 StGB)

Aufgrund des Delikts der Vergewaltigung wurde im Erhebungszeitraum in durchschnittlich 1.003 Fällen ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren durchgeführt. In rund 25 % aller Fälle wurde Anklage erhoben, in weniger als 1 % ist eine Diversion und in rund 61 % eine Einstellung erfolgt. Zu beachten ist hier, dass unter der Angabe „alle Fälle“ jeder erledigte Fall einmal zählt, jedoch in einem Fall mehrere unterschiedliche Erledigungsschritte (z.B. Anklage oder Einstellung) möglich sind. Die Summe der Fälle ist daher nicht immer die Summe der Erledigungsschritte.

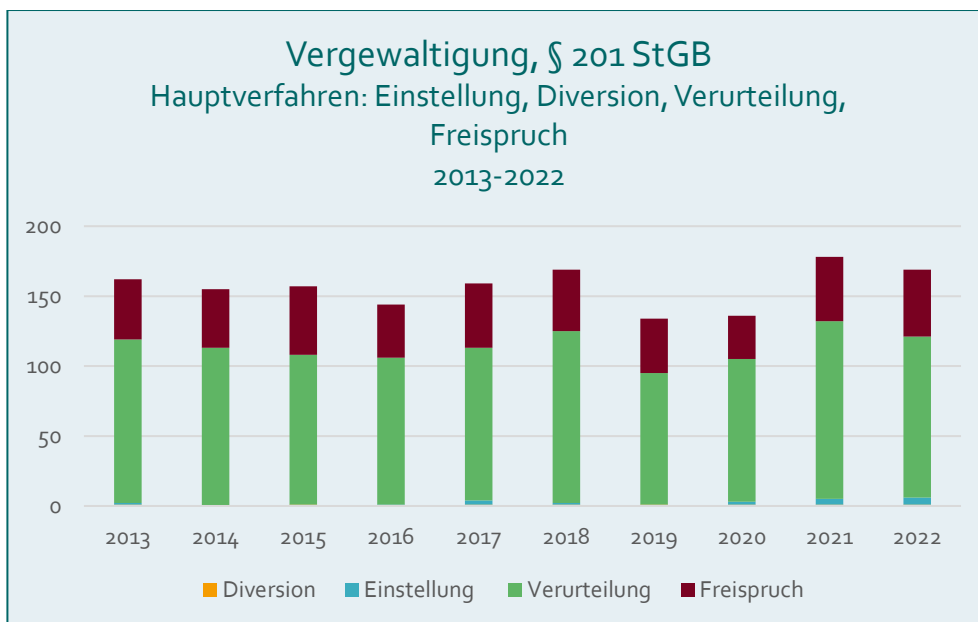
Abbildung 64: Vergewaltigung (§ 201 StGB) – Beendigung im Ermittlungsverfahren



Quelle: VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2023) – Tabelle 3.

Ein Hauptverfahren wurde im Erhebungszeitraum in durchschnittlich 171 Fällen pro Jahr durchgeführt. Rund 1 % davon werden eingestellt und 0,5 % mit Diversion beendet. In rund 65 % der Fälle erfolgt eine Verurteilung und in rund 25 % ein Freispruch. Auch hier gilt, dass in einem Fall mehrere unterschiedliche Erledigungsschritte möglich sind. Die Summe der Fälle ist daher nicht immer die Summe der Erledigungsschritte.

Abbildung 65: Vergewaltigung (§ 201 StGB) – Beendigung im Hauptverfahren

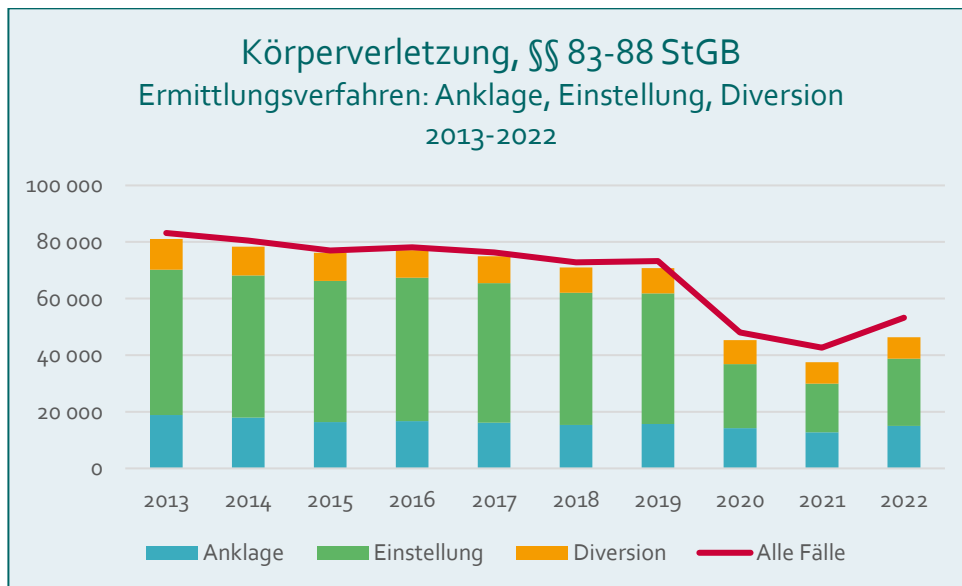


Quelle: VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2023) – Tabelle 4.

### 10.1.5 Körperverletzung (§§ 83-88 StGB)

Aufgrund des Delikts der Körperverletzung wurde im Erhebungszeitraum in durchschnittlich 68.500 Fällen pro Jahr ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren durchgeführt. In rund 23 % aller Fälle wurde Anklage erhoben, in rund 13,5 % ist eine Diversion und in rund 60 % eine Einstellung erfolgt. Es zeigt sich hier ein deutlicher Einbruch während der Pandemie-Jahre 2020 und 2021. Zu beachten ist auch hier, dass unter der Angabe „alle Fälle“ jeder erledigte Fall einmal zählt, jedoch in einem Fall mehrere unterschiedliche Erledigungsschritte (z.B. Anklage oder Einstellung) möglich sind. Die Summe der Fälle ist daher nicht immer die Summe der Erledigungsschritte.

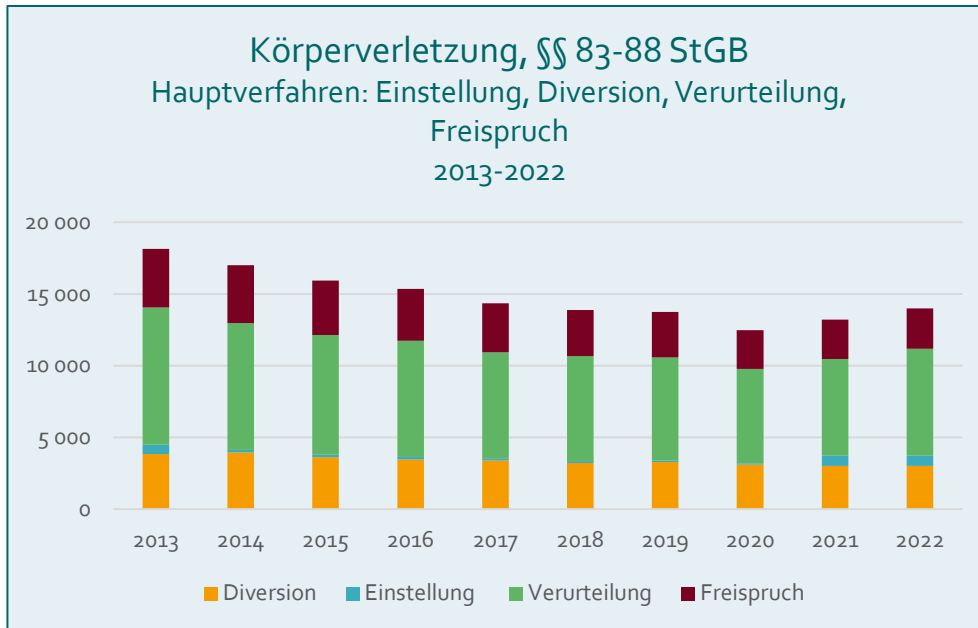
Abbildung 66: Körperverletzung (§§ 83-88 StGB) – Beendigung im Ermittlungsverfahren



Quelle: VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2023) – Tabelle 3.

Ein Hauptverfahren ist im Erhebungszeitraum in durchschnittlich 17.100 Fällen pro Jahr durchgeführt worden. Rund 2 % davon werden eingestellt und 20 % mit Diversion beendet. In rund 46 % der Fälle erfolgt eine Verurteilung und in rund 20 % ein Freispruch. Auch hier gilt, dass in einem Fall mehrere unterschiedliche Erledigungsschritte möglich sind. Die Summe der Fälle ist daher nicht immer die Summe der Erledigungsschritte.

Abbildung 67: Körperverletzung (§§ 83-88 StGB) – Beendigung im Hauptverfahren

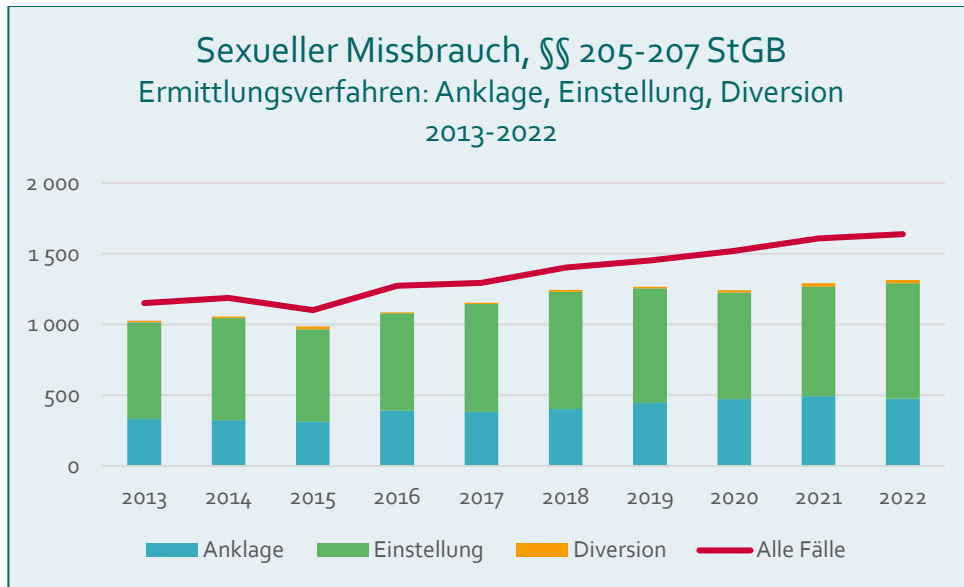


Quelle: VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2023) – Tabelle 4.

### 10.1.6 Sexueller Missbrauch (§§ 205-207 StGB)

Aufgrund des Delikts des sexuellen Missbrauchs wurde im Erhebungszeitraum in durchschnittlich rund 1.360 Fällen pro Jahr ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren durchgeführt. In rund 30 % aller Fälle wurde Anklage erhoben, in rund 1 % ist eine Diversion und in rund 55 % eine Einstellung erfolgt. Zu beachten ist hier, dass unter der Angabe „alle Fälle“ jeder erledigte Fall einmal zählt, jedoch in einem Fall mehrere unterschiedliche Erledigungsschritte (z.B. Anklage oder Einstellung) möglich sind. Die Summe der Fälle ist daher nicht immer die Summe der Erledigungsschritte.

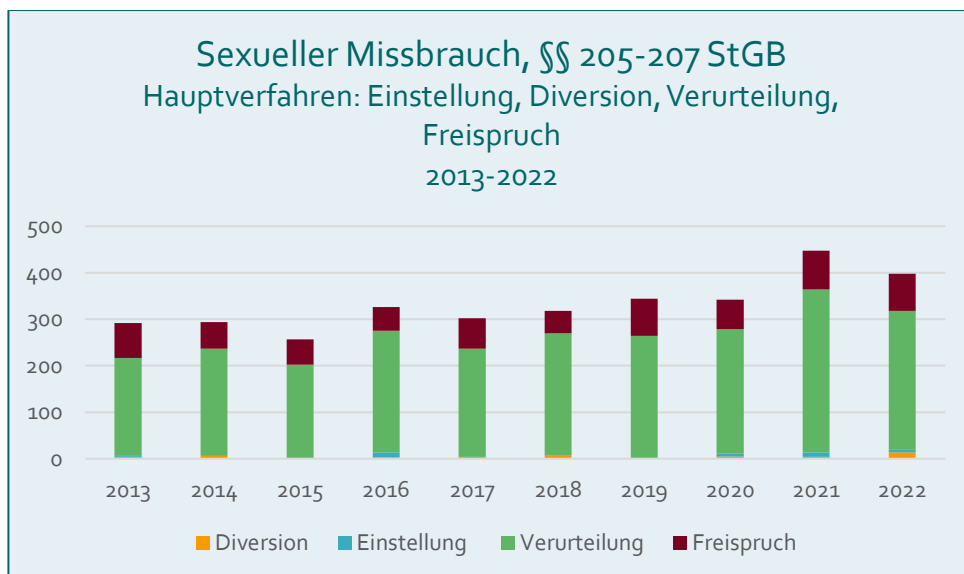
Abbildung 68: Sexueller Missbrauch (§§ 205-207 StGB) – Beendigung im Ermittlungsverfahren



Quelle: VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2023) – Tabelle 3.

Ein Hauptverfahren wurde im Erhebungszeitraum in durchschnittlich rund 355 Fällen pro Jahr durchgeführt. Rund 1 % davon werden eingestellt und rund 1,5 % mit Diversion beendet. In rund 73 % der Fälle erfolgt eine Verurteilung und in rund 18 % ein Freispruch. Auch hier gilt, dass in einem Fall mehrere unterschiedliche Erledigungsschritte möglich sind. Die Summe der Fälle ist daher nicht immer die Summe der Erledigungsschritte.

Abbildung 69: Sexueller Missbrauch (§§ 205-207 StGB) – Beendigung im Hauptverfahren



Quelle: VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2023) – Tabelle 4.

## 10.2 Beendigungsarten

Für die Zwecke der Prozessbegleitung werden folgende Beendigungsarten näher betrachtet: Diversion, Einstellung, Verurteilung und Freispruch.

Für die allgemeine Darstellung der Erledigungen durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte siehe die Sicherheitsberichte Justiz – Berichte über die Tätigkeit der Strafjustiz.<sup>64</sup>

Die folgenden Daten sind auf Basis erstbetreuter Personen berechnet, das bedeutet, dass die Beendigungsarten pro prozessbegleiteter Person gerechnet werden. Da laufend offene Fälle aus früheren Jahren beendet werden, unterliegen diese Zahlen einer steten Änderung. Die meisten offenen Fälle stammen aus dem letzten Erhebungsjahr (2022), die Daten zu diesem Jahr sind daher wenig repräsentativ. Aus diesem Grund wurden für die folgenden Ausführungen Daten für den Zeitraum 2013 bis 2021 herangezogen, wobei der Stichtag der 2. Mai 2023 ist.

### 10.2.1 Diversion

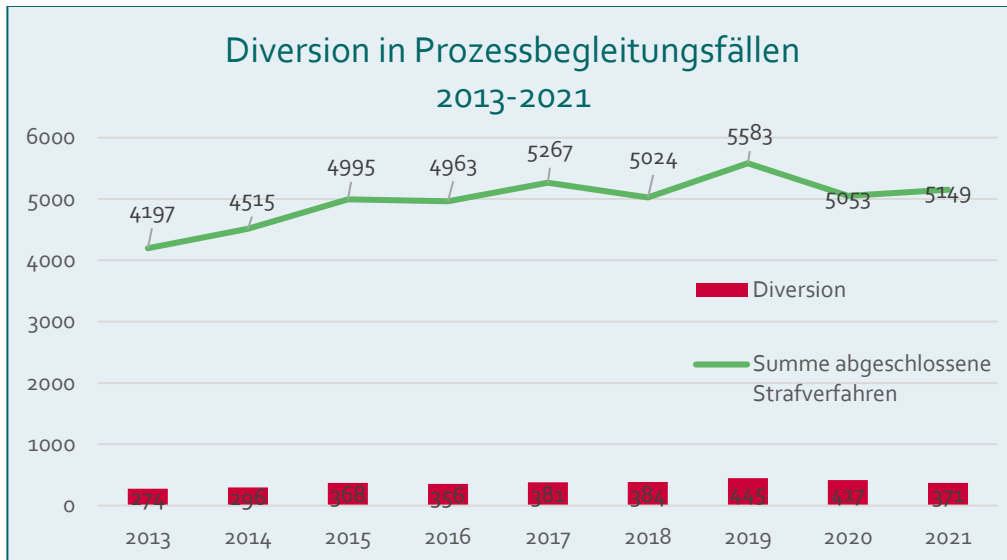
In der Abrechnungsdatenbank wird nicht zwischen diversioneller Erledigung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft und diversioneller Erledigung durch das Gericht nach Durchführung einer Hauptverhandlung unterschieden. Die unterschiedlichen diversionellen Erledigungsformen – Diversion nach § 198 Abs. 1 Z. 1 StPO (Geldbuße), § 198 Abs. 1 Z. 2 StPO (gemeinnützige Leistung), § 198 Abs. 1 Z. 3 StPO (Probezeit ohne oder mit Pflichten) und § 198 Abs. 1 Z. 4 StPO (Tausgleich) werden ebenso wenig unterschieden.

Im Durchschnitt der Erhebungsjahre fand Diversion in rund 7,3 % aller abgeschlossenen Fälle mit Prozessbegleitung statt.

---

<sup>64</sup> Siehe <https://www.justiz.gv.at/justiz/daten-und-fakten/sicherheitsberichte.bc7.de.html> (abgerufen am 15.12.2023).

Abbildung 70: Diversion in Prozessbegleitungsfällen, 2013-2021

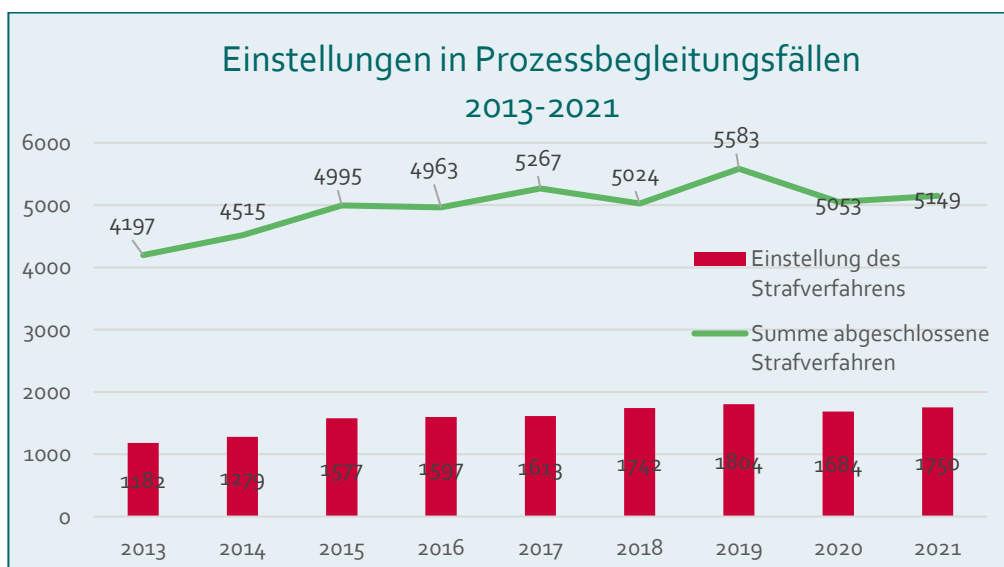


Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 6E, Stand: 2. Mai 2023).

## 10.2.2 Einstellungen

Im Erhebungszeitraum werden durchschnittlich rund 32 % aller Strafverfahren mit Prozessbegleitung eingestellt.

Abbildung 71: Einstellungen in Prozessbegleitungsfällen, 2013-2021



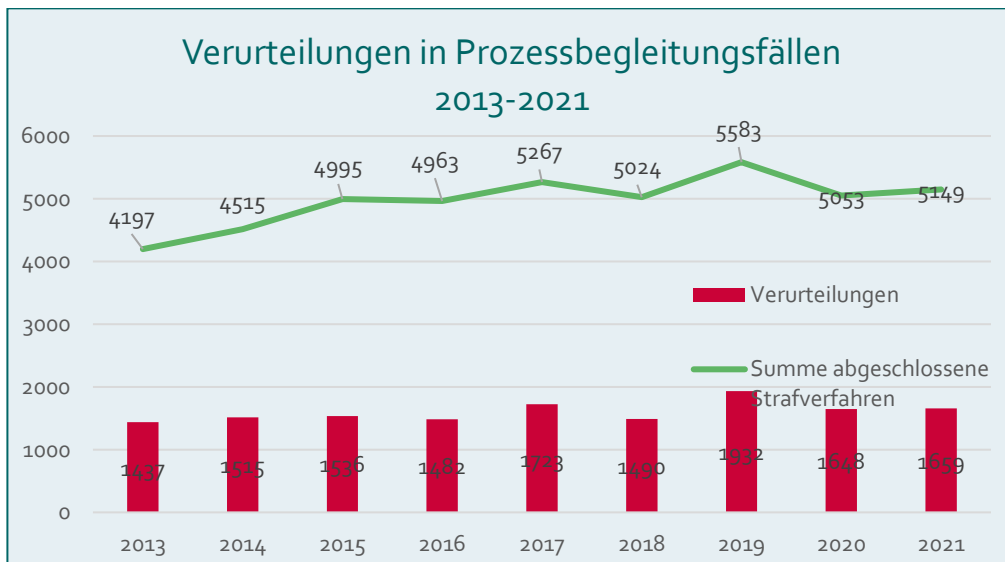
Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 6E, Stand: 2. Mai 2023).

Der Zeitpunkt der Verfahrenseinstellung (durch die Staatsanwaltschaft / vor kontradiktorischer Vernehmung / nach kontradiktorischer Vernehmung, aber vor der Hauptverhandlung) ist aus der Abrechnungsdatenbank nicht feststellbar, auch nicht, ob es sich um eine teilweise Einstellung handelt.

### 10.2.3 Verurteilungen

Die statistische Auswertung der Abrechnungsdatenbank ergibt, dass – mit Bezug auf die Gesamtzahl aller Fälle – in durchschnittlich rund 32,3 % aller prozessbegleiteten Fälle Verurteilungen erfolgen. Die Art der verhängten Strafe, Maßnahmen oder Auflagen sind nicht erhebbar.

Abbildung 72: Verurteilungen in Prozessbegleitungsfällen, 2013-2021



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 6E, Stand: 2. Mai 2023).



Abbildung 73: Verurteilungen nach Art der Prozessbegleitung

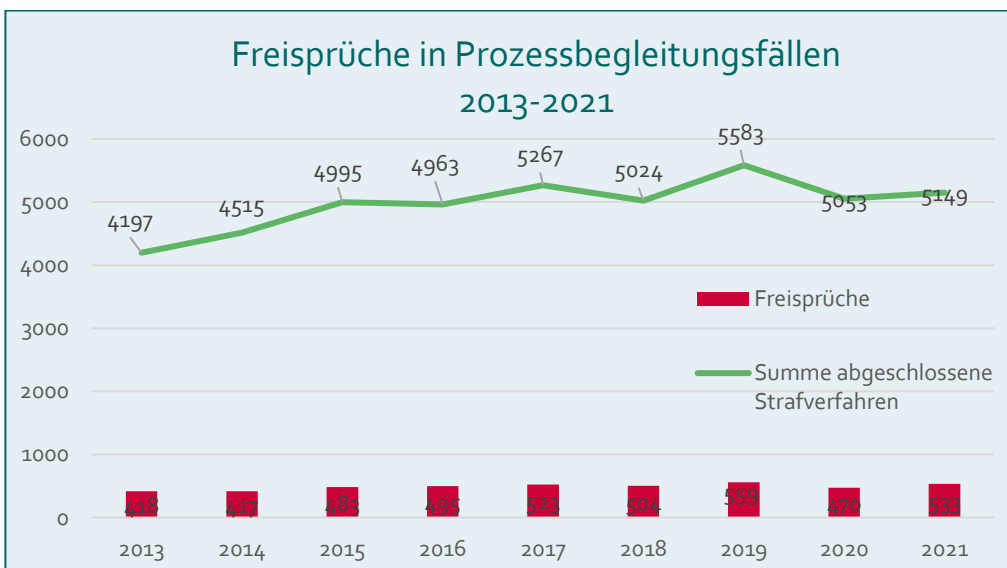


Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 22E, Stand: 2. Mai 2023).

## 10.2.4 Freisprüche

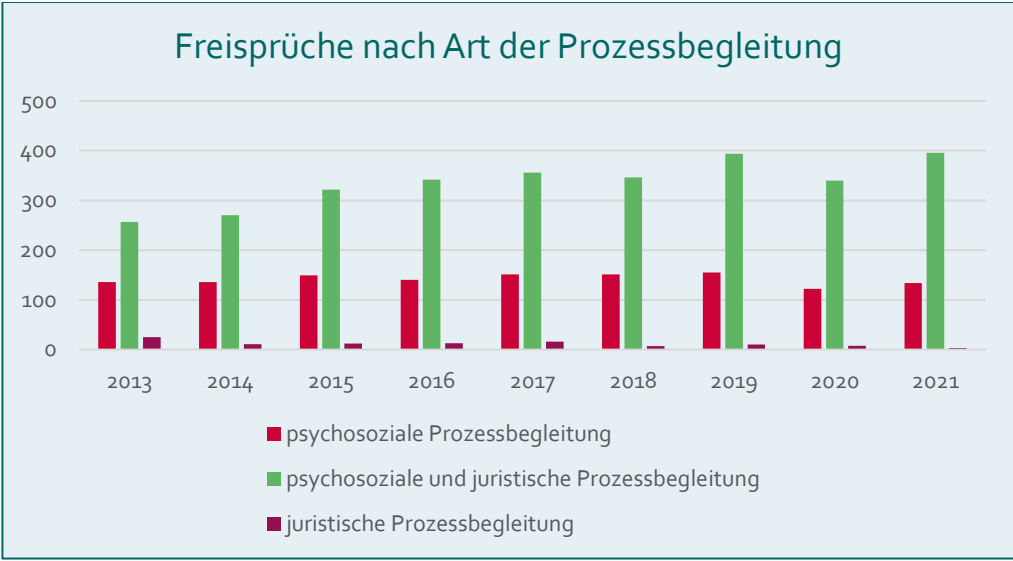
Die statistische Auswertung der Abrechnungsdatenbank ergibt, dass rund 10 % aller abgeschlossenen Fälle im Strafverfahren durch Freispruch erledigt werden.

Abbildung 74: Freisprüche in Prozessbegleitungsfällen, 2013-2021



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 6E, Stand: 2. Mai 2023).

Abbildung 75: Freisprüche nach Art der Prozessbegleitung



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 22E, Stand: 2. Mai 2023).

# 11 Sonderfragen

## 11.1 Fortführungsanträge

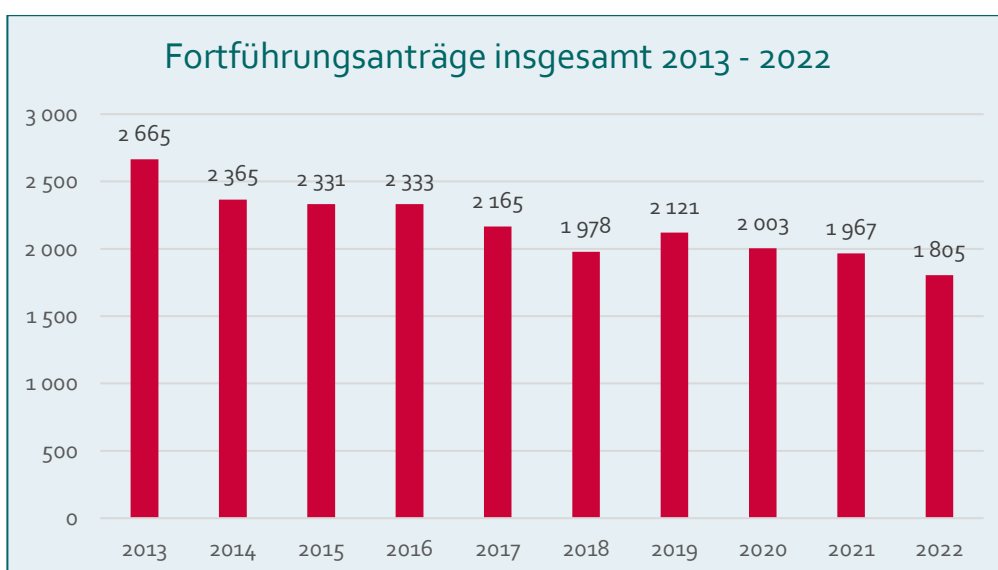
§ 195 Abs. 1 StPO lautet: „Solange die Strafbarkeit der Tat nicht verjährt ist, hat das Gericht auf Antrag des Opfers die Fortführung eines nach den §§ 190 bis 192 beendeten

Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft anzuordnen, wenn

1. das Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde,
2. erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung zu Grunde gelegt wurden, oder
3. neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die für sich allein oder im Zusammenhang mit übrigen Verfahrensergebnissen geeignet erscheinen, den Sachverhalt soweit zu klären, dass nach dem 11. oder 12. Hauptstück vorgegangen werden kann.“

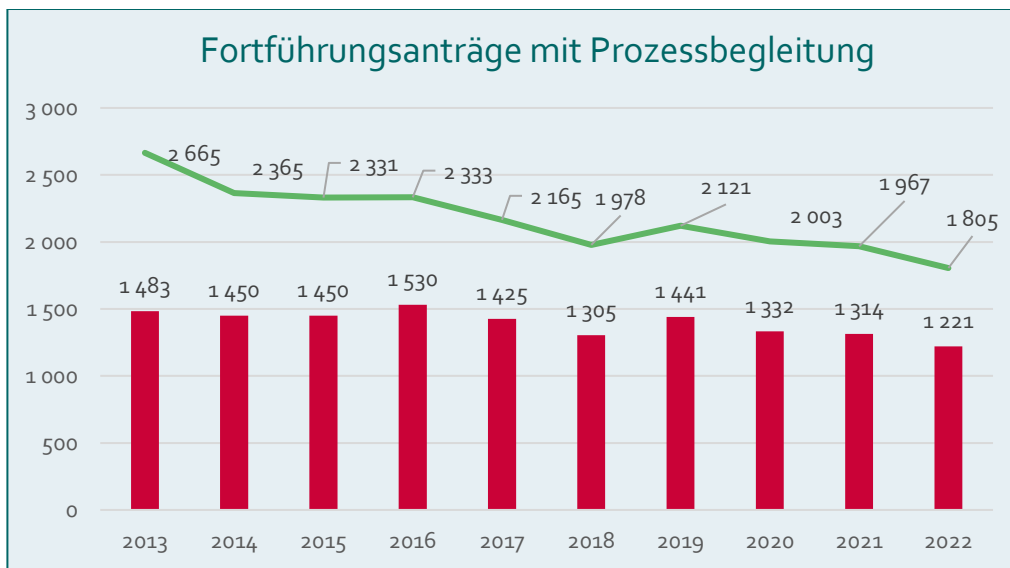
Während die Zahl der Fortführungsanträge in den Erhebungsjahren insgesamt (d.h. auch für Verfahren ohne Prozessbegleitung) rückläufig ist, steigt ihre Zahl in Verfahren mit (juristischer) Prozessbegleitung in prozentueller Hinsicht leicht an. So erfolgten beispielsweise 2013 55,6 % aller Fortführungsanträge in Verfahren mit (juristischer) Prozessbegleitung, in 2022 waren es 67,7 %. Zu beachten ist hierbei, dass die Auswertung der Fortführungsanträge nicht opferbezogen, sondern nur pro Verfahren erfolgen kann.

Abbildung 76: Fortführungsanträge, insgesamt 2013-2022



Quelle: VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2023) – Tabelle 9.

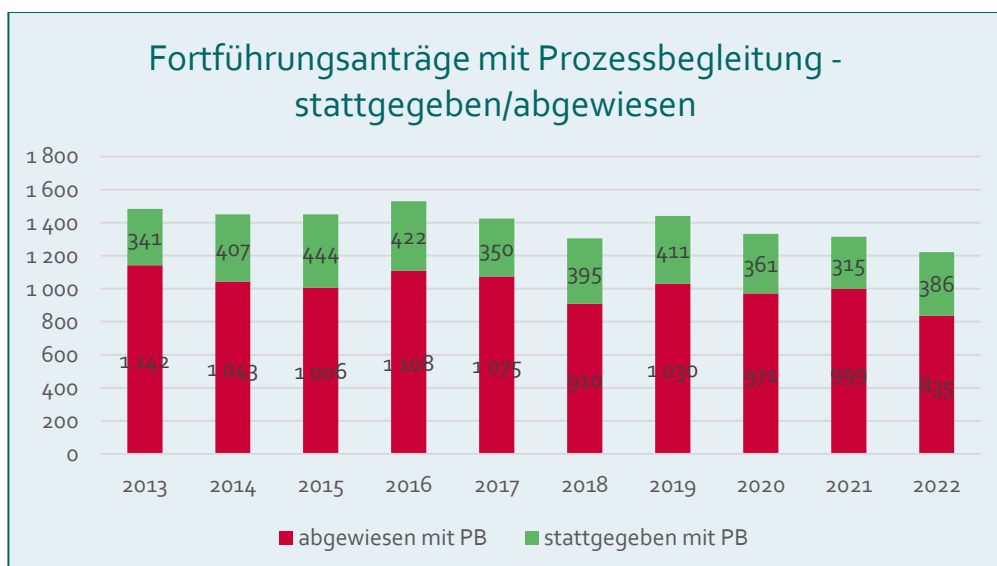
Abbildung 77: Fortführungsanträge mit Prozessbegleitung



Quelle: VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2023) – Tabelle 9.

Im Erhebungszeitraum bewegte sich die jährliche Abweisungsrate bei mit Prozessbegleitung eingebrachten Fortführungsanträge zwischen 68,4 und 77,0 %.

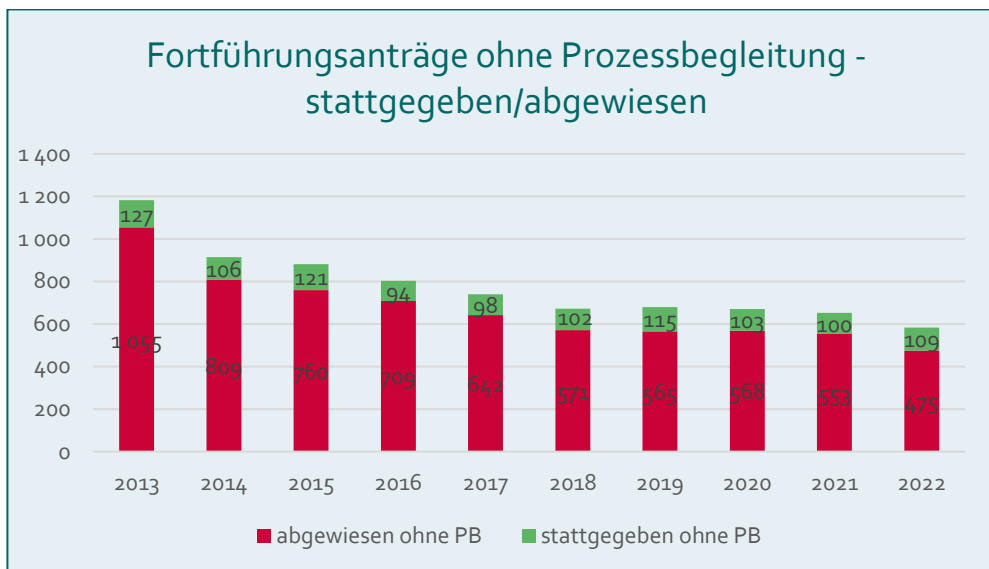
Abbildung 78: Fortführungsanträge mit Prozessbegleitung – stattgegeben/abgewiesen



Quelle: VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2023) – Tabelle 9.

Die Zahl der Fortführungsanträge ohne Prozessbegleitung ist rückläufig. Im Erhebungszeitraum wurden rund 86 % aller ohne Prozessbegleitung eingebrachten Fortführungsanträge abgewiesen.

Abbildung 79: Fortführungsanträge ohne Prozessbegleitung – stattgegeben/abgewiesen



Quelle: VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2023) – Tabelle 9.

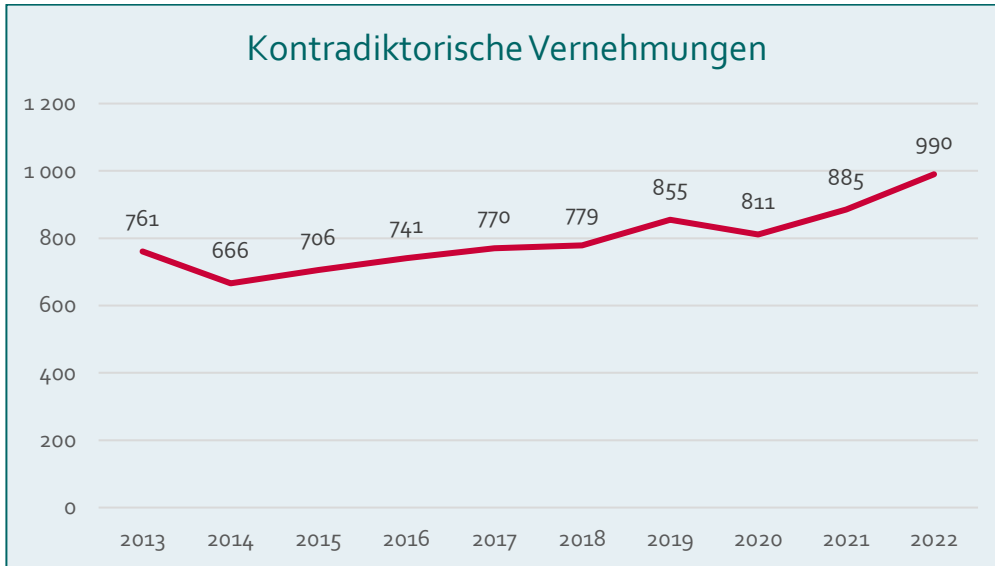
## 11.2 Kontradiktorische Vernehmung im Ermittlungsverfahren

Angaben zur kontradiktorischen Vernehmung im Ermittlungsverfahren können nur nach § 165 Abs. 1 StPO ausgewertet werden. Eine separate Auswertung der schonenden Vernehmung von Opfern nach § 66a StPO (§ 165 Abs. 3 StPO) ist nicht möglich; sie ist von den unten angeführten Daten mitumfasst. Kontradiktorische Vernehmungen erfolgen zwingend durch das Gericht und stellen eine Vorwegnahme eines Teils des Hauptverfahrens dar.

Die Gesamtzahl der kontradiktorischen Vernehmungen ist nach einem Einbruch im Jahr 2014 stets steigend. Die Mehrzahl an kontradiktorischen Vernehmungen (in den Erhebungsjahren durchschnittlich rund 75 %) findet mit steigender Tendenz in Verfahren mit (juristischer) Prozessbegleitung statt. Derzeit sind keine detaillierteren Auswertungen aus der Abrechnungsdatenbank zur Prozessbegleitung möglich, da die kontradiktorische Vernehmung als Leistung unter „Verhandlungsteilnahme“ abgerechnet wird und somit nicht separat herausgefiltert werden kann. Im Zuge der nächsten Anpassung der

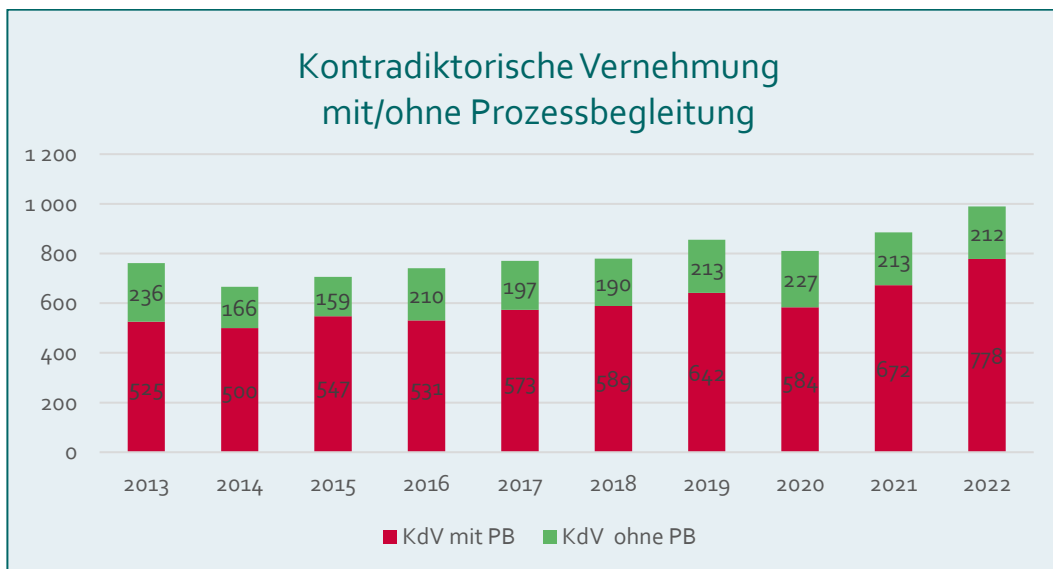
Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung wird die Auswertung auch dieser Frage in Aussicht genommen. Die folgenden Auswertungen stammen aus der VJ.

Abbildung 80: Kontradiktorische Vernehmungen



Quelle: VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2023) – Tabelle 10.

Abbildung 81: Kontradiktorische Vernehmungen – mit/ohne Prozessbegleitung



Quelle: VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2023) – Tabelle 10.

### 11.3 Akteneinsicht durch das Opfer

Angaben über die Anzahl der getätigten Einsichtnahmen in die Akten durch die Opfer i.S.d. § 68 StPO sind nicht erhebbar, weil eine Einsichtnahme in die Akten für einen konkreten Fall erfolgt und in der statistischen Auswertung nicht zwischen Beschuldigten, Opfern, Prozessbegleitung oder anderen Berechtigten (z.B. Versicherung etc.) unterschieden wird.

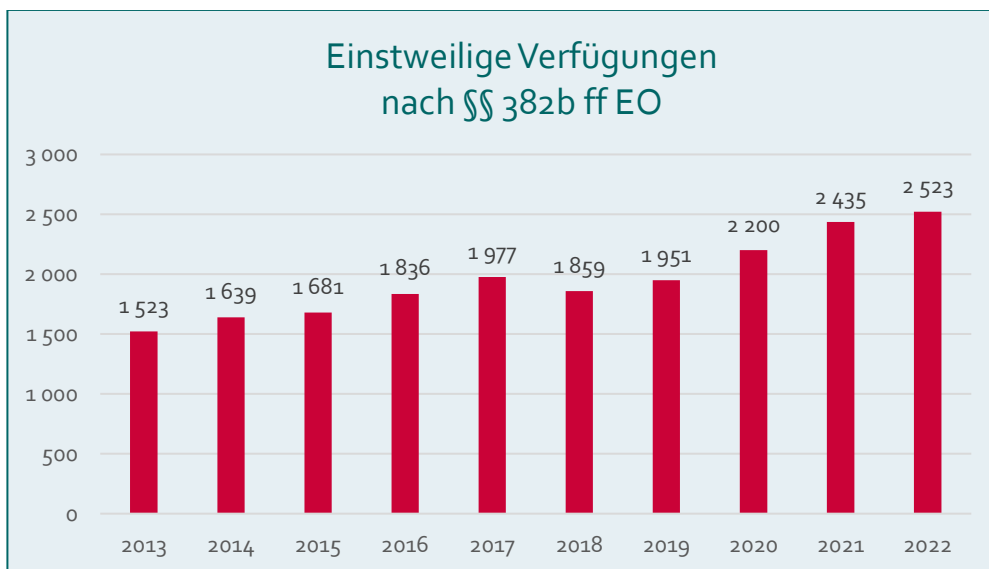
### 11.4 Gutachten

Die Zahl der im Strafverfahren erstellten Gutachten ist nicht feststellbar. Erhebbar ist nur, ob es in einem Fall eine Sachverständigenbestellung gab oder nicht. Diese kann aber nicht dem Opfer direkt zugeordnet werden, da Gutachten in Verfahren auch andere Gründe haben können.

### 11.5 Schutz vor Gewalt in Wohnungen und allgemeiner Schutz vor Gewalt

Erhebungen zu den einstweiligen Verfügungen nach §§ 382b ff EO ergeben nur allgemeine Informationen. So war deren Anzahl nach einem kontinuierlichen Anstieg von 2013 bis 2017 in 2018 erstmals leicht rückläufig; seit 2019 steigt der Wert an, was auch durch die Änderung aufgrund des Gewaltschutzgesetzes 2019 bedingt sein dürfte.

Abbildung 82: Einstweilige Verfügungen nach §§ 382b ff EO



Quelle: VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2023) – Tabelle 6.

Die statistische Erhebung erlaubt keine Verknüpfung mit dem Strafverfahren, da die einstweiligen Verfügungen nach §§ 382b ff EO Teil des Zivilverfahrens sind.

Aufgrund der Verschärfungen des Gewaltschutzgesetzes 2019 hat die Polizei seit 1. Jänner 2020 die Möglichkeit, gegenüber potentiellen Gefährderinnen und Gefährdern nicht nur ein Betretungsverbot, sondern auch ein Annäherungsverbot an die gefährdete Person im Umkreis von 100 Metern auszusprechen. Für detaillierte Daten wird auf die polizeiliche Kriminalstatistik verwiesen.<sup>65</sup> Es werden nun sämtliche gefährdete Personen mit einem eigenen Betretungs- und Annäherungsverbot geschützt, während zuvor nur ein Betretungsverbot gegen den:die Gefährder:in ausgesprochen werden konnte, dessen Schutzzumfang alle in einem Haushalt lebenden, gefährdeten Personen umfasste, was auch die trotz Pandemie angestiegene Zahl in 2020 erklärt.

## 11.6 Strafvollzug

Prozessbegleitung wird auch für Insassinnen und Insassen von Justizanstalten gewährt. Dies erfolgt entlang des seit 2022 in Geltung stehenden Vollzugshandbuchs (Rz 155 – Opferschutz und Prozessbegleitung)<sup>66</sup> über eine Meldung seitens der Justizanstalt an eine (über den Opfernotruf zugewiesene) geeignete Opferhilfeeinrichtung. Diese Meldungserstattung an die Opferhilfeeinrichtung setzt eine Anzeigenerstattung an die Staatsanwaltschaft voraus. In Entsprechung des Vollzugshandbuchs sind bei allen Verdachtsfällen von vorsätzlich begangenen Gewaltstraftaten, gefährlicher Drohung oder von Delikten gegen die sexuelle Integrität in Justizanstalten auch die Leiter:innen der Psychologischen Dienste der jeweiligen Justizanstalten umgehend, spätestens nach der Einvernahme im Ordnungsstrafreferat/ Vollzugsstelle bzw. nach einer Anzeigeerstattung an die Staatsanwaltschaft gemäß § 118 Abs. 2 StVG, zu informieren und im Sinne einer aufsuchenden Betreuung und Beratung zeitnah entsprechend individuell zu beraten oder zu betreuen.

Von Juni 2015 (Beginn der Datenerhebung) bis Ende 2022 wurden seitens der Justizanstalten über die Integrierte Vollzugsverwaltung (IVV) insgesamt 603 Meldungen an die Opferschutzzeineinrichtungen getätigt. Diese Zahl weicht jährlich geringfügig von jener Zahl an Meldungen ab, die vom Opfernotruf (ONR) erfasst wurden. Die Differenz erklärt sich damit, dass einzelne Justizanstalten ihre Meldungen nicht über den Opfernotruf, sondern direkt an

---

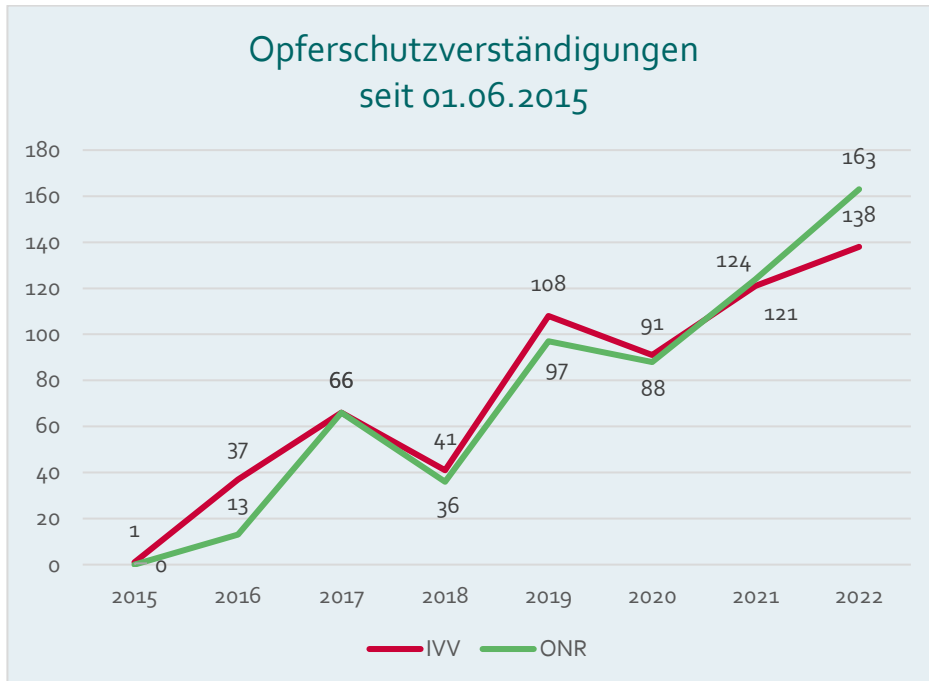
<sup>65</sup> Siehe <https://bundeskriminalamt.at/501/start.aspx> (abgerufen am 15.12.2023).

<sup>66</sup> Vgl. vormalis BMJ-GD41501/0010-II 3/2016 vom 24. Mai 2016 – Prozessbegleitung und BMVRDJ-GD41501/0018-II 3/2019 vom 13. Mai 2019 – „Opferschutz – Ersuchen um Einhaltung des Erlasses; nunmehr GZ 2021-0.763.788 vom 3. November 2021 – Erinnerungs-Grundsatzterlass zur „Prozessbegleitung – Opferschutz in den Justizanstalten“.



einzelne Opferhilfeeinrichtungen erstatten und teilweise auch noch geringfügige Mängel in der Dokumentation durch die Justizanstalten und den Opfernotruf bestehen.

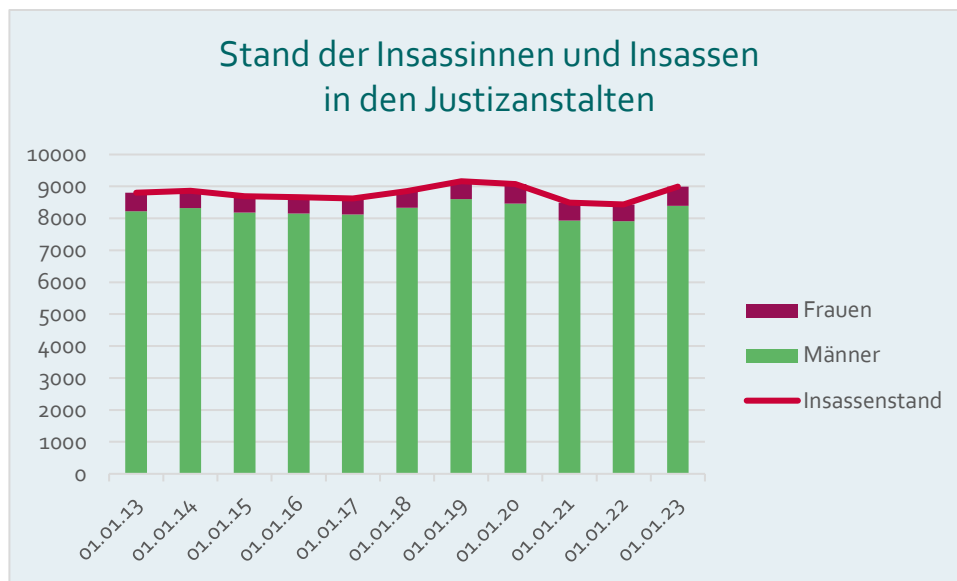
Abbildung 83: Opferschutzverständigungen seit 01.06.2015



Quelle: Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz, 2023.

Es zeigt sich für das Jahr 2022 eine deutliche Steigerung der gemeldeten Fälle. Um die Zahl der Meldung richtig zu werten, muss auch die Gesamtzahl der Insassinnen und Insassen berücksichtigt werden. Diese variiert von Jahr zu Jahr.

Abbildung 84: Stand der Insassinnen und Insassen in den Justizanstalten



Quelle: Strafvollzugsstatistiken 2013-2023.

Der Anteil der Meldungen beim Opfernotruf ist steigend: Er betrug im Jahr 2016 0,2 % und im Jahr 2022 1,8 % der Gesamtanzahl der Insassinnen und Insassen in diesen Jahren.

## 11.7 Anträge auf Opferverständigung

Über die Zahl der Anträge auf Verständigung der prozessbegleiteten Person vom ersten unbewachten Verlassen der Anstalt oder der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung der Täterin bzw. des Täters liegen derzeit keine Angaben vor.

## 11.8 Privatbeteiligung

Gemäß Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 5. Februar 2007 über die Vertretungsbefugnis juristischer Prozessbegleitung (BMJ-L578.023/0001-II 3/2007) hat die juristische Prozessbegleitung alle Rechte und Pflichten eines Privatbeteiligtenvertreters bzw. einer Privatbeteiligtenvertreterin und muss daher auch für die allfällige Geltendmachung des Privatbeteiligtenanschlusses sorgen. Als juristische Prozessbegleiter:innen werden spezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte herangezogen (siehe Kapitel 6.2 – Prozessbegleiter:innen oben).

Im **staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren** wurde in den Erhebungsjahren 2013 bis 2022 in rund 34.000 Fällen ein Privatbeteiligtenanschluss in der VJ ausgewiesen. Rund 40 % davon waren Privatbeteiligungen, die von juristischen Prozessbegleiterinnen und -begleitern erklärt wurden. Rund 45 % aller staatsanwaltlichen Verfahren, in denen es einen Privatbeteiligtenanschluss gibt, werden eingestellt. Im Ermittlungsverfahren betreffen rund 34 % aller Privatbeteiligtenanschlüsse die Deliktsgruppe „Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben“ gemäß §§ 75 – 95 StGB (Körperverletzung, Tötungsdelikte, Raub oder sonstige Delikte gegen Leib und Leben), rund 9 % die Deliktsgruppe „Strafbare Handlungen gegen die Freiheit“ gemäß §§ 99 – 110 StGB (Menschenhandel, gefährliche Drohung, Nötigung, Stalking und sonstige Delikte gegen die Freiheit) und rund 2 % die Deliktsgruppe „Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“ gemäß §§ 201 – 221 StGB (Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und sonstige Sexualdelikte). Die Deliktsgruppe der terroristischen Straftaten gemäß § 278c StGB spielt statistisch keine Rolle.

**Bei den Gerichten** wurde im Erhebungszeitraum in durchschnittlich rund 27.500 Fällen pro Jahr ein Privatbeteiligtenanschluss in der VJ ausgewiesen, rund 58 % davon betrafen Fälle mit Prozessbegleitung. In rund 48 % der Fälle erfolgte ein Privatbeteiligungszuspruch, davon waren wiederum über 55 % der Fälle prozessbegleitet. Die Höhe der jeweiligen Privatbeteiligungszusprüche wird nicht erhoben. Rund 29 % aller Privatbeteiligtenanschlüsse im Strafverfahren betreffen die Deliktsgruppe „Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben“ gemäß §§ 75 – 95 StGB (Körperverletzung, Tötungsdelikte, Raub oder sonstige Delikte gegen Leib und Leben), rund 8 % die Deliktsgruppe „Strafbare Handlungen gegen die Freiheit“ gemäß §§ 99 – 110 StGB (Menschenhandel, gefährliche Drohung, Nötigung, Stalking und sonstige Delikte gegen die Freiheit) und rund 2 % die Deliktsgruppe „Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“ gemäß §§ 201 – 221 StGB (Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und sonstige Sexualdelikte). Die Deliktsgruppe der terroristischen Straftaten gemäß § 278c StGB spielt auch hier statistisch keine Rolle.<sup>67</sup>

Hierbei handelt es sich um eine deliktbezogene Zählung. Da pro Verfahren auch mehrere Delikte abgehandelt werden können, ist die Zahl der Privatbeteiligtenanschlüsse pro Verfahren jedenfalls geringer, jedoch auf Basis der derzeitigen Datenlage nicht erhebbar.

---

<sup>67</sup> VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2023) – Tabelle 11.

## 11.9 Beschuldigte im Strafverfahren

Das verwandtschaftliche bzw. persönliche Verhältnis zwischen beschuldigter Person und Opfer ([Stief-]Vater, [Stief-]Mutter, [Ex]-Ehepartner:in/[Ex-]Lebensgefährtin bzw. -gefährte, sonstige Familienangehörige, Freundes- und Bekanntenkreis, sonstige, Täter:in unbekannt)<sup>68</sup> ist weder aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) noch aus der Abrechnungsdatenbank erhebbar. Die österreichische polizeiliche Kriminalstatistik 2019<sup>69</sup> weist für Gewalttaten aus: „Bei 59,6 Prozent der begangenen Taten gab es eine Beziehung zwischen Täter und Opfer (entspricht 48.257 Täter-Opfer-Beziehungen. In 40,4 Prozent gab es keine Beziehung (entspricht 32.746 Täter-Opfer-Beziehungen).“ Laut polizeilicher Kriminalstatistik 2020 kannten sich Täter und Opfer in 62 % der begangenen Taten (2020 bei Mord sogar in 71,7 % der Fälle).<sup>70</sup> 2021 waren es rund 69 %<sup>71</sup> und 2022 wieder 59,8 %<sup>72</sup>.

Angaben zum: zur Beschuldigten im Strafverfahren, insbesondere Geschlecht und Alter, sind aus den Statistiken der Verfahrensautomation Justiz (VJ) erhebbar.

### **Geschlecht und Alter der beschuldigten Person im Ermittlungsverfahren:**<sup>73</sup>

**Männliche Beschuldigte in Ermittlungsverfahren mit Prozessbegleitung** sind zu rund 82 % Erwachsene, zu rund 8 % junge Erwachsene, zu rund 8,3 % mündige Minderjährige und rund 1,7 % unmündige Minderjährige. Rund 20 % (Tendenz – auch durch die Pandemie bestärkt – fallend) aller Delikte unter Beteiligung männlicher Beschuldigter aller Altersgruppen in prozessbegleiteten Verfahren fallen in die Deliktsgruppe der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 – 95 StGB), rund 7,2 % in die Deliktsgruppe der strafbaren Handlungen gegen die Freiheit (§§ 99 – 110 StGB) und rund 1,5 % in die Deliktsgruppe der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 – 221 StGB). Die übrigen rund 70 % betreffen andere Delikte.

**Weibliche Beschuldigte in Ermittlungsverfahren mit Prozessbegleitung** sind zu rund 83,7 % Erwachsene, zu rund 6,3 % junge Erwachsene, zu rund 8 % mündige Minderjährige

---

<sup>68</sup> Diese Gliederung wird auch von den Gewaltschutzzentren in ihren Jahresberichten verwendet.

<sup>69</sup> Siehe [https://bundeskriminalamt.at/501/files/Broschuere\\_PKS\\_2019.pdf](https://bundeskriminalamt.at/501/files/Broschuere_PKS_2019.pdf) (abgerufen am 15.12.2023), S. 30.

<sup>70</sup> Siehe [https://bundeskriminalamt.at/501/files/Kriminalitaetsentwicklung\\_2020\\_20210412.pdf](https://bundeskriminalamt.at/501/files/Kriminalitaetsentwicklung_2020_20210412.pdf) (abgerufen am 15.12.2023), S. 4f.

<sup>71</sup> Siehe Sicherheitsbericht 2021: Kriminalität – Vorbeugung und Bekämpfung, [https://www.bmi.gv.at/508/files/SIB\\_2021/Kriminalitaet\\_-\\_Vorbeugung\\_und\\_Bekaempfung.pdf](https://www.bmi.gv.at/508/files/SIB_2021/Kriminalitaet_-_Vorbeugung_und_Bekaempfung.pdf) (abgerufen am 15.12.2023).

<sup>72</sup> Siehe [https://bundeskriminalamt.at/501/files/2023/PKS\\_Broschuere\\_2022.pdf](https://bundeskriminalamt.at/501/files/2023/PKS_Broschuere_2022.pdf) (abgerufen am 15.12.2023), S. 30f.

<sup>73</sup> VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2023) – Tabellen 7.

und zu knapp 2 % unmündige Minderjährige. Rund 22,5 % (Tendenz leicht fallend; starker Rückgang seit 2020) aller Delikte unter Beteiligung weiblicher Beschuldiger aller Altersgruppen in prozessbegleiteten Verfahren fallen in die Deliktsgruppe der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 – 95 StGB), rund 4,7 % in die Deliktsgruppe der strafbaren Handlungen gegen die Freiheit (§§ 99 – 110 StGB) und rund 0,6 % in die Deliktsgruppe der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 – 221 StGB). Die übrigen rund 72 % betreffen andere Delikte.

Über den Erhebungszeitraum 2013-2022 ist die Rate an Beschuldigten in Ermittlungsverfahren mit Prozessbegleitung insgesamt sinkend, stieg jedoch 2022 deutlich an. Der Anteil weiblicher Beschuldiger im Ermittlungsverfahren beträgt rund 19 %.

Bei knapp 5 % (nahezu 99 % davon Erwachsene) aller Beschuldigten in Ermittlungsverfahren mit Prozessbegleitung ist das Geschlecht nicht bekannt bzw. im System der Verfahrensautomation Justiz (VJ) nicht erfasst.

#### **Geschlecht und Alter der angeklagten Person im Hauptverfahren:<sup>74</sup>**

**Männliche Beschuldigte in Hauptverfahren mit Prozessbegleitung** sind zu rund 81,8 % Erwachsene, zu rund 10,7 % junge Erwachsene und zu rund 7,5 % mündig Minderjährige. Rund 17 % (Tendenz fallend) aller Delikte unter Beteiligung männlicher Angeklagter aller Altersgruppen in Hauptverfahren mit Prozessbegleitung fallen in die Deliktsgruppe der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 – 95 StGB), rund 7,2 % in die Deliktsgruppe der strafbaren Handlungen gegen die Freiheit (§§ 99 – 110 StGB) und rund 1,4 % fallen in die Deliktsgruppe der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 – 221 StGB). Die übrigen rund 75 % betreffen andere Delikte.

**Weibliche Beschuldigte in Hauptverfahren mit Prozessbegleitung** sind zu rund 81,8 % Erwachsene, zu rund 10,7 % junge Erwachsene und zu rund 7,5 % mündig Minderjährige. Rund 13 % aller Delikte unter Beteiligung weiblicher Angeklagter aller Altersgruppen fallen in die Deliktsgruppe der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 – 95 StGB), rund 3,5 % in die Deliktsgruppe der strafbaren Handlungen gegen die Freiheit (§§ 99 – 110 StGB) und rund 0,2 % fallen in die Deliktsgruppe der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 – 221 StGB). Die übrigen rund 84 % betreffen andere Delikte.

---

<sup>74</sup> VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2023) – Tabellen 8.

Über den Erhebungszeitraum 2013-2022 ist die Rate an angeklagten Personen insgesamt sinkend, stieg jedoch in 2022 – nach Ende der Pandemie – wieder an. Der Anteil der angeklagten Frauen in Hauptverfahren mit Prozessbegleitung beträgt rund 15,3 %.

In Hauptverfahren mit Prozessbegleitung beträgt der Anteil der angeklagten Personen, deren Geschlecht nicht bekannt bzw. im System der Verfahrensautomation Justiz (VJ) nicht erfasst ist, unter 0,2 % (ungefähr 92 % davon Erwachsene).

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Prozessbegleitete Personen	21
Abbildung 2: Erstbetreute Personen (Opfer und Bezugspersonen), Entwicklung 2000-2022	22
Abbildung 3: Prozessbegleitete Personen im Bundesländervergleich 2022	24
Abbildung 4: Prozessbegleitete Personen nach Verfahrensarten	25
Abbildung 5: Zahl der prozessbegleiteten Personen im Strafverfahren	25
Abbildung 6: Delikte in Strafverfahren mit Prozessbegleitung	27
Abbildung 7: Frauen und Männer in der Prozessbegleitung, Entwicklung 2013-2022.	29
Abbildung 8: Delikte in Strafverfahren mit Prozessbegleitung – Frauen.	31
Abbildung 9: Delikte in Strafverfahren mit Prozessbegleitung – Männer.	33
Abbildung 10: Erwachsene und junge Erwachsene in der Prozessbegleitung	34
Abbildung 11: Anteil junger Erwachsener in der Prozessbegleitung (männlich und weiblich)	35
Abbildung 12: Delikte in Strafverfahren mit Prozessbegleitung – Junge Erwachsene	37
Abbildung 13: Anteil minderjähriger prozessbegleiteter Personen	38
Abbildung 14: Minderjährige prozessbegleitete Personen nach Altersgruppen	39
Abbildung 15: Weibliche minderjährige prozessbegleitete Personen	40
Abbildung 16: Männliche minderjährige prozessbegleitete Personen	40
Abbildung 17: Delikte in Strafverfahren mit Prozessbegleitung – Minderjährige	42
Abbildung 18: Opfer und Bezugspersonen	45
Abbildung 19: Bezugspersonen in den Bundesländern	46
Abbildung 20: Delikte in Strafverfahren mit Prozessbegleitung – Bezugspersonen	51
Abbildung 21: Aufgewandte Stunden pro Opfergruppe – Opfer und Bezugspersonen	52
Abbildung 22: Prozessbegleitete Personen in geförderten Opferhilfeeinrichtungen	53
Abbildung 23: Zahl der geförderten Opferhilfeeinrichtungen, 2000-2022	54
Abbildung 24: Anzahl der geförderten Opferhilfeeinrichtungen nach Opfergruppen	56
Abbildung 25: Grundausbildung für psychosoziale Prozessbegleiter:innen 2015 bis 2022	59
Abbildung 26: Für Prozessbegleitung aufgewendete Stunden pro Jahr	62
Abbildung 27: Für Prozessbegleitung aufgewendete Stunden pro Jahr im Vergleich zu den Fallzahlen	63
Abbildung 28: Für Prozessbegleitung aufgewendete Stunden pro Jahr, verteilt auf Straf- und Zivilverfahren	64
Abbildung 29: Aufgewendete Stunden – Männer und Frauen	65
Abbildung 30: Aufgewendete Stunden nach Altersgruppen der Minderjährigen in %	66
Abbildung 31: Gesamtkosten der Prozessbegleitung, 2000-2022	68
Abbildung 32: Kostenentwicklung 2013 – 2022 (Steigerungsraten)	70
Abbildung 33: Durchschnittliche Kosten pro Kopf – Gesamtkosten der Prozessbegleitung	71
Abbildung 34: Kosten für prozessbegleitete Personen – Männer und Frauen	72

Abbildung 35: Kosten: Männliche prozessbegleitete Personen	73
Abbildung 36: Kosten: Männliche minderjährige prozessbegleitete Personen	74
Abbildung 37: Kosten: Weibliche prozessbegleitete Personen	75
Abbildung 38: Kosten: Weibliche minderjährige prozessbegleitete Personen	76
Abbildung 39: Prozessbegleitete Personen – Altersgruppen und Kosten	76
Abbildung 40: Kostenentwicklung nach Altersgruppen – Erwachsene	77
Abbildung 41: Kostenentwicklung nach Altersgruppen – Minderjährige	77
Abbildung 42: Kosten für psychosoziale und juristische Prozessbegleitung	78
Abbildung 43: Weibliche prozessbegleitete Personen – psychosoziale und juristische Prozessbegleitung	79
Abbildung 44: Männliche prozessbegleitete Personen – psychosoziale und juristische Prozessbegleitung	79
Abbildung 45: Minderjährige prozessbegleitete Personen – psychosoziale und juristische Prozessbegleitung	80
Abbildung 46: Gesamtkosten der Prozessbegleitung nach Leistungen aufgeschlüsselt	81
Abbildung 47: Kostenentwicklung für Schriftsätze	82
Abbildung 48: Einrichtungsinterne Arbeit – Kostenentwicklung 2013-2022	83
Abbildung 49: Kopierkosten	84
Abbildung 50: Kosten für Prozessbegleitung im Straf- und im Zivilverfahren	85
Abbildung 51: Durchschnittliche Kosten pro Kopf – (juristische und psychosoziale) Prozessbegleitung im Strafverfahren	85
Abbildung 52: Durchschnittliche Kosten pro Kopf – (juristische und psychosoziale) Prozessbegleitung im Zivilverfahren	86
Abbildung 53: Prozessbegleitete Personen (Opfer und Bezugspersonen) – Ausgaben	87
Abbildung 54: Polizeiliche Anzeigen bei Gewaltdelikten	88
Abbildung 55: Gewaltdelikte – Anzeigen	89
Abbildung 56: Delikte in Verfahren mit Prozessbegleitung	90
Abbildung 57: Beendigung von prozessbegleiteten Fällen im Strafverfahren	92
Abbildung 58: Menschenhandel (§ 104a StGB) – Beendigung im Ermittlungsverfahren	93
Abbildung 59: Menschenhandel (§ 104a StGB) – Beendigung im Hauptverfahren	94
Abbildung 60: Beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB) – Beendigung im Ermittlungsverfahren	95
Abbildung 61: Beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB) – Beendigung im Hauptverfahren	95
Abbildung 62: Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b StGB) – Beendigung im Ermittlungsverfahren	96
Abbildung 63: Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b StGB) – Beendigung im Hauptverfahren	97
Abbildung 64: Vergewaltigung (§ 201 StGB) – Beendigung im Ermittlungsverfahren	98
Abbildung 65: Vergewaltigung (§ 201 StGB) – Beendigung im Hauptverfahren	98



Abbildung 66: Körperverletzung (§§ 83-88 StGB) – Beendigung im Ermittlungsverfahren	99
Abbildung 67: Körperverletzung (§§ 83-88 StGB) – Beendigung im Hauptverfahren	100
Abbildung 68: Sexueller Missbrauch (§§ 205-207 StGB) – Beendigung im Ermittlungsverfahren	101
Abbildung 69: Sexueller Missbrauch (§§ 205-207 StGB) – Beendigung im Hauptverfahren	101
Abbildung 70: Diversion in Prozessbegleitungsfällen, 2013-2021	103
Abbildung 71: Einstellungen in Prozessbegleitungsfällen, 2013-2021	103
Abbildung 72: Verurteilungen in Prozessbegleitungsfällen, 2013-2021	104
Abbildung 73: Verurteilungen nach Art der Prozessbegleitung	105
Abbildung 74: Freisprüche in Prozessbegleitungsfällen, 2013-2021	105
Abbildung 75: Freisprüche nach Art der Prozessbegleitung	106
Abbildung 76: Fortführungsanträge, insgesamt 2013-2022	107
Abbildung 77: Fortführungsanträge mit Prozessbegleitung	108
Abbildung 78: Fortführungsanträge mit Prozessbegleitung – stattgegeben/abgewiesen	108
Abbildung 79: Fortführungsanträge ohne Prozessbegleitung – stattgegeben/abgewiesen	109
Abbildung 80: Kontradiktorische Vernehmungen	110
Abbildung 81: Kontradiktorische Vernehmungen – mit/ohne Prozessbegleitung	110
Abbildung 82: Einstweilige Verfügungen nach §§ 382b ff EO	111
Abbildung 83: Opferschutzverständigungen seit 01.06.2015	113
Abbildung 84: Stand der Insassinnen und Insassen in den Justizanstalten	114

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Justiz (BMJ), Abteilung III 4, Museumstraße 7, 1070 Wien

Wien, Stand: 18. März 2024

### **Copyright und Haftung**

Ein auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind den Medieninhabern vorbehalten.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) und / oder der Center of Legal Competence (CLC) – Forschung & Consulting GmbH ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an [office@clc.or.at](mailto:office@clc.or.at).

